

Einladung

Stadtrat

9. Sitzung • Donnerstag, 26.10.2017 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|-------|---|--------------------------------|
| 9. | Vereidigung des neuen Stadtratsmitgliedes Herrn Martin Ogiermann | |
| 10. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 10.1. | Veranstaltungen November, Dezember 2017 und Januar 2018 | 13-2/200/2017
Kenntnisnahme |
| 10.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/201/2017
Kenntnisnahme |
| 10.3. | Erlangen weiterhin führend beim Recyclingpapier | 31/158/2017
Kenntnisnahme |
| 10.4. | Veränderung der städtischen Einnahmen durch die Übertragung der Erbbaugrundstücke auf die GEWOBAU (Anfrage 2.6 aus der Stadtratssitzung vom 27.07.2017) | BTM/009/2017
Kenntnisnahme |
| 10.5. | Controlling-Zwischenbericht zum 30.09.2017 (Budgets und Arbeitsprogramme) | 201/024/2017
Kenntnisnahme |
| 10.6. | Aktuelle Lage und Bedarfe auf dem Erlanger Wohnungsmarkt | 503/005/2017
Kenntnisnahme |
| 11. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 12. | Erlanger Mietspiegel 2017: Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel | 13/205/2017
Beschluss |
| 13. | EB 77: Feststellung des Jahresabschlusses 2016 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung) | 771/016/2017
Beschluss |
| 14. | Bewerbung für die Landesspiele Bayern 2021 | 52/153/2017
Beschluss |

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| 15. | Gewerbeentwicklung in Erlangen; Fraktionsanträge Nrn. 229/2015 der FWG-Stadtratsfraktion, 010/2016 und 011/2016 der CSU-Stadtratsfraktion und 001/2017 der Grünen Liste-Stadtratsfraktion | II/WA/007/2017
Beschluss |
| 16. | GGFA AöR: Jahresabschluss 2016 und Wechsel im Verwaltungsrat | BTM/010/2017
Beschluss |
| 17. | Organisatorische Veränderungen im Referat Recht, Sicherheit und Personal (Ref. III), Referat Wirtschaft und Finanzen (Ref. II) sowie im Referat Planen und Bauen (Ref. VI) | 112/105/2017
Beschluss |
| 18. | Erlass der Abstandsflächensatzung (AFS) | 30/019/2016
Beschluss |
| 19. | Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste: Abstandsflächensatzung - Aufstellen einer Freiflächengestaltungssatzung | 30/070/2017
Beschluss |
| 20. | Änderung der Abfallgebühren 2018 bis 2019 und Einführung der 60 Liter Restmülltonne - Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung | 30/068/2017
Beschluss |
| 21. | Neubau einer Kindertageseinrichtung mit 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen durch die Joseph-Stiftung in Büchenbach-West, Goeschel-/Linderstraße;
hier: Investitionskostenzuschuss | 512/043/2017
Beschluss |
| 22. | Bestellung von zwei stellvertretend beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses | 510/023/2017
Beschluss |
| 23. | Laufende Kosten für den betreuten Jugendtreff Innenstadt | 510/027/2017
Beschluss |
| 24. | Neubau einer Kindertageseinrichtung im KuBiC/Frankenhof; Betriebsträgerschaft und Zuschuss zu den Ausstattungskosten | 512/045/2017
Beschluss |
| 25. | Entwicklung eines Rahmenkonzepts für einen "Teilhabeplan Senioren in Erlangen" | 50/088/2017/1
Beschluss |
| 26. | Änderung der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen; Erweiterung des Betriebszwecks | VI/084/2016/1
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 27. | Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Erlangen - Hans-Geiger-Straße -
mit integriertem Grünordnungsplan
hier: teilweise Planreife und Betroffenenbeteiligung | 611/199/2017
Beschluss |
| 28. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
-Jahresabschluss 2016-
Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses
2016 einschl. Lagebericht gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung
Bayern (EBV) | EBE-B/027/2017
Beschluss |
| 29. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 17. Oktober 2017

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/200/2017

Veranstaltungen November, Dezember 2017 und Januar 2018

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Stadtrat	26.10.2017	Ö	Kenntnisnahme	
----------	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht November

Fr.,	10.11.	14:00 Uhr	Senioren melden sich zu Wort, Ratssaal
		19:30 Uhr	Ehrungsabend der Feuerwehr, Konferenzraum 14. OG
Sa.,	11.11.	11:11 Uhr	Rathaussturm Narrlangia
So.,	12.11.	11:00 Uhr	Gedenkveranstaltung anlässlich der Wiederkehr der Reichspogromnacht, Stadtarchiv
Mo.,	13.11.	18:30 Uhr	Bürgerinformationsveranstaltung (VEP) Innenstadt, Heinrich-Lades-Halle
Mi.,	15.11.	09:00 Uhr	Eröffnung der Familienstützpunkte Gollwitzer Straße + Isarstraße 12 durch Staatssekretär Hintersberger
		12:00 Uhr	Abschlussveranstaltung mit dem Rad zur Arbeit
		13:30 Uhr	1. Erlanger Kurzfilmtage „Gegen das Vergessen“, Filmvorstellung mit Diskussion, Fachschule für Techniker
Do.,	16.11.	17:00 Uhr	Einbürgerungsfeier, Foyer 1. OG
So.,	19.11.	10:00 Uhr 10:30 Uhr 10:30 Uhr 10:30 Uhr 10:45 Uhr 11:15 Uhr 11:15 Uhr 11:15 Uhr 11:30 Uhr 14:00 Uhr	Gedenkfeiern am Volkstrauertag (vorbehaltlich etwaiger Änderungen): Kriegerdenkmal Büchenbach, Dorfstraße Kriegerdenkmal Frauenaarach, Wallenrodstraße Kriegerdenkmal Tennenlohe, Sebastianstraße Gedenkfeier am Ehrenmal in Bruck Kriegerdenkmal Eltersdorf, Konrad-Haußner-Straße Kriegerdenkmal Kriegenbrunn, Wallensteinstraße Kriegerdenkmal Stadtrandsiedlung, Damaschkestraße Gedenken der Landsmannschaften auf dem Ehrenfriedhof Städtische Gedenkfeier am Grabmal Lorleberg auf dem Ehrenfriedhof Kriegerdenkmal Steudach, St. Michael
Di.,	21.11.	19:30 Uhr	Empfang für ErlangenPass Anbieter, Foyer 1. OG
Fr.,	24.11.	11:30 Uhr	Tag der pflegenden Angehörigen, Heinrich-Lades-Halle
		18:00 Uhr	Eröffnung Erlanger Waldweihnacht, Schlossplatz
		19:00 Uhr	Eröffnung Historischer Weihnachtsmarkt, Neustädter Kirchenplatz
Sa.,	25.11.	23:15 Uhr	Verleihung des Publikumsförderpreises im Rahmen des Newcomer-Festivals, E-Werk
Mo.,	27.11.	09:30 Uhr	Eröffnung Adventsverkauf der Lebenshilfe, Rathausfoyer
Do.,	30.11.	18:00 Uhr	Konstituierende Sitzung Stadtteilbeirat Büchenbach, Ort noch nicht bekannt
		20:00 Uhr	BÜV Gesamtstadt, Ratssaal

Dezember

Fr.,	01.12.	11:00 Uhr	Festakt 200 Jahre Burschenschaft der Bubenreuther, Haus der Kirche Kreuz+Quer
Sa.,	02.12.	09:00 Uhr	Notfallmedizinische Tage, Heinrich-Lades-Halle
Mo.,	04.12.	16:30 Uhr	Besuch des Nürnberger Christkindes bei der Waldweihnacht
Di.,	05.12.	19:00 Uhr	Internationaler Ehrenamtstag (in Planung)
Mi.,	06.12.	14:30 Uhr	Empfang Ehejubilare, Heinrich-Lades-Halle
Mo.,	11.12.	18:00 Uhr	Konstituierende Sitzung Stadtteilbeirat Innenstadt, Bürgersaal Stadtbibliothek
Mo.,	18.12.	17:00 Uhr	Auftakt StuB-Forum, Ort noch nicht bekannt
Di.,	19.12.	18:30 Uhr	Konstituierende Sitzung Stadtteilbeirat Alterlangen, Ort noch nicht bekannt
So.,	31.12.	ab 9:00 Uhr	Silvesterbesuche

Januar

Fr.,	26.01.	12:30 Uhr	9. Integrationskonferenz, 1. OG
Di.,	30.01.	20:00 Uhr	BÜV Röthelheimpark

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Sonstige Internationale Beziehungen

Herbst	Dokumentation Internationale Beziehungen 2015/16 in Erlangen
30.10. - 03.11.	Youth Cross Culture III – Internationales Jugendtanzprojekt in Erlangen , koordiniert von IHNA e.V.
03.11.	60 Jahre IHNA mit Internationalem Fest in Erlangen
23.11. - 30.11.	Gastschüler aus Siena am CEG
29.11. - 07.12.	Gastschüler aus Rom am CEG

Brüx/Komotau

10.11.	Kunstaussstellung in Herzogenaaurach
--------	--------------------------------------

Cumiana

02.11. - 05.11.	Kammerorchester an der VHS Erlangen
-----------------	-------------------------------------

Eskilstuna

16.11. - 20.11.	DESTINATION ESKILSTUNA AB beim Erlanger Fernwehfestival
10.12.	Freundeskreis Eskilstuna auf dem Weihnachtsmarkt Altstädter Kirchenplatz

Jena

09.12.	Konzert Knabenchor Jena in St. Sebald
--------	---------------------------------------

Rennes

22.11. - 26.11.	Entdeckungsreise durch Franken des Freundschaftsvereins St. Gilles
06.11. - 09.11.	Delegationsreise OBM nach Rennes
01.12. - 03.12.	Comic-Festival „Fées en Bulles“ in Rennes/Janzé – Einladung eines deutschen Künstlers

San Carlos

Verm. 13.11. - 19.11.	Fachbesuch einer Klimadelegation im Rahmen des FKKP-Projektes in Nürnberg und Erlangen
17.11. - 27.11.	Besuch von Armando Gomez und Aillen Mejia – Naturexperten und Künstler aus Papaturreo in Erlangen
18.11.	Fiesta für San Carlos in Erlangen

21.11.	Forum San Carlos mit Armando Gomez und Aillen Mejia in der Ausstellung „Wald der Welt“ in Erlangen
Bis 30.11.	Ausstellung „Wald der Welt“ im Walderlebniszentrum in Tennenlohe

Shenzhen

16.11. -21.11.	China Hi-Tech Fair in Shenzhen
11.12.	Vernissage „Im Zeichen des Hahns“ Jubiläumsausstellung, Foyer des Erlanger Rathauses
11.12. - 22.12.	Ausstellung „Im Zeichen des Hahns“ im Erlanger Rathausfoyer, überarbeitete Version mit Katalog

Wladimir

02.11. - 06.11.	Rockbandaustausch (Zweiraumsilke) in Wladimir
08.11. - 18.11.	Psychiatrieaustausch (Mitarbeiter Barmherzige Brüder) in Wladimir
12.11. - 20.11.	Jugendaustausch (Mitglied Jugendparlament) in Wladimir
14.11. - 18.11.	Wirtschaftskontakte (Konrad Beugel, Bayerisches Wirtschaftsministerium) in Wladimir
18.11. - 27.11.	Deutschkurs VHS in Erlangen
22.11. - 26.11.	Rockbandaustausch in Erlangen, Teilnahme am Newcomer Festival
22.11. - 28.11.	Sportaustausch Schwimmschule Wladimir bei Röthelheim-Cup in Erlangen
26.11. - 30.11.	Gesprächsforum Prisma (OBM, FAU) in Erlangen
09.12. - 17.12.	Kulturaustausch Folklore-Quartett zu Konzerten in Erlangen
26.12. - 04.01.	Sportaustausch Bowling in Erlangen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007, T. 2316

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/201/2017

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 26.10.2017

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Stadtrats- und Fraktionsanträge

Stand: 13.10.2017

Ö
10.2

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
085/2017/ERLI-A/021	22.09.2017	Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Dringlichkeitsantrag: keine Stadt-Umlandbahntrasse "Kosbacher Brücke"	VI Weber	offen
086/2017/FDP-A/006	26.09.2017	Kittel, Lars	FDP	Antrag auf Reduktion der Haushaltsposition für Stellen-Neuschaffungen von 1,8 Mio EUR wieder auf 1,2 Mio EUR	II Beugel	offen
087/2017/GL-A/014	26.09.2017	Bußmann, Harald	Grüne Liste	Antrag zum UVPA am 26.09.2017; TOP 11.8.: Förderung von Radschnellwegen	VI Weber	erledigt
088/2017/CSU-A/018	27.09.2017	Aßmus, Birgitt gesamte Fraktion	CSU	Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 28. September 2017; hier: offene Fragen zur Demonstration "welcome to hell - CSU Verbot jetzt!"	III 32 Schenkl	offen
089/2017/ödp-A/008	10.10.2017	Höppel, Frank Grille, Barbara	ödp	Weitere Nutzung des Objektes "altes Landratsamt"	VI Weber	offen
090/2017/GL-A/015	13.10.2017	Marenbach, Birgit Bailey, Julia	Grüne Liste	Antrag zum BWA am 17.10.2017: TOP 14; Abstandsflächensatzung - Aufstellen einer Freiflächengestaltungssatzung	III 30 Kreller	offen

8/197

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Vorlagennummer:
31/158/2017

Erlangen weiterhin führend beim Recyclingpapier

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Stadt Erlangen gehört als „Mehrfachsieger“ auch 2017 zu den „Recyclingpapierfreundlichsten Städten Deutschlands“. Zum vierten Mal in Folge bestätigt die Stadt ihre herausragenden Leistungen im Rahmen des diesjährigen Papieratlas-Städte Wettbewerbs.

Der Papieratlas wird seit zehn Jahren von der Initiative Pro Recyclingpapier (IPR) in Kooperation mit dem Bundesumweltministerium, dem Umweltbundesamt, dem Deutschen Städte-tag sowie dem Deutschen Städte- und Gemeindebund durchgeführt. Im Jubiläumsjahr beteiligten sich erstmals über 100 Groß- und Mittelstädte am Wettbewerb. Auch die durchschnittliche Recyclingpapierquote der Städte erreicht mit 86,13 Prozent einen neuen Rekord.

Die Stadt Erlangen erzielte durch die Verwendung von Recyclingpapier im Jahre 2016 eine Einsparung von über 2,5 Millionen Liter Wasser und mehr als 516.000 kWh Energie.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/009/2017

Veränderung der städtischen Einnahmen durch die Übertragung der Erbbaugrundstücke auf die GEWOBAU (Anfrage 2.6 aus der Stadtratssitzung vom 27.07.2017)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung beantwortet die Anfrage der StRin Grille in der Stadtratssitzung vom 27. Juli 2017.

II. Sachbericht

Entwicklung der städtischen Einnahmen(in €):

	2016	2017	2018 ff. (bei Verzicht auf Sondertilgungen ³⁾)	2018 ff. (nach 2,5 Mio. € Sondertilgung ³⁾)
Erbbauzinsen ¹⁾	559.632	139.908	--	--
Darlehenszinsen ²⁾	--	460.800	614.400	539.400
./. Ertragsteuern ⁴⁾	--	./.max. ca. 40.000	--	--
Gesamt	559.632	ca. 560.000	614.400	539.400

Anmerkungen:

- 1) Erbbauzinsen für Erbbaurechtsgrundstücke, die rückwirkend zum 01.04.2017 im Rahmen der Kapitalerhöhung auf die GEWOBAU übertragen wurden. Ohne Grundstücksübertragung wären aufgrund vertraglich vereinbarter Erbbauzinsanpassungen in den nächsten 10 Jahren im Durchschnitt ca. 610 T€ p.a. vereinnahmt worden.
- 2) Die Stadt hat von der GEWOBAU für die Einlage der Erbbaugrundstücke neben neuen Gesellschaftsanteilen als sonstige Gegenleistung eine Darlehensforderung in Höhe von 20,48 Mio. € erhalten, die sich rückwirkend ab 01.04.2017 mit 3% p.a. verzinst.
- 3) Der Stadt wurde bis zum 31.12.2019 das Recht zu ein- oder mehrmaligen Sondertilgungen bis zu einer Höhe von insgesamt 2,5 Mio. € eingeräumt. Die künftigen Zinseinnahmen der Stadt hängen davon ab, ob und in welchem Umfang von diesem Recht Gebrauch gemacht wird.
- 4) Die Erbbauzinsen sind zwar von einem steuerverhafteten städtischen BgA vereinnahmt worden. Da der BgA bis zum 31.03.2017 in Summe aber Verluste auswies, fielen dafür keine Steuern an. Für die ab 01.04.2017 dem BgA zugeflossenen Darlehenszinseinnahmen werden voraussichtlich Steuern fällig.
Nachdem das Darlehen durch die Eintragung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister am 03.07.2017 rechtswirksam entstanden ist, wurde es aus dem BgA entnommen und in das Hoheitsvermögen der Stadt überführt. Seither unterliegen die Zinseinnahmen nicht mehr der Besteuerung.

Anlagen: Ausschnitt aus dem Protokollvermerk aus der 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt
Erlangen Tagesordnungspunkt 25 – öffentlich – Anfragen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Ausschnitt aus dem Protokollvermerk aus der 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen
Tagesordnungspunkt 25 – öffentlich – Anfragen

- 2.6 Frau StRin Grille fragt an, ob es möglich ist, eine Auflistung der Einnahmen aus den an die GEWOBAU übertragenen Erbbaugrundstücken zur Kenntnis zu bekommen.
Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erläutert, dass durch die Übertragung der Erbbaugrundstücke eine geringe Mehreinnahme an Darlehenszinsen im Vergleich zu den früher durch die GEWOBAU zu zahlenden Erbbauzinsen für die Stadt Erlangen entstanden ist. Er sagt eine genauere Beantwortung der Anfrage durch das Finanzreferat zu.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/024/2017

Controlling-Zwischenbericht zum 30.09.2017 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.10.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) ist in Anlage 1 dargestellt. Die Spalte „Planbudget bis 30.9.2017“ rechnet das beschlossene Budget bis 30.9. hoch und gibt somit einen Anhaltspunkt, wie die Budgetentwicklung sein müsste, wenn die Mittelzu- und -abflüsse kontinuierlich über das Jahr anfallen würden. Tatsächlich sind die Erträge und Aufwendungen aber nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgets für das 1. und 2. Quartal 2017 kann der Anlage 2 entnommen werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget (incl. Budgetrücklage) auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Anlage 4 liefert eine Zusammenstellung der Zahlen zum Fortbildungscontrolling bis zum Stichtag.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget (incl. Budgetrücklage) auszukommen und ggf. auch das Arbeitsprogramm einzuhalten, wurden bereits von Amt 20 aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen. Darin haben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets (incl. der Budgetrücklage) und ggf. des Arbeitsprogrammes gefährden.

Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Konsolidierungsvorschläge bzw. Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms zu unterbreiten.

Ämter, die ausschließlich Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogrammes haben, sind analog aufgefordert, die Beschlussvorlage ausschließlich in den zuständigen Fachausschuss einzubringen.

Hinweis zu Amt 50:

Die Abteilung 501 „Besondere Einrichtung gem. § 6a SGB II“ wurde gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.04.2016 zum 01.05.2017 aus Amt 50 ausgegliedert. Sie bildet zusammen mit der GGFA - „Gesellschaft zur Förderung der Arbeit AöR“ das neue Amt 55, bezeichnet als „Jobcenter/Arbeitslosengeld II“.

Die Abrechnung des Sachmittelbudgets von Amt 55 erfolgt in 2017 noch gemeinsam mit dem Amt 50, das nunmehr die Bezeichnung „Sozialamt“ trägt. Erst in 2018 werden beide Sachmittelbudgets

getrennt abgerechnet. Anders sieht es bei der Abrechnung der Personalkostenbudgets aus. Hier erfolgen die Abrechnungen beider Ämter bereits ab dem 01.05.2017 getrennt (siehe Fußnote bei Anlage 2).

Anlagen:

Anlage 1: Ämterbudgets 2017 (Sachkostenbudgets) - Zwischenstände zum 30.09.2017

Anlage 2: Personalkostenbudgetierung - Abrechnung 1. und 2. Quartal 2017

Anlage 3: Budget und Arbeitsprogramm 2017 - Stand: 30.09.2017 - sog. „Ampel“

Anlage 4: Fortbildungscontrolling - Stand: 30.09.2017

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Ämterbudgets 2017 - Stand: 30.09.2017
- Übersicht Sachmittelbudgets (HJ 2017) -
Stadt Erlangen

Nr.	Bezeichnung	Budgetart	2017 Ertrag Plan (EUR)	2017 Ertrag Ist (EUR)	in %	2017 Aufwand Plan (EUR)	2017 Aufwand Ist (EUR)	in %	2017 Plan: Zuschuss (+) Überschuss (-) in EUR	Planbudget bis 30.9.2017 75 %	2017 Ist: Zuschuss (+) Überschuss (-) in EUR	Stand der Rücklage zum 30.09.2017 in EUR
11	Personal- und Organisationsamt	Überschuss	-1.070.000	-473.921	44	1.048.419	671.810	64	-21.581	-16.186	197.889	38.080,05
13	Bürgermeister- und Presseamt (ohne Semesterticket)	Zuschuss	-130.200	-61.120	47	839.806	433.008	52	709.606	532.204	371.888	175.157,10
14	Revisionsamt (ohne überörtl. Prüfung)	Überschuss	-22.000	-22.638	103	17.600	8.093	46	-4.400	-3.300	-14.545	52.711,11
16	PR - Personalrat	Zuschuss		-95		8.900	9.403	106	8.900	6.675	9.308	15.777,92
17	eGov - eGovernment-Center (ohne K-Bit)	Zuschuss	-5.400	-25.101	465	169.100	119.223	71	163.700	122.775	94.122	86.554,03
20	Stadtkämmerei (nur Produkte 1111, 1113 und 5711)	Zuschuss	-132.700	-72.593	55	301.700	284.189	94	169.000	126.750	211.597	80.745,13
23	Liegenschaftsamt	Überschuss	-2.789.200	-2.706.364	97	440.320	290.148	66	-2.348.880	-1.761.660	-2.416.216	127.180,74
30	Rechtsamt (ohne Prozesse)	Überschuss	-151.600	-113.125	75	25.700	33.497	130	-125.900	-94.425	-79.628	114.019,19
31	Amt f. Umweltschutz u. Energiefragen (ohne Abfallberatung)	Zuschuss	-133.700	-49.003	37	283.700	184.656	65	150.000	112.500	135.653	274.820,67
32	Ordnungs- und Straßenverkehrsamt	Überschuss	-4.548.900	-3.449.501	76	1.055.524	673.532	64	-3.493.376	-2.620.032	-2.775.969	92.927,14
33	Bürgeramt	Überschuss	-2.299.800	-1.686.521	73	922.080	884.771	96	-1.377.720	-1.033.290	-801.749	194.077,87
34	Standesamt (ohne Friedhofswesen)	Überschuss	-239.900	-157.044	65	44.864	48.497	108	-195.036	-146.277	-108.546	60.447,92
37	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Zuschuss	-309.600	-208.704	67	552.620	380.776	69	243.020	182.265	172.072	184.651,80
39	Amt f. Veterinärwesen u. Verbraucherschutz (ohne Fleischhygiene, Tierkörperbes.)	Zuschuss	-11.300	-9.326	83	32.700	32.988	101	21.400	16.050	23.663	29.538,33
40	Schulverwaltungsamt (ohne Schul-IT)	Überschuss	-11.514.100	-10.457.027	91	7.111.148	3.660.483	51	-4.402.952	-3.302.214	-6.796.544	661.614,09
41	Amt für Soziokultur	Zuschuss	-212.200	-170.887	81	2.335.979	1.931.403	83	2.123.779	1.592.834	1.760.516	60.393,08
42	Stadtbibliothek	Zuschuss	-280.000	-158.106	56	327.000	224.816	69	47.000	35.250	66.710	77.223,14
43	Volkshochschule	Überschuss	-2.686.700	-2.362.396	88	2.430.584	2.016.492	83	-256.116	-192.087	-345.904	215.660,32
44	Theater	Zuschuss	-1.284.000	-1.136.646	89	2.463.500	1.880.699	76	1.179.500	884.625	744.053	219.321,09
45	Stadtarchiv	Zuschuss	-44.200	-28.050	63	131.212	50.681	39	87.012	65.259	22.632	89.608,78
46	Stadtmuseum	Zuschuss	-62.700	-21.647	35	299.700	163.149	54	237.000	177.750	141.502	7.755,38
47	Kulturamt	Zuschuss	-1.150.200	-868.898	76	1.371.122	1.149.306	84	220.922	165.691	280.408	124.138,73
52	Sportamt	Zuschuss	-3.276.600	-805.708	25	5.309.421	3.264.280	61	2.032.821	1.524.616	2.458.572	36.557,06
61	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung (ohne StUB)	Zuschuss	-175.900	-188.878	107	459.904	311.251	68	284.004	213.003	122.373	486.007,90
63	Bauaufsichtsamt	Überschuss	-1.625.300	-1.141.058	70	55.300	39.059	71	-1.570.000	-1.177.500	-1.101.999	172.010,78
66	Tiefbauamt	Zuschuss	-427.100	-134.644	32	5.527.100	2.928.458	53	5.100.000	3.825.000	2.793.813	405.226,12
SUMME1			-34.583.300	-26.509.000	77	33.565.002	21.674.669	65	-1.018.298	-763.723	-4.834.331	

15/197

Ämterbudgets 2017 - Stand: 30.09.2017
- Übersicht Sachmittelbudgets (HJ 2017) -
Stadt Erlangen

Nr.	Bezeichnung	Budgetart	2017 Ertrag Plan (EUR)	2017 Ertrag Ist (EUR)	in %	2017 Aufwand Plan (EUR)	2017 Aufwand Ist (EUR)	in %	2017 Plan: Zuschuss (+) Überschuss (-) in EUR	Planbudget bis 30.9.2017 75 %	2017 Ist: Zuschuss (+) Überschuss (-) in EUR	Stand der Rücklage zum 30.09.2017 in EUR
50	Sozialamt	Zuschuss	-45.705.500	-40.390.972	88	56.761.260	50.736.377	89	11.055.760	8.291.820	10.345.405	388.674,86
51	Stadtjugendamt	Zuschuss	-26.976.200	-21.610.374	80	44.502.047	31.929.884	72	17.525.847	13.144.385	10.319.510	1.592.885,85
SUMME2			-107.265.000	-88.510.346	83	134.828.308	104.340.931	77	27.563.308	20.672.481	15.830.585	
24	GME - Amt für Gebäudemanagement	Zuschuss	-1.320.160	-1.234.833	94	18.049.456	10.617.858	59	16.729.297	12.546.973	9.383.025	Sonderbudget
SUMME3			-108.585.160	-89.745.179	83	152.877.765	114.958.788	75	44.292.605	33.219.454	25.213.610	
	Informell: Sonderbudgets											
13_SON	Semesterticket	Zuschuss				200.000			200.000	150.000		
14_SON	Überörtliche Prüfung	Zuschuss				40.000	610	2	40.000	30.000	610	
17_SON	K-Bit	Zuschuss	-632.500	-34.955	6	5.850.000	2.295.503	39	5.217.500	3.913.125	2.260.548	
30_SON	Prozesse	Zuschuss	-6.000	-889	15	56.000	18.734	33	50.000	37.500	17.844	
31_SON	Abfallberatung	kostenrech	-319.000	-318.883	100	349.000	153.412	44	30.000	22.500	-165.471	
34_SON	Friedhofswesen	kostenrech	-1.364.700	-1.026.882	75	1.363.300	820.794	60	-1.400	-1.050	-206.087	
39_SON	Fleischhygiene	kostenrech	-1.171.500	-621.768	53	1.171.500	745.807	64			124.039	
39_SON	Tierkörperbeseitigung	Zuschuss				4.100			4.100	3.075		
40_SON	Schul-IT	Zuschuss	-2.711	-12.366	456	1.842.411	1.449.167	79	1.839.700	1.379.775	1.436.801	
61_SON	StUB	Zuschuss				245.000	138.969	57	245.000	183.750	138.969	
SUMME 4			-2.538.911	-1.661.015	65	4.626.311	3.154.737	68	2.087.400	1.565.550	1.493.721	

16/197

III/113-3/SK027 Personalkostenbudgetierung - 1. + 2. Quartal 2017



Amt	Lastschriften					Gutschriften		Ergebnis			
	Beschäftigung ohne Planstelle	Zusatzprämien über Pauschbetrag (= 900 € pro Vergabe)	Praktikanten	Überstunden/Me hrarbeit	zbV (auf Anfrage des Amtes)	Sonstiges	Freie Planstellen/ Planstellenanteile und Langzeiterkrankte	Sonstiges	1.+2. Quartal	1,5% der PK Vorjahr (Höchstbetrag 2017)	bereinigtes Ergebnis 1.+2. Quartal
Ref.							95.369,36		95.369,36		
11	-31.811,15			-1.597,65	-69.332,85		81.160,34		-21.581,31	57.878,26	-21.581,31
13	-31.534,33				-31.601,78		130.725,75		67.589,64	31.708,57	31.708,57
14							30.746,94		30.746,94	13.261,11	13.261,11
16										7.360,12	0,00
17							5.120,00		5.120,00	18.139,22	5.120,00
20	-13.632,55			-5.467,40	-8.021,02		129.300,32		102.179,35	48.045,23	48.045,23
23	-2.008,65			-371,51					-2.380,16	19.665,35	-2.380,16
24	-53.414,34			-15.164,46	-6.626,85		250.146,13		174.940,48	127.067,49	127.067,49
30							36.395,09		36.395,09	13.477,18	13.477,18
31 - ohne Abfallberatung	-22.130,76			-1.599,90	-5.935,55		80.443,75		50.777,54	29.893,47	29.893,47
31- Abfallberatung				-1.304,26			144,40		-1.159,86		
32	-17.557,02		-364,80	-1.892,02	-813,70		21.929,66		1.302,12	27.460,37	1.302,12
33	-32.104,71			-1.243,67	-26.127,71		80.900,12		21.424,03	59.998,83	21.424,03
34 - ohne Friedhof				-1.706,59	-36.107,30		27.877,51		-9.936,38	9.514,47	-9.936,38
34 - Friedhof	-23.054,55			-507,70	-1.407,04		42.526,22		17.556,93		
37							95.558,12		95.558,12	92.668,92	92.668,92
39 - ohne Fleischhygiene							34.926,84		34.926,84	11.531,20	11.531,20
39 - Fleischhygiene	-7.198,91			-6.159,96			15.017,31		1.658,44		
40							58.836,78		58.836,78	12.287,11	12.287,11
40M	-4.185,89			-411,58			173.975,60		169.378,13	103.013,44	103.013,44
40T				-18.292,99			43.500,70		25.207,71	33.283,50	25.207,71
40W							28.695,63		28.695,63	62.087,90	28.695,63
41			-463,84	-7.840,81			4.659,81		-3.644,84	19.980,39	-3.644,84
42	-3.757,18			-5.374,57			24.758,11		15.626,36	22.698,47	15.626,36
43	-2.905,64			-18.647,37	-3.234,05		15.706,74		-9.080,32	18.922,31	-9.080,32
44	-4.568,93			-650,20			148.963,46		143.744,33	23.017,76	23.017,76
45	-18.616,50						73.564,98		54.948,48	10.995,49	10.995,49
46				-168,57			1.128,59		960,02	13.248,72	960,02
47	-28.062,19			-28.325,95	-4.740,30		73.510,82	28.325,95	40.708,33	47.442,23	40.708,33
50	-14.633,97			-9.628,26			88.587,57		64.325,34	55.901,23	55.901,23
51	-92.081,35		-1.607,29	-23.282,83	-55.027,47		793.858,24		621.859,30	334.004,56	334.004,56
52	-16.406,70			-13.054,42			50.927,04		21.465,92	17.333,57	17.333,57
55	-6.455,47						36.229,10		29.773,63	34.651,52	29.773,63
61							95.441,30		95.441,30	45.449,26	45.449,26
63	-3.420,00				-37.144,37		32.554,41		-8.009,96	27.600,13	-8.009,96
66	-102.196,91			-1.041,47	-2.797,12		173.095,78		67.060,28	67.788,58	67.060,28
Gesamt											1.150.900,73

Hinweise:

Ref., Abfallberatung, Friedhof und Fleischhygiene sind nicht budgetrelevant.

Amt 50 und Amt 55 sind im Sachmittelbudget für 2017 noch zusammengenommen unter Amt 50, im Personalkostenbudget sind sie ab 01.05.2017 getrennt aufgeführt.

Budget und Arbeitsprogramm 2017 – Stand 30.09.2017

Ampel für alle budgetierten Bereiche

Rot: Dieses Raster signalisiert Probleme.

Gelb: Es sind Abweichungen feststellbar.

Grün: Es gibt keine Probleme.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
OBM	13 (einschl. Gst)	ja	---	Der Abfluss der Mittel erfolgt nicht gleichmäßig im Jahresverlauf, die Erträge korrespondieren dabei mit den Aufwendungen.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	14	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	PR	ja	---	Die Ausgaben bis zum jetzigen Zeitpunkt kommen durch die Überleitung der Entgeltordnung (TVöD) „EGO“ und die Fortbildung neugewählter Personalräte zustande. Der Verlust wird am Jahresende durch die Budgetrücklage ausgeglichen.	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	ja	---
I	31	ja	---	Ertrag und Aufwand haben derzeit noch nicht 75 % erreicht. Auf der Ertragsseite werden noch höhere Einnahmen aus Personalkostenerstattungen erwartet. Im Aufwandsbereich sind ebenfalls noch höhere Ausgaben für Unterhaltsarbeiten zu erwarten.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	39	ja	Nach wie vor sind Rückstellungen für bereits durchgeführte amtl. Vollzugsmaßnahmen aus dem Jahr 2016 in Höhe von 10.800 € offen. Die Eintreibung ist noch unklar.	Ohne Fleischhygiene (Produkt 1226), da Kostenrechner. Erträge liegen derzeit bei 83 %, Aufwendungen derzeit bei 101 % Budgetansatzes. Das Gesamtergebnis ist derzeit aber nicht gefährdet.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	41	ja	u. a. Erhöhung Einnahmesoll Nutzungsentgelt Strom Dechsendorfer Weiher 7.500 €; Leitung kommt erst 2018 oder später. Einnahmerückgänge u. a. bei Kinderkulturprogrammen rund 4.000 €	---	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
I (Forts.)	52	nein	Siehe Budgetergebnis 2016 Mindereinnahmen Bäder	Ansatz seit 2015 um 100.000 € reduziert. Ausgleich nur 2015 möglich mit Einnahmen Flüchtlinge in der Sporthalle am Europakanal.	um voraussichtlich ca. 130.000 € schlechter als geplant	nein	Dechsendorfer Weiher Baumpflanzung und Fitnessparcours erst in 2018
II	20	ja	---	Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen (z.B. innere Verrechnungen gegenüber städtischen Dienststellen) werden in der Regel zum Jahresende gebucht.	Kann noch nicht beziffert werden wegen ausstehender Erträge. Es ist kein Defizit zu erwarten.	ja/nein	<u>Abt. 201 Haushaltswesen:</u> ->Mit der Neustrukturierung der Kostenstellen und -träger der Querschnittsämter wurde wegen der Erstellung der Jahresabschlüsse noch nicht begonnen. <u>20/Systemverwaltung:</u> ->Einrichtung einer Drucksteuerung wurde geprüft, Einführung ist derzeit personell nicht tragbar. ->Nach wiederholten Reklamationen beim Softwarehersteller des Finanzbuchhaltungsprogramms ist aktuell wieder eine akzeptable Handhabung der Mahndruckfunktion in nsk möglich. <u>II/BTM:</u> ->Ungeplante neue Projekte führten zu erheblicher Mehrarbeit, dadurch ist die termingerechte und/oder qualifizierte Erledigung der laufenden Arbeit gefährdet. ->Der Beteiligungsbericht 2015/2016 wird nicht zum Jahresende 2017 fertiggestellt. ->Es werden vorrangig, wegen z. T. erheblicher finanzieller Konsequenzen für die Stadt, die Projekte bearbeitet. Ein Stellenplanantrag ist eingereicht.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
III	11	ja	---	<p>Der Großteil der Erträge des Personal- und Organisationsamtes entsteht durch Verwaltungskosten- bzw. Personalkostenverrechnungen, die quartalsweise bzw. jährlich verrechnet werden. Somit erfolgen die Einnahmen nicht gleichmäßig über die einzelnen Monate.</p> <p>Im Sachkostenbudget des Amtes 11 sind ebenso alle Personal- und Sachaufwendungen enthalten, die nicht einem Fachamt zugeordnet werden können. Auch hier ist der Mittelabfluss nicht gleichmäßig über die einzelnen Monate.</p>	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	eGov	ja	---	<p>Unregelmäßiger und verzögerter Mittelabfluss durch Projektgeschäft.</p> <p>Die erhöhten Einnahmen stammen aus einer einmaligen Schulungsaktion mit mehreren Schulungsterminen, die eGov im Rahmen einer Softwareumstellung (iTWO) zentral für die Stadt Fürth und für verschiedene Ämter der Stadt Erlangen organisiert und vorfinanziert hat. Diese Schulungskosten hat eGov den teilnehmenden Ämtern wieder in Rechnung gestellt.</p>	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	30	ja	---	Amt 30 geht von einem ausreichenden Budget aus, da sich die Erträge und Aufwendungen nicht gleichmäßig auf das Haushaltsjahr verteilen.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	32	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja/nein	Die in 2017 vorgesehene Neuregelung der Volksfestordnung konnte aufgrund verschiedener Personalwechsel mit damit verbundenen Zeiten der Nichtbesetzung von Planstellen nicht abgeschlossen werden und ist im Arbeitsprogramm 2018 vorgesehen.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
III(Forts.)	33	ja	---	1. Fehlende Sollstellung der Gebührenkasse für September (ca. 200.000 €) 2. Erhöhte Aufwendungen sind auf die Bürgerentscheide im Mai und die Bundestagswahl 2017 zurückzuführen. Diese werden durch eine Kostenerstattung für die Bundestagswahl in Höhe von rund 100.000 € und mit der Budgetrücklage des Amtes ausgeglichen.	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	ja	---
	34	ja	Der Planansatz 2017 wurde sowohl bei den Erträgen als auch bei den Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr erhöht, obwohl die Erträge 2016 bereits geringer bzw. die Aufwendungen höher als der Ansatz waren. Diese Problematik wird durch die personelle Situation im Bereich Eheschließungen verstärkt (beide Stellen müssen neu besetzt werden).	In der Budgetrücklage wurde bereits ein entsprechender Betrag für einen Ausgleich vorgesehen.	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	ja	---
	37	ja	---	Mehraufwendungen (außerplanmäßig notwendige Reparatur einer Drehleiter über 31.000 €) werden über die Budgetrücklage aufgefangen.	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	ja	---
IV	40	ja	Erwartete Mehraufwendungen werden aus der Budgetrücklage finanziert.	Erträge wurden planmäßig erzielt . Ein Großteil der Aufwendungen wird nicht periodisch / monatlich abgerechnet, sondern fällt aufgabenbedingt zeitlich versetzt bis Ende des Jahres an.	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	nein	Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes kann mangels personeller Ressourcen nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden. Ein Stellenplanantrag wurde gestellt.
	42	ja	Einnahmen hochgerechnet zum Jahresende: ca. 260.000 €, Ansatz: 280.000 €; Ursache: Minderung bei Benutzungsgebühren, Mahngebühren / Säumniszuschlägen, Verwaltungsgebühren; trotz Mehrung bei Erträgen aus Festwertbildung muss zum Jahresende von einer Minderung der Einnahmen um ca. 20.000 € ausgegangen werden.	Bisher wurden 69 % der geplanten Aufwendungen getätigt und 63 % der geplanten Erträge erzielt (Erträge einschließlich der Kasseneinnahmen im September, Kassenanordnung erfolgt im Oktober); am Jahresende sind zusätzlich zu den lfd. (Kassen-) Einnahmen Erträge aus Erstattungen von Gemeinden und internen Leistungsbeziehungen zu erwarten. Durch Minderausgaben i. H. v. ca. 10.000 € kann etwa die Hälfte des Rückgangs der Einnahmen aufgefangen werden. Der über den eingeräumten Defizitrahmen hinausgehende Betrag - voraussichtlich ca. 10.000 € - kann durch Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen werden.	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	43	ja	---	Es wurden bereits 133,82 % des Überschussbudgets erreicht, obwohl die Einnahmen vom BAMF für die Integrationskurse bisher nur bis zum 01.08.2017 zu Soll gestellt wurden (weitere Einnahmen in Höhe von 100.000 € werden erwartet). Zudem fehlen noch die 2. Rate Staatszuschuss (ca. 60.000 €) sowie die 2. Rate Personalfinanzierungsprogramm/PFP (ca. 40.000 €). Ebenso fehlen Gelder der Regierung für die Schulkooperationen, obwohl hier die vhs mit der Auszahlung von Dozenten honoraren bereits in Vorleistung gegangen ist.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	44	ja	---	Das Theater hat 88,5 % der geplanten Erträge vereinnahmt; der Staatszuschuss, der fast 2/3 des budgetierten Betrags ausmacht, ist bereits eingegangen. Verausgabt wurden zum 30.09. 75,8 % der Aufwendungen.	wie im Plan vorgesehen (Finanzierungsplan für die Reparatur der Obermaschinerie im November/Dezember liegt vor)	ja	Anmerkung: Durch den Ausfall der Obermaschinerie kam es zu Änderungen in der Disposition.
	45	ja	---	Bisher wurden erst 39 % der geplanten Ausgabemittel verbraucht, da sämtliche Projekte noch am Laufen sind und für diese zum jetzigen Zeitpunkt größtenteils kaum Ausgaben entstanden sind. Die Erträge fallen mit 63 % niedriger aus als im Plan vorgesehen. Bauaktenanforderungen im zweiten Jahr nach Fristablauf des § 12 der Entwässerungssatzung rückläufig; falls die Erträge am Jahresende niedriger als im Plan sein werden, wird die Kämmerei vorschlagen, bis max. 24.200 € zu bereinigen.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	46	ja	---	Es wurden noch keine 75 % der Aufwendungen verausgabt. Die kostenaufwendigste Ausstellung muss in das nächste Jahr verschoben werden. Es wird mit Minderausgaben gerechnet, aber auch mit Mindereinnahmen, weil zugesagte Zuschüsse für diese Ausstellung erst im nächsten Jahr oder Folgejahr abgerufen werden können (25.500 €). Mindereinnahmen und Minderausgaben sollen sich kompensieren.	wie im Plan vorgesehen	nein	Die Ausstellung „Vom Siechenhaus zur Selbstbestimmung - Behinderung in Erlangen“ wird erst 2018 eröffnet. Die Ausstellungsvorbereitungen haben gezeigt, dass eine derartige Ausstellung einer noch intensiveren Einarbeitung bedarf und nicht nur über, sondern vor allem für Behinderte gestaltet werden muss. Dies erfordert weitere Mittel im Bereich der Investitionen. Derzeit gibt es Bestrebungen, diese als Spenden für 2018 zu akquirieren.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	47	nein	<p>Mindererträge i. H. v. 50.000 € wegen fehlender Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Wegfall der Aufgabe zum Jahresende 2016 war nicht vorgesehen.</p> <p>Mehraufwendungen i. H. v. 120.000 € ->Allgemeine Kostensteigerungen ->Erhöhte Kosten für Veranstaltungstechnik ->Erhöhte Personalkosten, sowohl aufgrund von Tarifsteigerungen als auch aufgrund von erhöhtem Bedarf an Fachpersonal ->Hohe Kosten für Veranstaltungssicherheit ->Weniger Zuschüsse als erwartet</p>	Mehraufwendungen können teilweise durch die angesparte Rücklage und Einsparungen in anderen Bereichen bei den Ausgaben gedeckt werden (ca. 45.000 €).	um voraussichtlich ca. 125.000 € schlechter als geplant	nein	Die für 2017 vorgesehene Überarbeitung der Homepage der JuKs kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen, die 15.000 € werden deshalb nicht verausgabt.
	51	nein	Voraussichtliche Mehraufwendungen in Höhe von ca. 2,0 Mio. €	Geplante Mehreinnahmen in Höhe von ca. 1,0 Mio. €	um voraussichtlich ca. 1,0 Mio. € schlechter als geplant	nein	Siehe letzten Controlling-Bericht zum 31.05.2017 (Personelle Situation führt zu Verzögerungen in der Sachbearbeitung, verzögerter Beginn bei Baumaßnahmen)
V	50	ja	Es werden sehr viele Pflichtleistungen erbracht und sehr hohe Erstattungen geltend gemacht. Häufig verzögern sich die Erstattungen bis ins nächste Haushaltsjahr.	Es stehen noch die Asyl-Erstattungen für das 3. und 4. Quartal 2016 aus. Inwieweit das 4. Quartal (ca. 2,6 Mio. €) noch in 2017 erstattet wird, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.	wie im Plan vorgesehen (voraussichtlich wird der Zuschussbetrag nicht überschritten)	ja	---
VI	23	ja	---	Die Erbbauzinsen als größter Einnahmetopf werden i.d.R. am 01.01. des Jahres fällig. Somit ist der größte Teil des Ertragssolls bereits erfüllt. Die als wiederkehrend zu verbuchenden Pachtzinsen fließen auch bereits zu Beginn des Jahres in die Sachkontenauswertung ein.	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VI(Forts.)	24	nein	<p><u>Unvorhergesehene Mehraufwendungen für</u></p> <p><u>allgemeinen Bauunterhalt (ca. 1.020.000 €)</u> ->Erlanger Musikinstitut: Statische Sofortmaßnahme ->Frauzentrum Gerberei: Sanierung des barrierefreien WC's ->Markgrafentheater: Umbau Garderobentrakts wg. Verlegung HV-Büro ->Probephöhne Glockenstraße: Statische Sofortmaßnahme ->Pestalozzschule: Erneuerung Außentüren ->Freizeitgebäude Froebelstr., Zeißstr., Odenwaldallee: Planung der Barrierefreiheit ->Bayreuther Str. 66, 68: Einbau von Lärmschutzfenstern ->Redoutensaal: Sanierung vor Neuverpachtung incl. Schwerhörigenanlage ->Loschgeschule: Versetzen der Müllstation wegen Möglichkeit der Brandübertragung auf Gebäudefluchtwege ->Schuhstr. 40: Einbau von wärmegeämmten Fenstern im Untergeschoß unter Büroräumen ->Eichendorffschule: Fachdachsanierung wegen Wassereinbrüchen ->Kioskgebäude Dechsendorfer Weiher Ost: Erneuerung der Dachabdichtung ->Aussichtspavillon Dechsendorfer Weiher: Erneuerung der Dachabdichtung ->Schule Frauenaurach Südwesttrakt: Erneuerung der abgehängten Decken wg. Brandschutz ->SF II, Stintzingstraße: Abbruch des baufälligen Fertiggebäudes der Mittagsbetreuung (Umzug ins Schulgebäude) u. a.</p> <p><u>Anmietkosten (ca. 30.000 €)</u> ->Werner-von-Siemens-Str. 61, EG</p> <p><i>Anmerkung:</i> Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 840.561,47 € wurde aus dem Budget ausgebucht.</p>	---	<u>um voraussichtlich ca. 1.890.600 € schlechter als geplant</u> (incl. ausgebuchtem Verlustvortrag)	nein	<p><u>Ergebnishaushalt</u></p> <p><u>Zusätzliche neue Maßnahmen:</u> ->Gemeindezentrum Frauenaurach: Umbau für eine Hortgruppe (Amt 51) ->Jugendfarm: Regulierung Brandschaden (Brandversicherung) ->Sanierung des Brunnens im Kirchnergarten am Burgberg (EB77) + siehe unvorhergesehene Mehraufwendungen Budget</p> <p><u>FinanzHH:</u> <u>Zusätzliche neue Maßnahmen:</u> ->IP-Nr. 126.406: Bürgerhaus Kriegenbrunn - Vorentwurf und Entwurfsplanung ->IP-Nr. 365E.408: Neubau Kinderlernstuben in Büchenbach ->IP-Nr. 365B.412: KiGa Sandbergstraße, Generalsanierung - Voruntersuchungen, Vorentwurf ->IP-Nr. 573.415: Bürgerhaus Kriegenbrunn</p> <p>Neubau Jakob-Herz-Schule für Kranke (Amt 40)</p> <p>Prüfung der Erweiterung der Lernstube Hertleinstr. 59a</p> <p><u>Änderungen Fertigstellung:</u> ->IP-Nr. 217B.401A Christian-Ernst-Gymnasium, Generalsanierung - Fertigstellung 09/2017 statt 07/2017 ->IP-Nr. 365B.407 Storchennest in Eltersdorf - Umbau und Erweiterung Kinderhaus - Fertigstellung 12/2017 statt 02/2017</p> <p><u>Entfallende Maßnahmen:</u> ->IP-Nr. 366D.414 Wöhrmühle, Kulturbiergarten - Klärung über Nutzung ->IP-Nr. 573.406 Neubau Stadtteilzentrum Büchenbach-West (fehlende Finanzierung)</p>

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VI (Forts.)	61	ja	---	---	<u>um voraussichtlich ca. 10.000 € besser als geplant</u>	ja	Anmerkung VI/PET: Die für die Landesgartenschau vorgesehenen Planungen / Maßnahmen können aufgrund des Bürgerentscheides nicht umgesetzt werden.
	63	nein	Geringere Erträge aus Gebühreneinnahmen.	Gebühreneinnahmen sind nicht beeinflussbar.	<u>um voraussichtlich ca. 110.000 € schlechter als geplant</u>	ja	---
	66	ja	---	Zum jetzigen Stand wurden rund 32 % der vorgegebenen Erträge erzielt. Einige hohe Erträge wie z. B. die Winterdienstpauschale gehen regelmäßig erst Ende des Jahres ein. Forderungen konnten aufgrund der Personalsituation nicht wie vorgesehen geltend gemacht werden.	wie im Plan vorgesehen (unter Berücksichtigung der Budgetrücklage)	nein	Die für 2017 geplanten Unterhalts- und Instandsetzungsmaßnahmen können wegen personeller Engpässe und der Vielzahl erforderlicher Schadensbeseitigungen nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Zudem bestehen wegen der gegenwärtigen Marktsituation nur begrenzte Möglichkeiten der Vergabe an geeignete Fachfirmen. Einzelne für 2017 vorgesehene Projekte mussten verschoben werden (Aufhebung der Ausschreibung).

Fortbildungscontrolling

Anzahl der Beschäftigten, die im Jahr 2017 externe*, aus dem Amtsbudget finanzierte Fortbildungsveranstaltungen** besucht haben (Stand: 30.09.2017)**

* gemeint sind Fortbildungen wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, Fachkongresse, nicht jedoch Fortbildungen der Städteakademie und stadtinterne Fortbildungen

** auch anteilig bezahlte Fortbildungen

Hinweis: Die Zahlen beruhen auf den Angaben der Fachämter. Sie wurden von Amt 20 nicht überprüft.

2017			
Referat	Amt	Anzahl der Beschäftigten	Fortbildungskosten Stand: 30.09.2017
OBM	13 (einschl. Gst)	7	1.041,55
	14	3	2.339,45
	PR	1	850,00
I	31	21	6.037,00
	39 (einschl. Abt. 392)	Abt. 391: 7 Abt. 392: 13 (Pflichtfortbildungen LGL)	1.706,60
	41	7	804,00
	52	5	2.019,48
II	20	14	5.666,81
III	11	42	22.780,00
	eGov	5	6.879,50
	30	5	2.129,95
	32	9	5.803,48
	33	14	7.360,00
	34	5	4.773,00
	37	22	6.735,53
IV	40	8	804,50
	42	11	3.937,00
	43	21	5.000,00
	44	ca. 60 (Barcamp)	7.490,00
	45	2	150,00
	46	3	1.282,25
	47	17	2.776,42
	51	Amtsinterne Statistik wird nicht geführt.	93.220,00
V	50	Amtsinterne Statistik wird nicht geführt.	26.918,95
VI	23	6	2.423,50
	24	76	15.008,73
	61	19	7.558,92
	63	9	4.661,61
	66	27	6.622,69
Summe			254.780,92

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/WMU T.2442

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
503/005/2017

Aktuelle Lage und Bedarfe auf dem Erlanger Wohnungsmarkt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.10.2017	Ö	Kenntnisnahme	einstimmig angenommen
Sozialbeirat	04.10.2017	Ö	Kenntnisnahme	einstimmig angenommen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	17.10.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	24.10.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	24.10.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
GEWOBAU

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Lage auf dem Erlanger Wohnungsmarkt ist nach wie vor sehr angespannt; die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum ist groß und kann – wie aus der Anlage zu ersehen ist – nur sehr begrenzt befriedigt werden.

Folgende Kernaussagen lassen sich aus den vorliegenden Zahlen ableiten und sollten aus Sicht des Sozialamtes für die Wohnungspolitik wegweisend sein:

- Der Bestand an Sozialwohnungen ist in den vergangenen Jahren stark gesunken, weil die Bindungen für zahlreiche Wohnungen ausgelaufen sind. Der Bau neuer Sozialwohnungen ist dringend erforderlich.
- Die Anzahl der Anträge auf eine Sozialwohnung steigt. Bereits zum 31.07.2017 liegen bereits mehr Anträge vor als im kompletten Kalenderjahr 2016.
- Ca. 5% der Wohnungsantragsteller sind keine Erlanger Bürger, haben aber den Wunsch eine geförderte Wohnung in Erlangen anzumieten.
- Fast 50 % der Antragsteller sind 1 Personen Haushalte.
- Die Anzahl der zu vermittelnden Wohnungen stagniert auf einem niedrigen Niveau (in Relation zu den Antragstellern).
- Bei der Vergabe der Wohnungen werden Strukturkomponenten, Dringlichkeit und die Wartezeit gewertet und gewichtet.
- Aus den Erfahrungen der Wohnungsvermittlung und den vorliegenden Zahlen besteht ein besonderer Bedarf an Wohnungen für 1 Personen Haushalte und Wohnungen für große Familien (vier Personen und mehr).
- Wohnungen für 1 Personen Haushalte sollten grundsätzlich über zwei Zimmer verfügen. Wohnen und Schlafen in einem Raum kann allenfalls eine Interimslösung sein, ist aber für ein langfristiges Wohnen nicht geeignet. Dies gilt in besonderem Maße für Senior/innen, deren Lebensmittelpunkt häufig die eigene Häuslichkeit ist.

Der Bedarf, neue Sozialwohnungen zu bauen, ist offensichtlich.

Daneben gilt es jedoch auch kreative Lösungen zu finden um den vorhandenen Wohnraum zu nutzen und Eigentümer zu gewinnen vorhandenen Wohnraum anzubieten. Ein sicherlich sehr gutes und erfolgreiches Projekt ist hierbei das Projekt „Wohnen für Hilfe“.

Auch das Thema „Wohnungstausch“ kann sicherlich ein geeignetes Instrument sein bereits vorhandenen Wohnraum optimal zu nutzen.

In Einzelfällen wurde dies auch bereits praktiziert und es wurden erste Erfahrungen gesammelt.

Ein konzeptionelles Vorgehen erfolgt derzeit noch nicht, da zunächst die Rahmenbedingung und die Prozessabläufe geklärt werden müssen. Folgende Aspekte gilt es zu berücksichtigen:

- Ermittlung der potentiellen Wohnungen
- Anzahl der in Frage kommenden Wohnungen
- Ansprache der Mieter, ob Bereitschaft besteht
- Umfassende Beratung der Mieter
- Angebot von geeigneten neuen Wohnungen
- Organisation und Durchführung von Umzügen
- Sozialpädagogische Begleitung von Mietern
- Finanzierung der Umzüge und der mit dem Umzug verbundenen Kosten (z.B. Kautions-, Renovierungskosten etc.)
- Zuständigkeiten (personelle Ressourcen)

Das Sozialamt beabsichtigt – gemeinsam mit der GEWOBAU – ein Konzept „Wohnungstausch“ zu erarbeiten und Anfang des Jahres 2018 vorzulegen.

Anlagen: Präsentation „Wohnungsvermittlung“

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Sozial- und Gesundheitsausschuss am 04.10.2017

Protokollvermerk:

Vorlage in den UVPA und Bauausschuss als Mitteilung zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt in Kooperation mit der GEWOBAU ein Konzept zu entwickeln, dass Sozialwohnungen, die aus der Bindung fallen, weiterhin als Sozialwohnungen vergeben werden können.

Abstimmung: SGA 9:0

Ergebnis/Beschluss:

Fr. Niclas
Vorsitzende/r

Krämer
Schriftführer/in

Beratung im Sozialbeirat am 04.10.2017

Protokollvermerk:

Vorlage in den UVPA und Bauausschuss als Mitteilung zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt in Kooperation mit der GEWOBAU ein Konzept zu entwickeln, dass Sozialwohnungen, die aus der Bindung fallen, weiterhin als Sozialwohnungen vergeben werden

können.

Abstimmung: SB 7:0

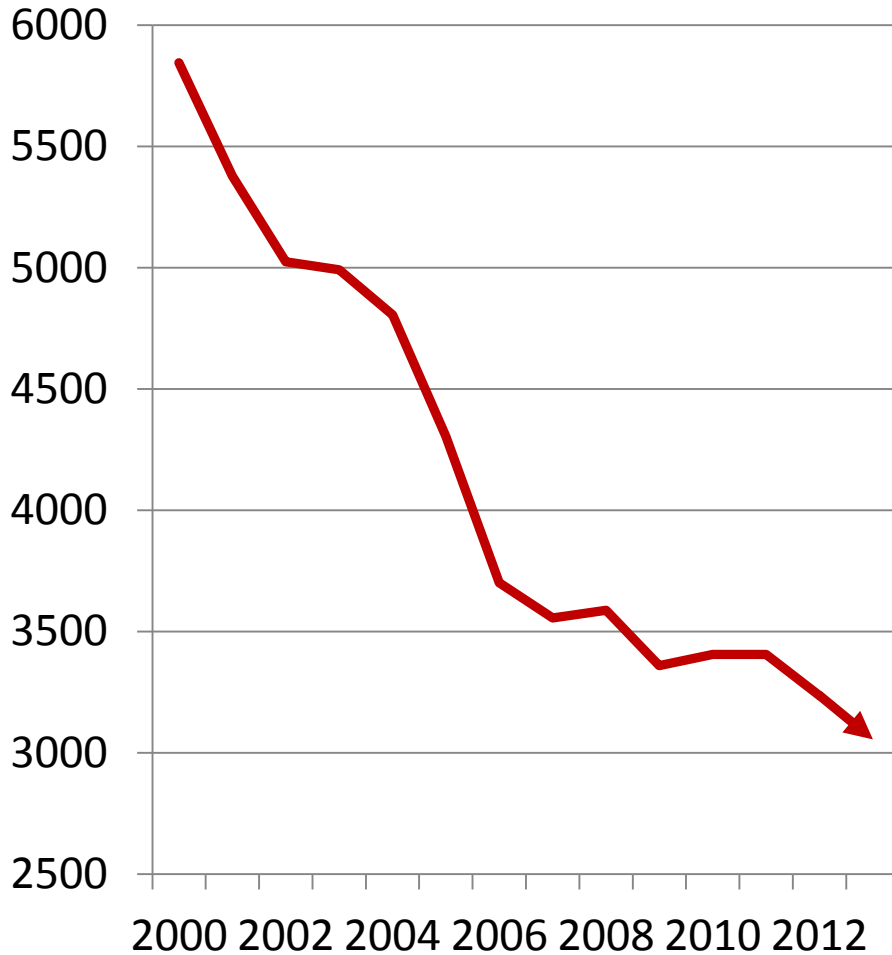
Ergebnis/Beschluss:

Fr. Niclas
Vorsitzende/r

Krämer
Schriftführer/in

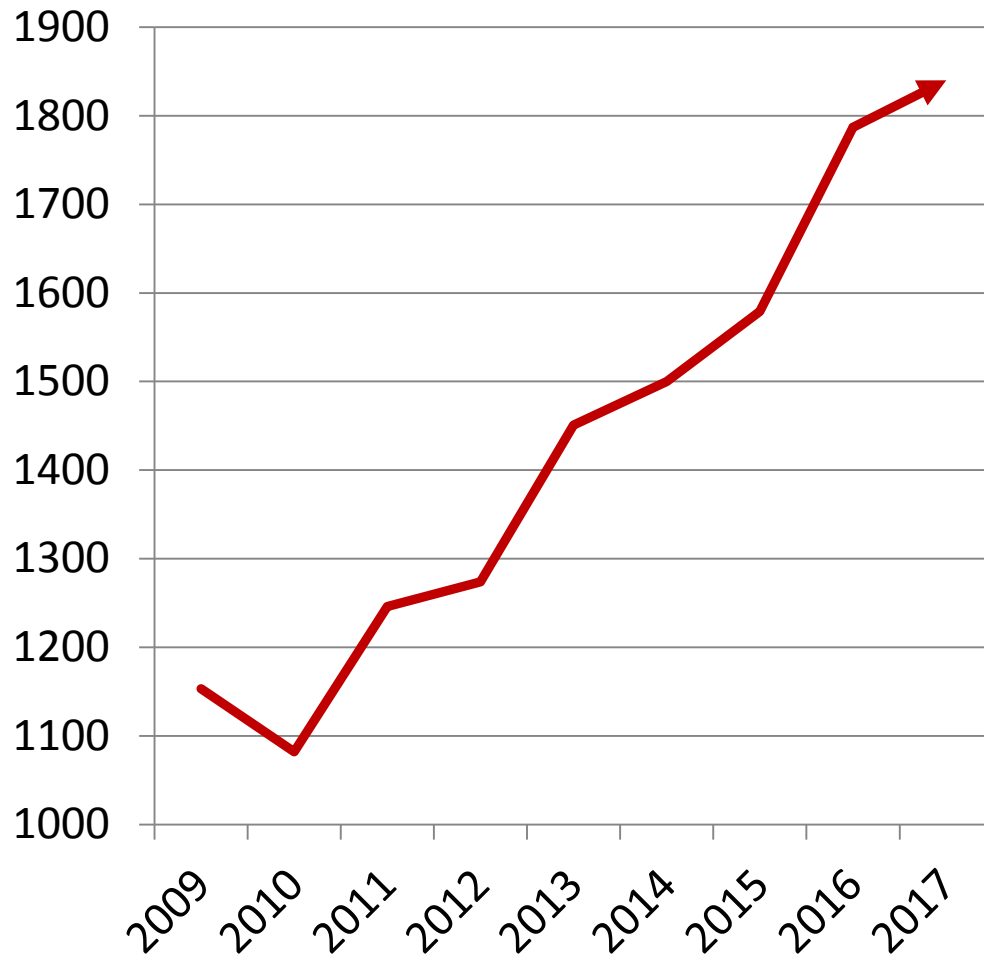
IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
V. Zum Vorgang

Bestand sozialer Mietwohnungen



Jahr	Bestand	Bindungsabläufe	Neue Whg.
2000	5.845	467	0
2001	5.378	221	80
2002	5.204	200	0
2003	4.992	243	0
2004	4.805	446	0
2005	4.305	604	0
2006	3.701	146	0
2007	3.556	0	32
2008	3.588	0	124
2009	3.360	229	0
2010	3.406	0	46
2012	3.236	229	59
2013	3.055	181	0
2016	3.051	-	-

Wohnungsanträge



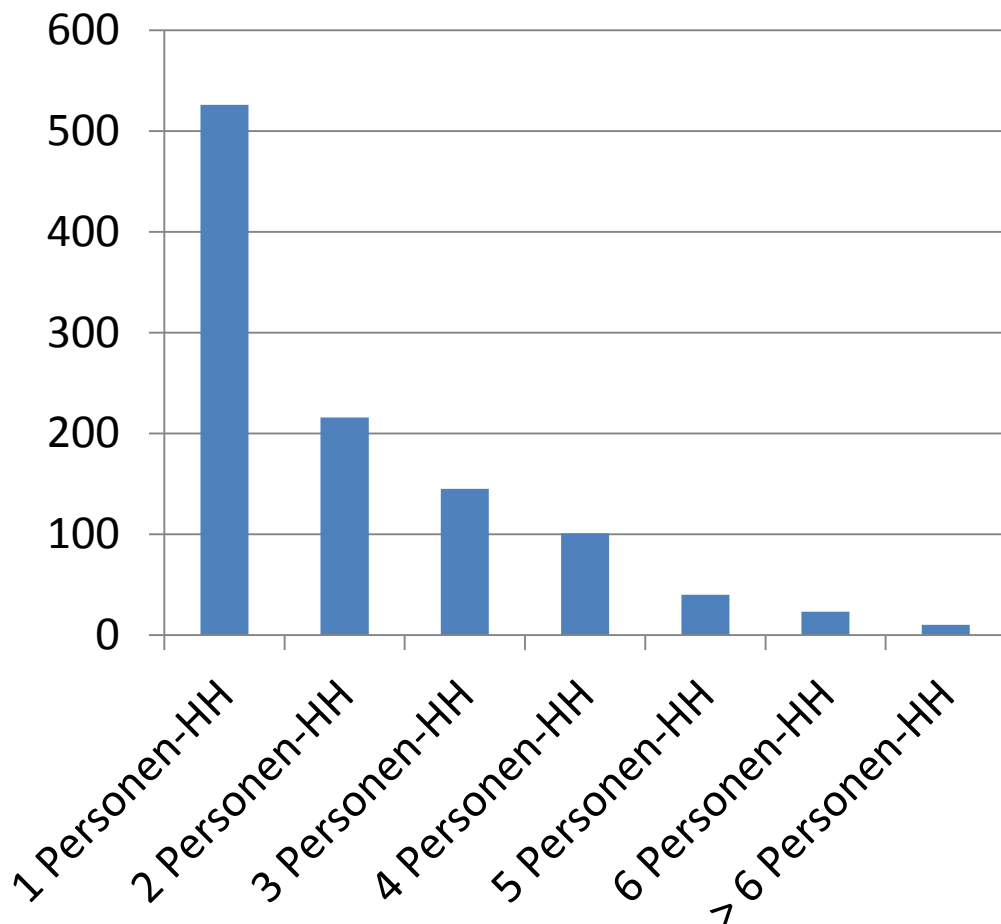
Jahr	Zahl der Anträge
2009	1.153
2010	1.082
2011	1.246
2012	1.274
2013	1.451
2014	1.500
2015	1.579
2016	1.787
2017	1.840

2017 (01.01 – 31.07.2017):

Stadt Erlangen:	1.750
Landkreis ERH:	50
Sonstige:	<u>40</u>
Gesamt:	1.840

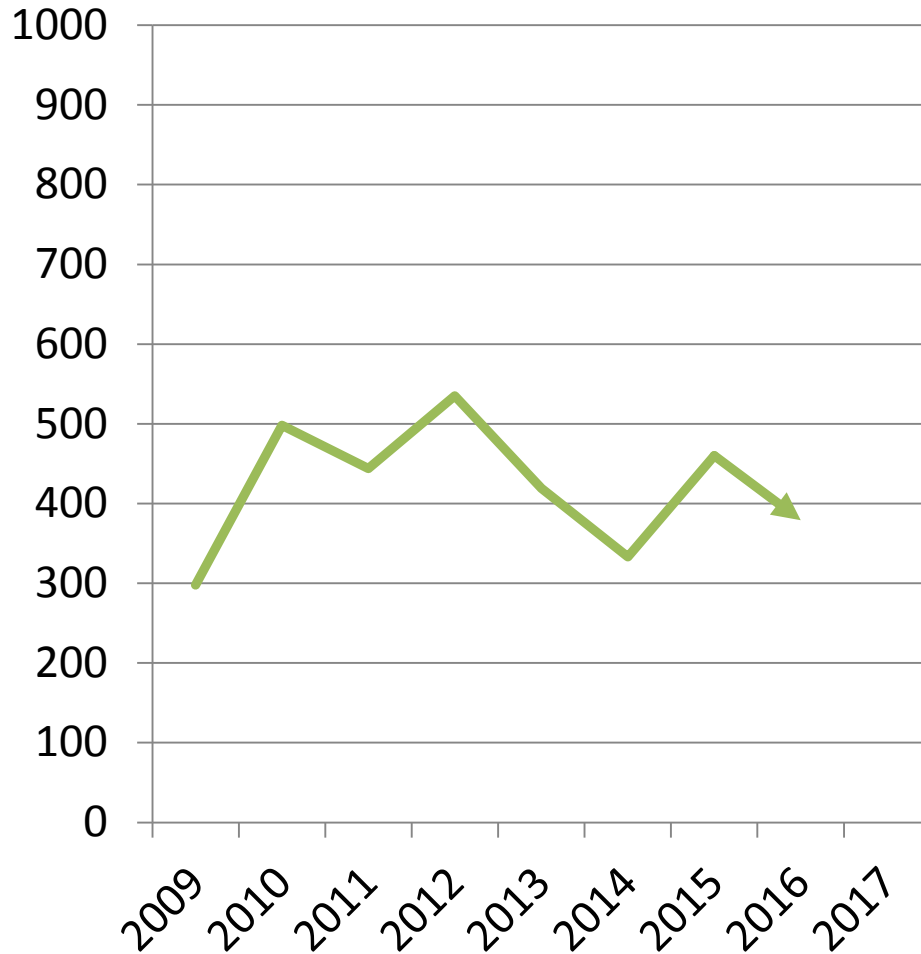
Neuanträge nach Haushaltsgrößen

Neuanträge 01.08.2016 – 31.07.2017



Haushaltsgröße	Anträge	Anteil
1 Personen Haushalt	526	49,6 %
2 Personen Haushalt	216	20,3 %
3 Personen Haushalt	145	13,7 %
4 Personen Haushalt	101	9,5 %
5 Personen Haushalt	40	3,8 %
6 Personen Haushalt	23	2,2 %
> 6 Personen Haushalt	10	0,9 %
Neuanträge gesamt	1.061	100 %

Wohnungsvermittlungen



Jahr	vermittelte Wohnungen
2009	298
2010	498
2011	444
2012	535
2013	419
2014	333
2015	460
2016	379
2017	227

2017 (01.01 – 31.07.2017):

Erlanger Bürger:	222
Nicht-Erlanger Bürger:	<u>5</u>
Gesamt:	227

Strukturkomponenten

- Haushaltsstruktur (Haushaltsgröße, Mobilität d. Personen, etc.).
- Bewohnerstruktur in den Wohngebieten.

Dringlichkeit

- Gewichtung der Gründe für die Wohnungssuche (z.B. Räumungsurteil, Häusliche Gewalt, Familiengründung, etc.).
- Aufenthalt in Erlangen.

Wartezeit

Neubaubelegungen der letzten drei Jahre

Objekt	2-Zimmer	3-Zimmer	4-Zimmer	Wohnungen gesamt
Elisabethstraße13	6	5	-	11
Elisabethstraße 11	8	3	-	11
Wilhelminenstraße 16	6	5	1	12
Brüxer Straße	1 - 3 Zimmer-Wohnungen			164

1 Personen Haushalte

- 2 Zimmer / bis zu 50 Quadratmeter

Große Familien (4 Personen Haushalte oder größer)

- 4 Zimmer / bis zu 85 Quadratmeter
- 5 Zimmer / bis zu 100 Quadratmeter
- 6 Zimmer / bis zu 115 Quadratmeter

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-4

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/205/2017

Erlanger Mietspiegel 2017: Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.10.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der von der Stadt Erlangen in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Mieter und Vermieter, dem Amtsgericht Erlangen und der GEWOBAU erstellte Mietspiegel erfüllt die Voraussetzungen eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne des § 558d BGB. Er wird als „qualifizierter Mietspiegel“ anerkannt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Besonderheiten des qualifizierten Mietspiegels:

- Nach § 558a, Absatz 3 BGB muss ein qualifizierter Mietspiegel, sofern er Angaben zur betreffenden Wohnung enthält, im Mieterhöhungsverfahren immer mit angegeben werden (auch wenn sich das Mieterhöhungsverlangen auf drei Vergleichswohnungen oder ein Sachverständigengutachten stützt).
- § 558d, Abs. 3 BGB geht davon aus, dass ein qualifizierter Mietspiegel die ortsübliche Vergleichsmiete korrekt wiedergibt.

In der Praxis bedeutet das eine Erschwerung der Mieterhöhung über das Niveau des Mietspiegels hinaus, da ein einfacher Mietspiegel gleichberechtigt neben Vergleichswohnungen und Sachverständigengutachten Anwendung findet. Zudem ist ein qualifizierter Mietspiegel für die unproblematische Anwendung der seit 1. August 2015 in Erlangen in Kraft getretenen sog. Mietpreislösung erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der bisher gültige Mietspiegel war ebenfalls ein qualifizierter Mietspiegel. Die im Arbeitskreis Mietspiegel beteiligten Verbände und Institutionen (MieterInnen- und Mieterverein Erlangen, Deutscher Mieterbund Nürnberg und Umgebung, Haus- und Grundbesitzerverein Erlangen, Amtsgericht Erlangen, GEWOBAU Erlangen) befürworten mehrheitlich die Qualifizierung des neuen Mietspiegels. Daher soll der Stadtrat diesem Antrag zustimmen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Laut Beschluss des Stadtrats vom 28.4.2016 wurde der Erlanger Mietspiegel 2017 auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobenerhebung im ersten Halbjahr 2017 erstellt. Die Datenauswertung erfolgte durch das EMA-Institut für empirische Marktanalysen mithilfe der Regressionsmethode. Eine Dokumentation von Stichprobenziehung und Auswertung kann ein-

gesehen werden. Damit wurde der Erlanger Mietspiegel nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt. Der Erlanger Mietspiegel 2017 erfüllt die Anforderungen von § 558d, Absatz 1 BGB und kann von der Gemeinde als qualifizierter Mietspiegel anerkannt werden. Der neu berechnete Mietspiegel wird im Oktober veröffentlicht.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Erlanger Mietspiegel 2017 (Entwurf)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/EB77

Verantwortliche/r:
I/EB77

Vorlagennummer:
771/016/2017

EB 77: Feststellung des Jahresabschlusses 2016 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.07.2017	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

II/BTM, Amt 14 / Revisionsausschuss (vorbehaltlich Beschluss am 25.10.2017)

I. Antrag

1. Der Jahresabschluss des EB 77 für das Wirtschaftsjahr 2016 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird erteilt.

2. Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) geprüfte Jahresabschluss 2016 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von +868.670,16 EUR aus. Zusammen mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres i.H.v. +180.062,37 EUR ergibt sich damit ein bilanzielles Ergebnis i.H.v. +1.048.732,53 EUR. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den EB 77

Der Jahresabschluss 2016 des EB 77 wurde gem. § 25 EBV im April/Mai 2017 aufgestellt. Er befindet sich in der beigelegten Anlage (den Mitgliedern des Werkausschusses und des Stadtrats direkt zugeleitet) und enthält:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Lagebericht
- Anlage: Erfolgsübersicht nach Geschäftsbereichen

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte gem. Beschluss des Stadtrats durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) und wurde im Mai 2017 durchgeführt.

Es wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs „Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)“ der Stadt Erlangen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist

es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft, sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Die finanzielle Lage des EB 77 hat sich im Wirtschaftsjahr 2016 etwas verbessert, die mit der Stadtkämmerei und dem Teilnehmungsmanagement 2014 vereinbarten Maßnahmen insbesondere zur Liquiditätssicherung zeigen Wirkung und sind fortzuführen.

Der Wirtschaftsprüfer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Vortrag des Jahresergebnisses aufgrund der niedrigen Kapitalausstattung des Betriebs geboten ist.

Weitere Informationen können der Anlage entnommen werden (den Mitgliedern des Werkausschusses bzw. des Stadtrats direkt zugeleitet).

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Die Vorlage des Berichts erfolgt im Revisionsausschuss am 25. Oktober 2017.

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 soll gem. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung vom Stadtrat in der Sitzung am 26. Oktober 2017 festgestellt und Entlastung erteilt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Erteilung der Entlastung
- Entscheidung über die Ergebnisverwendung

3. Prozesse und Strukturen

- Begutachtung im Werkausschuss für den EB 77 am 18. Juli 2017
- Behandlung im Revisionsausschuss am 25. Oktober 2017
- Beschlussfassung / Feststellung im Stadtrat am 26. Oktober 2017

4. Ressourcen

Siehe Prüfbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands.

Anlagen: Der Prüfbericht des BKPV wurde den Mitgliedern des Werkausschusses direkt zugeleitet, die übrigen Mitglieder des Stadtrats erhalten ein Testatsexemplar (Testat und Kurzfassung des Jahresabschlusses).

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.07.2017

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des EB 77 für das Wirtschaftsjahr 2016 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird erteilt.
2. Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) geprüfte Jahresabschluss 2016 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von +868.670,16 EUR aus. Zusammen mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres i.H.v. +180.062,37 EUR ergibt sich damit ein bilanzielles Ergebnis i.H.v. +1.048.732,53 EUR.
Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Strobel
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/153/2017

Bewerbung für die Landesspiele Bayern 2021

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	10.10.2017	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sportausschuss	10.10.2017	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Eine Bewerbung für die „Special Olympics Landesspiele Bayern Sommer 2021“ wird befürwortet. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bewerbung fristgerecht zum 31. Oktober 2017 einzureichen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen beabsichtigt, sich für die Special Olympics Landesspiele Bayern im Sommer 2021 zu bewerben und die Veranstaltung in Erlangen auszutragen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Austragung der Landesspiele Bayern für Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung ist ein nächster Baustein für die Weiterentwicklung und die Fortsetzung des Inklusionsgedankens im Erlanger Sport.

Im Jahr 2015 veranstaltete das Sportamt unter Einbindung von Special Olympics Bayern das „Sportfest für alle – Inklusion ERleben“. Mit dieser Veranstaltung wollte das Sportamt einen Anfang zum Thema „Sport und Inklusion“ machen, um zu zeigen, dass Inklusion im Sport weiter kontinuierlich verfolgt werden sollte.

Mit dem in der Sportausschusssitzung vom 22.06.2017 vorgestellten Netzwerk „Bewegung ohne Grenzen“ (Vorlage 52/150/2017) werden unter Beteiligung zahlreicher Institutionen aus dem Sport und der Behindertenarbeit sowie einzelner Menschen mit Behinderung gemeinsam Ziele und Maßnahmen bearbeitet und weiter vertieft. Diese Initiative unter der Federführung der Sportverwaltung unterstützt das Gesamtkonzept der Stadt Erlangen zur Inklusion.

Mit der Durchführung der Großveranstaltung „Landesspiele Special Olympics Bayern“ mit ca. 1200-1500 Athletinnen und Athleten sowie ca. 350 Betreuenden bietet sich der Stadt Erlangen eine hervorragende Möglichkeit, einem breiten Publikum faire Wettbewerbe in 16 Sportarten zu präsentieren.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die formlose Bewerbung ist bis zum 31.10.2017 an Special Olympics Bayern e.V. zu richten. Die Entscheidung über die Vergabe der Landesspiele 2021 trifft der Vorstand von Special Olympics Bayern e.V. bis zum 15.12.2017. Maßgeblich für eine erfolgreiche Bewerbung ist die Möglichkeit, Sportstätten bereitzustellen, die möglichst nahe beieinander liegen. Die Stadt Er-

langen verfügt über eine Reihe von Sportanlagen, die gemeinsam mit Sportanlagen der Universität und dem Sportzentrum der Fa. Siemens günstige Voraussetzungen für ein großes Zentralareal sowie mit einer Großhalle für die Eröffnungsfeier und Abschlusszeremonie bieten kann. Die Leitungen des Instituts für Sportwissenschaft und Sport sowie die der Siemens Sport- und Freizeitanlage in der Komotauer Straße wurden hinsichtlich einer Bereitstellung von Sportflächen angefragt.

Neben der wesentlichen Anforderung der Bereitstellung von Sportstätten sowie das Vorhandensein von Unterkünften und Unterstützung bei der Suche nach Helfern ist für die ausrichtende Kommune folgende Eigenbeteiligung notwendig:

„Die Rückmeldung vergangener Ausrichterstädte beinhaltet u.a., dass es als sehr vorteilhaft gilt, wenn in der Ausrichterkommune eine Person als fester Ansprechpartner für alle beteiligten Organisationen und Personen steht. Dies entspricht für gewöhnlich dem Profil des Sportamtsleiters oder aber einer Person aus dem Team des Rathauses. Zusätzlich zu der kostenfreien bzw. kostengünstigen Bereitstellung der Veranstaltungs-, Sportstätten und der zugehörigen Infrastruktur ist eine Kostenbeteiligung des Ausrichters in Höhe von 20.000 € vorgesehen.

Gemeint sind hier nicht interne Personalkosten, sondern vor allem Sachkosten. Beispiele:

- Werbliche Maßnahmen,
- Medienbegleitung in Ton und Bild,
- Kosten für nichtstädtische Sportstätten und die Schwimmhalle,
- Kosten der Ausstattung der Veranstaltungstätten für das Rahmenprogramm,
- Technikausstattung der Sportstätten,
- Kosten für Genehmigungsverfahren,
- Leistungen von Bauhof (z. B.: Absperrungen und Geschwindigkeitsbegrenzungen),
- Leistungen des Sportamtes (z. B.: Vorbereitung und Übergabe der Sportstätten).“

Die detaillierten Anforderungen und Voraussetzungen befinden sich in der Anlage.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	20.000 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
X sind nicht vorhanden

Anlagen: Anforderungen Landesspiele Bayern Sommer 2021

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 10.10.2017

Ergebnis/Beschluss:

Eine Bewerbung für die „Special Olympics Landesspiele Bayern Sommer 2021“ wird befürwortet.
Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bewerbung fristgerecht zum 31. Oktober 2017 einzureichen.

mit 12 gegen 0 Stimmen

Lender-Cassens
Vorsitzende

Tänzler
Schriftführer

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 10.10.2017

Ergebnis/Beschluss:

Eine Bewerbung für die „Special Olympics Landesspiele Bayern Sommer 2021“ wird befürwortet.
Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bewerbung fristgerecht zum 31. Oktober 2017 einzureichen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Lender-Cassens
Vorsitzende

Tänzler
Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



***Special
Olympics***
Bayern

**UMFANG UND
ANFORDERUNGSKATALOG**

**LANDESSPIELE BAYERN
-SOMMER-**

Inhalt

Einleitung	Seite 3
Zeitplan Bewerbung	Seite 4
Zahlen und Fakten	Seite 5
Veranstaltungsablauf	Seite 5
Sportwettbewerbe, zusätzliche Programme, Anforderungen Veranstaltungsstätten	Seite 6-12
Personelle Unterstützung der Ausrichterkommune	Seite 13
Helferbedarf	Seite 13-14
Unterkünfte	Seite 14
Finanzen	Seite 14
Referenzen	Seite 15

EINLEITUNG

Special Olympics wurde in den 60er Jahren in den USA von Eunice Kennedy-Shriver, der Schwester von John F. Kennedy, aus der Idee heraus gegründet, Menschen mit geistiger Behinderung an Sportaktivitäten und -veranstaltungen zu beteiligen. Heute ist Special Olympics mit mehr als 3 Millionen Athleten in über 170 Ländern vertreten und somit weltweit die größte, vom IOC offiziell anerkannte Sportbewegung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.

Es ist die Mission von Special Olympics, Kindern und Erwachsenen mit geistiger und mehrfacher Behinderung dauerhaft die Möglichkeit zu schaffen, Zugang zu den Angeboten des organisierten Sports zu erhalten, körperliche Fitness zu erlangen, zu erhalten und sich im Wettstreit zu beweisen, Freude zu erfahren und dabei Begabungen, Fähigkeiten und Freundschaft mit ihren Familien, anderen Special Olympics Athleten und der Gemeinschaft zu teilen.

Zur Verbreitung der erfolgreichen Special Olympics Idee in Deutschland wurde Special Olympics Deutschland 1991 als gemeinnütziger Verein gegründet. 2004 wurde die Vertretung in Bayern, Special Olympics Deutschland in Bayern e.V., gegründet.

Special Olympics Bayern bietet ganzjähriges Sporttraining, Seminare und Wettbewerbe in momentan 24 Sportarten, betreut z.Z. etwa 5.000 Athleten und ist Veranstalter der im Wechsel stattfindenden Bayerischen Landesspiele im Sommer und Winter. Die Teilnahme an diesen Landesspielen ist die Voraussetzung für die Teilnahme an Nationalen Spielen, welche wiederum Grundlage für die Teilnahme an Weltspielen sind, die alle 4 Jahre stattfinden.

Die Landesspiele sind die größten Sportveranstaltungen von Special Olympics Bayern. Mit den Veranstaltungen werden der Mut und die Fähigkeiten von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung demonstriert - unabhängig vom Alter, Geschlecht, Kultur und Religion. Diese Veranstaltungen stellen - mit Ihrem Gesamtpaket an sportlichen Wettbewerben und weiteren Programmen - ein deutliches Zeichen für die Integration von Menschen mit Behinderung und einen wichtigen Baustein auf dem Weg der Inklusion dar. Ziel von Special Olympics Bayern ist es, Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen zu fördern und das Zusammenleben nachhaltig zu beeinflussen. Die Landesspiele können dabei einen wichtigen Startpunkt für regelmäßige und dauerhafte, inklusive Projekte in der betreffenden Kommune und in der Region darstellen.

Wir freuen uns über Ihr Interesse sich für die Landesspiele im Sommer 2021 zu bewerben. Im nachfolgenden finden Sie einen Überblick über die Veranstaltung sowie die Anforderungen an die Ausrichterkommune.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Manuela Brehmer
Leitung der Geschäftsstelle

Sebastian Stuhlinger
Projektleiter Landesspiele

Carsten Schenk
Sportkoordinator

Tel.: 089-1434 1838
buero@specialolympics-bayern.de

Tel.: 089-1434 1840
orga@specialolympics-bayern.de

Tel.: 089-1570 2353
sport@specialolympics-bayern.de

Der Special Olympics Eid lautet:

„ Ich will gewinnen!

Doch wenn ich nicht gewinnen kann, so will ich mutig mein Bestes geben“

Zeitplan der Bewerbung für die Special Olympics Landesspiele Bayern 2021:

Interessenbekundung der Kommune	<i>bis 30. Juni 2017</i>
Special Olympics Landesspiele Hof 2017	<i>12.-16.07.2017</i>
Schriftliche Bewerbung auf Grundlage des Anforderungsprofils Inhalte: Sportstätten, Infrastruktur, Netzwerk in der Kommune und Finanzen	<i>bis 31. Oktober 2017</i>
Evaluierung durch SOBY	<i>bis 30. November 2017</i>
Vergabe durch Vorstand	<i>bis 15. Dezember 2017</i>
Offizielle Bekanntgabe Ausrichterort	<i>Februar/März 2018</i>
Konstituierende Sitzung Vorbereitungs-Gremium Kommune, Vereine, Special Olympics Bayern	<i>März/April 2018</i>
Möglichkeit Besuch der Special Olympics Kiel 2018	<i>14.-18. Mai 2018</i>
Special Olympics Winterspiele Bayern 2019 Reit im Winkl	<i>21.-25. Januar 2019</i>
Durchführung vorbereitender Sportveranstaltungen	<i>2019/2020</i>
Versand der Ausschreibungsunterlagen an Teilnehmer	<i>September 2020</i>
geplanter Veranstaltungszeitraum (fünf Veranstaltungstage, Montag-Freitag oder Mittwoch-Sonntag*)	<i>5.-18. Juli 2021</i>

*Die Landespiele in Hof vom 12.-16.07.2017 werden erstmals nicht nur wochentags, sondern von Mittwoch-Sonntag ausgetragen. Erfahrungswerte aus den Landesspielen 2017 werden in die zukünftige Terminplanung einfließen.

1. Zahlen und Fakten

- Teilnehmer:** ca. 1200-1500 Athleten
ca. 350 Betreuer
ca. 500 freiwillige Helfer
bis zu 4 ausländische Gastdelegationen (je 7 Athleten und 2 Betreuer)
- Sportarten:** Badminton, Basketball, Boccia, Bowling, Fußball, Golf, Handball, Roller Skating, Judo, Kanu, Leichtathletik, Radfahren, Schwimmen, Tennis, Tischtennis, Volleyball, Wettbewerbsfreies Angebot
- Demo-Sportarten:** Rhythmische Gymnastik, Segeln, Tanz, Motor Activities Training Program (MATP)

2. Beispiel für den Veranstaltungsablauf mit Rahmenprogramm

2 Tage vor der Veranstaltung

Einrichten des Organisationsbüros und Aufbaubeginn

1 Tag vor der Eröffnungsfeier

9:00 Uhr Beginn Aufbauarbeiten, Informationsleitsysteme, Anlieferungen
18:00 Uhr Begrüßung, Akkreditierung der Organisationsteams und gemeinsame Sitzung

Tag der Eröffnungsfeier

09:00 - 15:00 Uhr Akkreditierung der Teams und Familien
ab 10:00 Uhr Aufbau Gesundheitsprogramm
ab 11:00 Uhr detaillierte Einweisung der Helfer in den Sportstätten, Abnahme der Sportstätten
15:00 – 16:00 Uhr Delegationsleitertreffen und evtl. erste Trainermeetings
15:00 – 16:00 Uhr Pressekonferenz
17:30 Uhr Aufstellung für Einmarsch
18:00 – 19:30 Uhr Eröffnungsfeier
19:30 Uhr Empfang der Gäste durch den Ausrichter (VIP)

1. Wettbewerbstag

8:30 Uhr Trainermeeting in den jeweiligen Sportstätten
9:00 – 16:00 Uhr Klassifizierungen
9:00 – 17:00 Uhr Gesundheitsprogramm (Healthy Athletes®)
10:00 – 16:00 Uhr Wettbewerbsfreies Angebot
19:00 Uhr Familienempfang

2. Wettbewerbstag

8:30 evtl. Trainermeeting
9:00 – 16:00 Uhr Klassifizierungen, Wettbewerbe und Siegerehrungen
9:00 – 17:00 Uhr Gesundheitsprogramm (Healthy Athletes®)
10:00 – 16:00 Uhr Wettbewerbsfreies Angebot
19:00 – 22:00 Uhr Athleten- und Helferdisko

3. Wettbewerbstag

8:30 Uhr evtl. Trainermeeting
9:00 – 16:00 Uhr Wettbewerbe und Siegerehrungen
9:00 – 17:00 Uhr Gesundheitsprogramm (Healthy Athletes®)
10:00 – 16:00 Uhr Wettbewerbsfreies Angebot
17:30 – 19:30 Uhr evtl. Abendsportveranstaltung

4. Wettbewerbstag

8:30 – 9:00 Uhr Trainermeeting
9:00 – 13:00 Uhr Wettbewerbe und Siegerehrungen
9:00 – 13:00 Uhr Gesundheitsprogramm (Healthy Athletes®)
10:00 – 13:00 Uhr Wettbewerbsfreies Angebot
ca. 15:00 Uhr Abschlusszeremonie

3. Anforderungen an die Sport- und Veranstaltungsstätten

Favorisiert werden nahe beieinander liegende Wettbewerbsstätten mit entsprechenden Hallen und Außenanlagen und einem großen Zentralareal sowie einer Großhalle für die Eröffnungsfeier und Abschlusszeremonie.

Diese Areale müssen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein und über ausreichende Parkplatzkapazitäten verfügen (insgesamt für ca. 300 Kleinbusse).

Die Veranstaltungsstätten sind werbe- und kostenfrei zu übergeben.

Bedarf im Sportprogramm

Badminton

Bayerische Koordinatoren: Jan Heistermann, Nigel Devereux

Disziplinen:

Damen und Herren mit bis zu zwei Starts pro Person
Einzel und Doppel (w/m, Mixed)

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 40 Athleten

Anforderung Sportstätte:

Dreifachhalle, 6-9 Spielfelder
Sitzplätze für 70 Personen



Basketball

Bayerischer Koordinator: Michael Newton

Disziplinen:

Traditional-Turnier, Aufgebot Mannschaft bis 12 Spieler
Unified-Turnier, Aufgebot Mannschaft bis 12 Spieler

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 250 Athleten

Anforderung Sportstätte:

Dreifachhalle, mindestens 2 Spielfelder
Sitzplätze für 350 Personen



Boccia

Bayerischer Koordinator: Horst Demmelmayr

Disziplinen:

Damen und Herren mit bis zu zwei Starts pro Person
Einzel, Doppel und Unified Doppel sowie Mannschaft

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 80 Athleten

Anforderung Sportstätte:

Dreifachhalle, 6-8 Boccia Bahnen (Maße Bahn=18.29x3.66m),
Sitzplätze für 150 Personen



Bowling

Bayerischer Koordinator: N.N.

Disziplinen:

Damen und Herren mit bis zu zwei Starts pro Person
Einzel, Doppel (m/w, Mixed oder Unified),
Mannschaft (4m/w getrennt, Mixed oder Unified)



voraussichtliche Teilnehmerzahl: 50 Athleten

Anforderung Sportstätte:

Bowlinganlage (mind. 4 Bahnen), Sitzplätze für 80 Personen

Fußball

Bayerischer Koordinator: Thomas Fritsch

Disziplinen:

Unified Teams und Traditional Teams (6+1)
Traditional-Turnier, Aufgebot Mannschaft bis 12 Spieler
Unified-Turnier, Aufgebot Mannschaft bis 12 Spieler



voraussichtliche Teilnehmerzahl: 220 Athleten

Anforderung Sportstätte:

3x Kleinfeldanlagen (min. 50-70mx35-50m), 1x Aufwärmfläche
Sitzplätze für 300 Personen

Golf

Bayerischer Koordinator: Udo Rinkowitz

Disziplinen:

Einzelwettbewerbe (Geschicklichkeit und 9-Loch)
Unified Team-Wettbewerb (9-Loch)



voraussichtliche Teilnehmerzahl: 30 Athleten

Anforderung Sportstätte:

Golfplatz, 9-Loch-Anlage, Sitzplätze für 60 Personen

Handball

Bayerischer Koordinator: Peter Kral

Disziplinen:

Mixed Unified und Mixed Traditional Teams

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 60 Athleten



Anforderung Sportstätte:

Dreifachhalle, Sitzplätze für 100 Personen



Judo

Bayerischer Koordinator: Florian Sachs

Disziplinen:

Damen und Herren in Alters- und Gewichtsklassen
sowie Leistungskategorien

Einzel- und Mannschaftswettbewerb, Inklusiver Kata-Wettbewerb



voraussichtliche Teilnehmerzahl: 40 Athleten

Anforderung Sportstätte:

mindestens Zweifach (min. 20x15 m), besser Dreifachhalle
Sitzplätze für 80 Personen

Kanu

Bayerischer Koordinator: Horst Schlisio

Disziplinen:

Damen und Herren, max. 3 Starts pro Athlet

Kajak 1 und Kajak 2 m/w, Kajak 2 unified, Canadier 4 unified



voraussichtliche Teilnehmerzahl: 40 Athleten

Anforderung Sportstätte:

200m Streckenlänge mit 6 Bahnen in stehendem Gewässer
Sitzplätze für 80 Personen

Leichtathletik

Bayerischer Koordinator: Andreas Eder

Disziplinen:

Lauf: 50m bis 10.000m, Staffeln, ggf. Straßenrennen

Technik: Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen, Mini-Speer

Sonstige: Fünfkampf und Rollstuhl-Wettbewerbe



voraussichtliche Teilnehmerzahl: 200 Athleten

Anforderung Sportstätte:

mind. 6 Bahnen, 2 Sprunganlagen, 2 Stoßanlagen, 2 Wurfanlagen
Sitzplätze (möglichst Zuschauertribüne) für 300 Personen

Radsport

Bayerischer Koordinator: Joachim Schuster

Disziplinen:

Damen und Herren, pro Person drei Starts in Einzel-Wettbewerben
200, 500m, 1000m Dreiradfahren
500m, 1km, 5km Einzelzeitfahren
10km, 15km, 25km Straßenrennen



voraussichtliche Teilnehmerzahl: 80 Athleten

Anforderung Sportstätte:

gesperrter, asphaltierter Rundkurs mit mindestens 500m Länge und großen Kurvenradien, Platz für 8-10 Team-Pavillons
Sitzplätze für 150 Personen

Roller Skating

Bayerischer Koordinator: Marcel Dierer



Disziplinen:

Einzelwettbewerbe und Staffeln

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 30 Athleten

Anforderung Sportstätte:

Rundkurs, Sitzplätze für 60 Personen

Schwimmen

Bayerischer Koordinator: Paul Sopol und Angela Maußer

Disziplinen:

Damen und Herren, pro Person 2 Einzel- und + 1 Staffelstart
Techniken: Freistil, Brust, Schmetterling, Rücken
Strecken: 25m bis 800m



voraussichtliche Teilnehmerzahl: 250 Athleten

Anforderung Sportstätte:

mind. 6 Bahnen á **25m**, Startblöcke an beiden Seiten
Sitzplätze für 300 Personen

Tennis

Bayerischer Koordinator: Peter Landisch und Nina Hunger
Disziplinen:

Damen und Herren, pro Person bis zu 2 Starts
Einzel, Doppel (m/w, Mixed, Unified)



voraussichtliche Teilnehmerzahl: 40 Athleten

Anforderung Sportstätte:

6-8 Tennisplätze, 2 Hallenplätze als Sxchlechtwettervariante
Sitzplätze für 100 Personen

Tischtennis

Bayerischer Koordinator: Stefan Meßlinger

Disziplinen:

Damen und Herren, pro Person bis zu 2 Starts
Einzel und Doppel (m/w, Mixed, Unified)



voraussichtliche Teilnehmerzahl: 120 Athleten

Anforderung Sportstätte:

Dreifachhalle, 16 Tische
Sitzplätze für 200 Personen

Wettbewerbsfreies Angebot

Bayerischer Koordinator: Matthias Kolley



Disziplinen:

10-20 feste oder 5-10 mobile Stationen in Form eines Schnupper-
angebotes für Athleten und Schüler aus unterschiedlichen
Schulformen, Kindergärten und weitere Interessierte

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 150-300 Tagesteilnehmer

Anforderung Sportstätte:

Für ein festes Angebot 40x40m Freifläche (mgl. Rasen),
Stromanschluß, das mobile Angebot benötigt kleinere Flächen an
den jeweiligen Sportstätten

Demonstrations-Sportarten

Gymnastik, Segeln, Tanz und MATP befinden sich momentan im
Aufbau. Ausgangspunkt der Planungen sollte eine Dreifachhalle
sein, in der tageweise Vorführungen und Schnupperkurse statt-
finden. Segeln kann (sofern dies räumlich möglich ist) auf dem
Gewässer der Kanuwettbewerbe angeboten werden.

Standardausstattung Sportstätten:

Tribünen, Umkleiden, Beschallungsmöglichkeiten, Platz für ein Organisationsbüro, erfüllt nationale Wettbewerbsstandards des jeweiligen Fachverbandes, rollstuhlgerecht, reservierte Parkplätze für Teilnehmer sowie Offizielle und Gäste direkt an den Veranstaltungstätten, Sanitätsräume

Nutzungszeitraum Sportstätten:

Die Hallen bzw. Sportanlagen müssen mindestens einen Tag vor dem ersten Wettbewerbstag zur Verfügung stehen. Je nach Aufbauintensität sollten die Sportanlagen für die großen Sportarten zwei Tage vor Beginn zur Verfügung stehen.

Bedarf im Rahmenprogramm

Familienprogramm/Familienempfang

Es ermöglicht Familien, an den Fähigkeiten ihrer Angehörigenteilzuhaben, die Freude und den Spaß von Special Olympics Veranstaltungen mit anderen Familien zu teilen und einem starken Netzwerk beizutreten.



Voraussichtliche Teilnehmerzahl: 150-200 Personen

Anforderung Veranstaltungsstätte:

Für den Familienempfang sollte ein repräsentativer Raum zur Verfügung stehen, etwa ein Rathaussaal oder sonstiger Festsaal, alternativ Saal im Veranstaltung-Zentrum.

Gesundheitsprogramm Healthy Athletes®

Zur Unterstützung der Gesundheit der Athleten bietet Special Olympics verschiedene Gesundheitschecks bei Sportevents im Bereich Hören, Sehen, Zähne, Füße, Haltungsapparat, Ernährung, Rauchen, Motivation, etc. an.



Anzahl Disziplinen bei Landesspielen: 3-4

Voraussichtliche Teilnehmerzahl: 400 Personen (an 4 Tagen)

Anforderung Veranstaltungsstätte:

Platzbedarf pro Disziplin etwa 100 m², Wasseranschluss, Strom im Zentrum/räumlicher Nähe zum Zentrum der Veranstaltung

Verpflegung der Sportler und Helfer

Je nach Entfernung der Wettbewerbsstätten wird ein zentrales Verpflegungszelt oder auch ein großes Foyer einer Veranstaltungshalle benötigt. Es können jedoch auch separate, standortabhängige Lösungen gesucht werden. Ein zentrales Catering des Mittagessens (mit einem Anbieter) wird bevorzugt. Alkoholfreie Getränke für die Mittagsversorgung werden ggf. über ein Getränke-Sponsoring abgedeckt.

Das Tagescatering (neben dem Mittagessen) kann von ausrichtenden Vereinen oder eventuellen Pächtern übernommen werden.



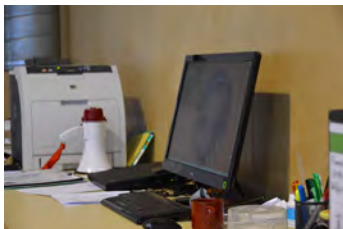
Voraussichtliche Anzahl Mittagessen: für 2500 Personen pro Tag

Anforderung Veranstaltungsstätte:

Zelt oder geeignete Räumlichkeiten, Strom, Wasser, gute Anfahrt

Organisations- und Pressebüro/ Zentrallager

Entweder ein festes Gebäude mit entsprechenden Räumlichkeiten oder Zelte und Container für das zentrale Veranstaltungs- und Pressebüro, den medizinischen Bereich, Lagerräume und Sanitäreinrichtungen



Anforderungen:

etwa 10 Arbeitsplätze, Strom, Wasser, Telefon, Internet

Raum für Sitzungen der Organisationsmitglieder: ca. 30 Personen

Delegationsleitermeeting: ca. 50 – 70 Personen.

Zentrallager mit ca. 100m² Fläche (schon ca. 4 Wochen im Vorfeld zur Veranstaltung)

Fanshop



Entweder in Pavillons, im Versorgungszelt oder z.B. im Foyer der Sportstätten

Anzahl: voraussichtlich 2

Anforderungen: Verkaufstresen, Strom, Befahrbarkeit

Halle für Eröffnungsfeier und Abschlusszeremonie



Halle für die Rahmenveranstaltungen (Eröffnungsfeier, Abschlusszeremonie*) mit entsprechenden Voraussetzungen für die Durchführung von großen Events mit 2500 - 3000 Zuschauerplätzen, Parkplätzen, techn. Grundausstattung, bestenfalls Bühne (mind. 12m x 8m) etc. Die Nutzungsdauer der Halle hängt von der Anzahl der Events ab. Für die Eröffnungsfeier sind zwei Aufbau-tage einzuplanen, und für die Abschlusszeremonie ein Tag.

* Die Abschlusszeremonie kann alternativ „open air“ sein.

Athleten- und Helferdisko



Räumlichkeit, Halle für die Athletendisko mit den entsprechenden infrastrukturellen Gegebenheiten, wie etwa: Bühne, Versorgungsmöglichkeit (alkoholfreie Getränke, Snacks, etc.), Parkplätze, techn. Grundausstattung usw.

Anzahl Teilnehmer: voraussichtlich 1000-1500 Personen

Anforderungen:

Verkaufstresen (ggf. noch einzurichten) Veranstaltungstechnik bestenfalls bereits vorhanden

4. Personelle Unterstützung des Ausrichters

Die Entscheidung über die Vergabe der Landesspiele 2021 trifft der Vorstand von Special Olympics Bayern e.V. bis zum 15.12.2017. Bei einer positiven Entscheidung wird mit der ausgewählten Ausrichterstadt ein Vertrag abgeschlossen und ein gemeinsames Vorbereitungs-Gremium gebildet. Der Vertrag regelt die Bedingungen für die Planung, Organisation, Finanzierung und Durchführung der Veranstaltung.

Die Verantwortlichkeiten der Ausrichterkommune beziehen sich auf folgende Aspekte:

- Koordination (über)behördliche Absprachen
- Kontaktherstellung zu wichtigen Personen aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Sport
- Koordination Vertragsabschluss Sportstätten sowie Sportstättenausstattung
- Einbindung der Sportfachverbände aus Kommune und Bezirk
- Einbindung der Bezirksregierung
- Kontaktherstellung zu Schulen und Einrichtungen für Menschen mit (geistiger und/oder mehrfachen) Behinderungen
- Initiierung vorbereitender Projekte und Wettbewerbe
- Unterstützung bei der Helfergewinnung (Freistellungen von Schülern ab dem 16. Lebensjahr, Vereine, Ehrenamtsbörsen)
- Unterstützung bei der Einführung des Schulungsprogrammes in den verschiedenen Schularten (Förderschule, Gymnasium, etc.)
- Gestalten eines kulturellen Angebotes für die Teilnehmer
- Unterstützung bei der Unterkunftssuche des Organisationsteams, Ansprechpartner für die Unterkunftssuche aller Teilnehmer in der Tourismusagentur benennen



- Verlinkung der Internetseiten
- Amtshilfeersuchen und Einbindung von THW, Bundeswehr und Feuerwehr
- Gewinnung Kooperationspartner Wettbewerbfreies Angebot (Schule, z.B. P-Seminar)
- Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins

5. Helferbedarf

5.1. Schüler (Gymnasium, Fachschule, FH)

Der Großteil der etwa 500 Helfer soll aus den Schulen der Ausrichterstadt kommen.

Voraussetzungen:

1. Das Schulamt/die Bezirksregierung muss im Vorfeld die notwendigen Rahmenbedingungen - wie die Freistellung der Schüler und der notwendigen Zahl von begleitenden Lehrern - für die Zeit der Veranstaltung bestätigen.
2. Der Versicherungsschutz des Schulamtes während der Veranstaltung muss greifen.
3. Da ein Großteil der Helfer aus den Schulen rekrutiert wird, ist ein Verantwortlicher im Schulamt/der Bezirksregierung zu bestimmen, der die Kontakte zu den Schulen herstellt und die Schulen im Vorfeld über die Bedeutung informiert.
4. Der Einsatz der Schülerhelfer wird vor und während der Veranstaltung in Zusammenarbeit mit den Lehrern der jeweiligen Schulen koordiniert.

5.2. Fachpersonal Sport

- Fachverbände und örtliche Sportvereine als Kooperationspartner notwendig
- zur Durchführung der Wettbewerbe wird die Unterstützung (Schiedsrichter, Ausstattung, etc.) des jeweiligen Fachverbandes und/oder örtlicher Sportvereine benötigt

5.3. Partner

- aus Firmen und Behörden der Austragungskommune sollten Auszubildende und Mitarbeiter als Helfer gewonnen werden

6. Unterkünfte

Alle Teilnehmer müssen in Eigenregie die Unterkunft suchen. Als Unterstützung sollte durch die Tourismusagentur eine Informationshotline, sowie auf der Internetseite ein Hotelüberblick eingerichtet sein.

Vorzugsweise Jugendherbergen, Jugendgästehäuser und günstige Unterkünfte in kleinen Einheiten 2/4/6-Bett-Zimmer (ca. 2/3 der Teilnehmer) oder ggf. Massenunterkünfte mit ausreichend Parkmöglichkeiten, Frühstücksversorgung und Einkaufsmöglichkeiten und guter Verkehrsanbindung zu den Veranstaltungsstätten.

Bereitstellung/Koordinierung preisgünstiger Hotelkapazitäten für die Koordinatoren der Sportarten, Organisationsmitglieder, Gäste, Mitglieder und Angehörige.

7. Finanzen

7.1. Gesamtetat

Der Gesamtetat für die Durchführung der Spiele beträgt ohne Sportstättenmiete, Unterkünfte und organisierte Angebote der Ausrichterstadt ca. 300.000-350.000 Euro.

Die Kosten verteilen sich auf die Bereiche Personalkosten, Akkreditierung/Versand, Verpflegung, Sport/Sportstätten, Rahmenprogramm, Logistik, Unterkunft/Reisekosten und Öffentlichkeitsarbeit.

7.2. Einnahmequellen

- Fördermittel der öffentlichen Hand (zu beantragen)
- Fördermittel von Stiftungen und Soziallotterien (zu beantragen)
- Teilnehmerbeiträge (aktuell 40 Euro pro Person)
- Sponsorenbeiträge und Spenden (zu akquirieren)

7.3. Eigenbeteiligung der Ausrichterstadt

Die Rückmeldung vergangener Ausrichterstädte beinhaltet u.a., dass es als sehr vorteilhaft gilt, wenn in der Ausrichterkommune eine Person als fester Ansprechpartner für alle beteiligten Organisationen und Personen gilt. Dies entspricht für gewöhnlich dem Profil des Sportamtsleiters oder aber einer Person aus dem Team des Rathauses.

Zusätzlich zu der kostenfreien, bzw. kostengünstigen Bereitstellung der Veranstaltungs-, Sportstätten- und der zugehörigen Infrastruktur ist eine Kostenbeteiligung des Ausrichters von 20.000 € vorgesehen.

Gemeint sind hier nicht interne Personalkosten, sondern vor allem Sachkosten. Beispiele:

- Werbliche Maßnahmen
- Medienbegleitung in Ton und Bild
- Kosten für nicht-städtische Sportstätten und die Schwimmhalle
- Kosten der Ausstattung der Veranstaltungsstätten für das Rahmenprogramm
- Technik-Ausstattung der Sportstätten
- Kosten für Genehmigungsverfahren
- Leistungen von Bauhof (z.B.: Absperrungen, Geschwindigkeitsbegrenzungen)
- Leistungen des Sportamtes (z.B.: Vorbereitung und Übergabe der Sportstätten)

8. Referenzen

Bitte nehmen Sie auch Kontakt mit verantwortlichen Personen der vergangenen Ausrichterkommunen auf. Stellvertretend hierfür:

Landesspiele 2017 Hof

OB: Dr. Harald Fichtner

Winter Spiele Lam 2014

BM: Paul Roßberger

Sommer Spiele Passau 2013

OB: Jürgen Dupper

Winter Spiele Nesselwang 2012

BM: Franz Erhart

Sommer Spiele Ansbach 2011

OB: Carda Seidel



Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme und formlose Bewerbung.

Im Auftrag des Vorstandes
Ihr Team von Special Olympics Bayern e.V.

Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Telefon: 089-1434 1838
www.specialolympics-bayern.de
sport@specialolympics-bayern.de

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/WA

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
II/WA/007/2017

Gewerbeentwicklung in Erlangen; Fraktionsanträge Nrn. 229/2015 der FWG-Stadtratsfraktion, 010/2016 und 011/2016 der CSU-Stadtratsfraktion und 001/2017 der Grünen Liste-Stadtratsfraktion

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	24.10.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	24.10.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat I, Ämter 13, 23,31 und 61

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur „Gewerbeflächenentwicklung“ zu erstellen. Die in der Anlage beigefügten Leitlinien sollen dabei als Grundlage für die Konzepterstellung dienen. Ein Beteiligungskonzept mit externer Unterstützung soll den Prozess begleiten.
2. Die für die Erarbeitung notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen sind bereitzustellen. Insbesondere soll die im Stellenplan 2017 bei Ref. VI geschaffene Stabstelle für die Landesgartenschau zur Projektunterstützung dem Amt 61 zugeordnet werden.
3. Das Konzeptpapier und die weiteren Verfahrensschritte sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die o.g. Fraktionsanträge sind damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Vorbemerkung

Die nachhaltig positive wirtschaftliche Entwicklung unserer Stadt in der Vergangenheit - belegt durch Spitzenplätze bei Rankings oder konstant anhaltende Anfragen von Firmen nach Erweiterungsmöglichkeiten - ist keine Selbstverständlichkeit, sondern setzt voraus, dass Unternehmen Rahmenbedingungen und Standortfaktoren vorfinden, die es ihnen ermöglichen, sich zu entfalten und zu wachsen. Nur dann werden zukunftsfähige Arbeitsplätze gesichert bzw. neu entstehen.

Dies setzt aber u.a. voraus, dass ein ausreichend qualifiziertes Flächenangebot zur Verfügung steht, das hinsichtlich Lage, Größe, Zuschnitt und Branche den Bedürfnissen der Unternehmen entspricht. Dieses qualifizierte Angebot ist derzeit nicht vorhanden, so dass aufgrund mangelnder Standortalternativen bereits einige ortsansässige Unternehmen abgewandert sind.

Das IHK-Gremium Erlangen, die Kreishandwerkerschaft sowie der Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V. – Ortsverband Erlangen haben daher wiederholt gefordert, dass neue Gewerbegebiete bzw. -flächen entwickelt werden müssen. Auch der DGB sieht Handlungsbedarf, um Beschäftigungsmöglichkeiten in unserer Stadt zu sichern. Erlangens Rolle als wichtiges Arbeitsmarktzentrum für die gesamte Region ist unbestritten.

Die Auswertung der Unternehmensbefragung 2016 des Wirtschaftsreferates, an der sich 224

Firmen beteiligt haben, hat ergeben, dass bereits 34 ortsansässige Firmen für eine Erweiterung oder Verlagerung ein Gewerbegrundstück suchen.

2. Aktuelles Angebot an Gewerbegrundstücken

Oberstes Ziel der Wirtschaftsförderung ist es, Erlanger Unternehmen – die wachsen können und wollen – eine qualifizierte Perspektive zu bieten. Das aktuell verfügbare Flächenpotenzial in Erlangen ist dafür völlig unzureichend. Einer Vielzahl von Interessenten kann derzeit kein adäquates Angebot an Gewerbegrundstücken bzw. Standortalternativen unterbreitet werden.

Inzwischen sind nur noch zwei städtische Gewerbegrundstücke mit einer Gesamtfläche von rund 12.000 qm verfügbar, die sich auf zwei Stadtteile (Frauenaurach und Tennenlohe) verteilen. Wirtschaftsförderung und Liegenschaftsamt verhandeln hier bereits mit konkreten Kaufinteressenten.

Neben den städtischen Flächen bietet die Verwaltung auch private Flächen an, soweit die Eigentümer Verkaufsbereitschaft signalisieren. Insbesondere bei den privaten Anbietern ist nach wie vor festzustellen, dass vor dem Hintergrund der Finanzmarkt- und Eurokrise sowie des niedrigen Zinsniveaus bisher dem Markt angebotene Flächen verstärkt zurückgezogen werden. Aktuell sind lediglich noch vier private Flächenangebote mit einer Gesamtfläche von rund 24.000 qm verfügbar, die sich auf die Stadtteile Bruck, Dechsendorf, Eltersdorf und Frauenaurach verteilen.

Ortsansässigen Unternehmen ist es aufgrund der fehlenden Flächenpotenziale teilweise nicht mehr möglich, in unserer Stadt zu expandieren. Die Verlagerung von Unternehmen, verbunden mit dem Verlust von Arbeitsplätzen, ist bereits Realität und wird sich vermutlich verstärkt fortsetzen. Auf die Verkaufsbereitschaft von Eigentümern zu hoffen und in den bestehenden Gewerbegebieten nachzuverdichten, kann das Problem lindern, aber nicht lösen, um den Bedarf der Erlanger Unternehmen in der Zukunft zu decken.

Fazit: Vor diesem Hintergrund haben sowohl das IHK-Gremium Erlangen als auch die Kreis-Handwerkerschaft die Stadtverwaltung mehrfach aufgefordert, für weitere gewerbliche Baugrundstücke zu sorgen.

Die Thematik der Gewerbegebietsentwicklung ist ein wichtiges, komplexes Thema, das in der Stadtgesellschaft derzeit nur wenig präsent ist. Es ist notwendig, hierzu Informationsmaterialien zu erstellen. Durch eine zielgruppengenaue und frühzeitige Beteiligung können Stakeholder, interessierte Bürgerinnen und Bürger und potentiell betroffene Anwohner eingebunden werden.

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	Im Jahr 2018: 10.000 – 40.000 € (Die Kosten richten sich nach dem Umfang der konzipierten Beteiligungsverfahren)	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

werden vorerst nicht benötigt. Die Anschubfinanzierung erfolgt aus den Budgetrück-

lagen der beteiligten Ämter

- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

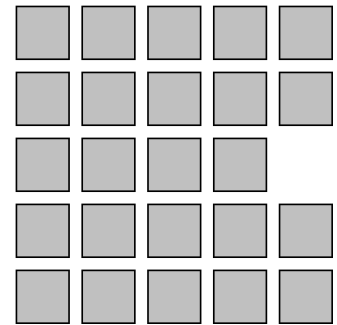
1. Leitlinien zur Gewerbeentwicklung
2. Fraktionsantrag Nr. 229/2015 der FWG-Stadtratsfraktion
3. Fraktionsantrag Nr. 010/2016 der CSU-Stadtratsfraktion
4. Fraktionsantrag Nr. 011/2016 der CSU-Stadtratsfraktion
5. Fraktionsantrag Nr. 001/2017 der Grünen Liste-Stadtratsfraktion

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Stadt Erlangen

Stadtentwicklungsplanung



Leitlinien zur
Gewerbeentwicklung

ENTWURF

INHALT

1	EINLEITUNG	3
2	GRUNDLAGEN.....	5
2.1	Bedarf an Gewerbeflächen.....	5
2.2	Beschäftigtenentwicklung.....	6
2.3	Gewerbeflächenplanung im FNP 2003.....	7
2.4	Standorttypen.....	8
3	LEITLINIEN.....	9
3.1	Ziele der Gewerblichen Entwicklung.....	9
3.2	Sicherung von Bestandsgebieten.....	9
3.3	Umgang mit Einzelstandorten	10
3.4	Innenentwicklung	11
3.5	Entwicklung von neuen Gewerbeflächen.....	11
3.6	Aktive Bodenpolitik.....	13

1 EINLEITUNG

Erlangen ist eine Stadt mit hoher Lebensqualität. Attraktive und hochqualifizierte Arbeitsplätze, Freizeit- und Naherholungsflächen, eine herausragendes Kinderbetreuungsangebot und eine Vielzahl kultureller Aktivitäten zeichnen die Stadt aus. Die positive Entwicklung Erlangens ist ganz wesentlich den Menschen zu verdanken, die in unterschiedlichen Berufen oder im Ehrenamt jeden Tag für eine lebenswerte Stadt arbeiten. Insbesondere hängt sie aber auch von der wirtschaftlichen Basis und der Leistungsfähigkeit der ansässigen Unternehmen ab.

Erlangen belegt bei Rankings regelmäßig Spitzenplätze hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit. Seine Rolle als wichtiges Arbeitsmarktzentrum für die gesamte Region ist unbestritten. Der Standort zeichnet sich durch eine einzigartige Verbindung von innovativer Wissenschaft, mittelständischem Gewerbe, großen Unternehmen und High-Tech-Firmen aus. Mit dem Medical Valley Center und dem Innovations- und Gründerzentrum bietet die Erlangen zudem Raum für zukunftsorientierte Firmenneugründungen. Nicht zuletzt diese einzigartige Verbindung sorgt dafür, dass Erlangen Menschen aus aller Welt anzieht. Die Entscheidung von Siemens, im Stadtsüden den Siemens-Campus zu schaffen und das Vorhaben der bayerischen Staatsregierung, die Technische Fakultät am Standort Erlangen auszubauen bieten ebenso wie die Ansiedlung renommierter Forschungsinstitute große Chancen für die Entwicklung der Stadt.

Betrachtet man jedoch den Wirtschaftsstandort als Ganzes, stößt die anhaltend positive Entwicklung seit einiger Zeit schon an Grenzen. Der hohen Nachfrage nach Betriebsflächen im Stadtgebiet steht eine sehr geringe Anzahl an verfügbaren Gewerbegrundstücken gegenüber. Für Betriebe wird es immer schwieriger, passende Flächen zu finden. In der Vergangenheit hat dies wiederholt dazu geführt, dass Firmen ins Umland abgewandert sind. Dies betrifft insbesondere mittelständische Gewerbeunternehmen aber auch innovative Firmenneugründungen, denen keine passenden Flächenangebote in der Stadt gemacht werden konnten. In den Stadtratsgremien wird regelmäßig über die angespannte Situation auf dem gewerblichen Grundstücksmarkt berichtet.

Es ist eine der zentralen Zukunftsfragen für die Entwicklung unserer Stadt, ob es gelingt, die wirtschaftliche Dynamik des Standorts zu sichern und zu erhalten. Für das nachhaltige Funktionieren der städtischen Gesellschaft in Zukunft ist eine vorausschauende Stadtentwicklung erforderlich. Aus ökologischen Gründen aber auch angesichts einer zunehmenden Flächenkonkurrenz zwischen den Themenfeldern Wohnen, Wissenschaft und Gewerbe steht dabei fest, dass ein Flächenverbrauch wie in der Vergangenheit nicht unbegrenzt fortgesetzt werden kann. Es geht darum,

- mit der Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für Unternehmen am Standort Erlangen vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und der Abwanderungen gerade der prosperierenden Unternehmen zu begegnen
- nachhaltiges, umwelt- und regionalgerechtes Wirtschaften zu stärken und die notwendige Schaffung von neuen Gewerbeflächen mit ökologischen Belangen, z.B. Minderung des Flächenverbrauchs, Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs, nachhaltigen Formen der Energieversorgung usw. in Einklang zu bringen
- die Wettbewerbsfähigkeit und Vielfältigkeit der hiesigen Wirtschaftsstruktur zu sichern, Raum für Gewerbe mit überdurchschnittlichem Entwicklungspotenzial zu schaffen und die Vielfalt hinsichtlich der Branchen, Sektoren und Betriebsgrößen zu fördern.

Nicht zuletzt ist die von der Stadt vereinnahmte Gewerbsteuer auch eine wichtige Basis für städtische Leistungen und Investitionen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das Gewerbesteueraufkommen pro Kopf in Erlangen unterdurchschnittlich und unterliegt zudem starken Schwankungen.

Bisher steht keine der im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2003 (FNP 2003) neu dargestellten Gewerbeflächen für Ansiedlungen zur Verfügung (Vgl. Kap.2.3). Vor diesem Hintergrund sind die Fragen des künftigen Gewerbeflächenbedarfs und dessen räumlicher Ausgestaltung zu diskutieren.

Die vorliegenden Leitlinien stellen eine Orientierung für die zukünftige Gewerbeentwicklung dar und nehmen beispielsweise in den Bereichen Sicherung bestehender Gewerbeflächen und Innenentwicklung bereits erfolgreich praktizierte Handlungsansätze auf, die in Zukunft weitergeführt werden sollen. Sie legen Qualitätsstandards für die Entwicklung neuer Gewerbeflächen fest und sollen unabhängig von einer konkreten Flächendiskussion die generelle Zielrichtung der Stadt Erlangen verdeutlichen.

2 GRUNDLAGEN

2.1 Bedarf an Gewerbeflächen

Zum Stand 31.12.2016 sind noch 8,1 ha Gewerbefläche (theoretisch) kurzfristig verfügbar, davon 5,9 ha in klassischen Baulücken und 2,2 ha Flächen mit Potenzial hinsichtlich des Maßes der Nutzung. Von den grundsätzlich verfügbaren Flächen befinden sich 1,2 ha in städtischem Eigentum, wobei für eine Teilfläche von ca. 0,5 ha derzeit die noch erforderliche Erschließung vorbereitet wird.

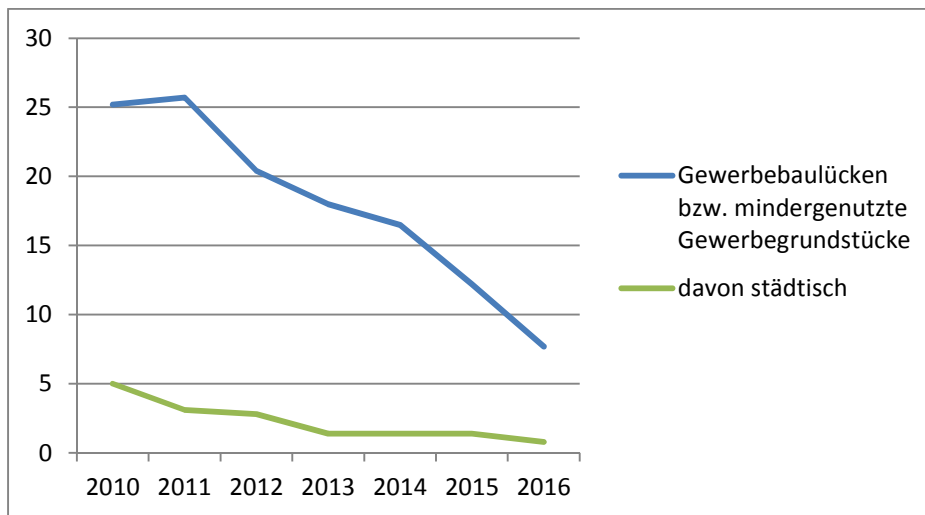


Abbildung 1: Grundsätzlich verfügbare Flächen in ha (Baulandkataster Gewerbe 2010 – 2016)

Der Blick auf den Zeitverlauf zeigt, dass die ohnehin angespannte Situation auf dem gewerblichen Grundstücksmarkt sich weiter zuspitzt. Aufgrund aktueller Vermarktungsbemühungen für Baulücken zeichnet sich ein weiterer Rückgang der verfügbaren Grundstücke in naher Zukunft ab. Ein Angebot an verfügbarer Gewerbefläche ist damit in Kürze absehbar nicht mehr vorhanden.

Es besteht weiter eine starke Nachfrage nach Entwicklungsflächen sowohl für expandierende Unternehmen als auch für Ansiedlungswünsche und Neugründungen, die mit dem vorhandenen – weiter rückläufigen – Flächenangebot nicht gedeckt werden kann. Dies hat bereits wiederholt zu Verlagerungen von Firmenstandorten ins Umland geführt. Die Bereitstellung von bedarfsgerechten Entwicklungsmöglichkeiten wird zur Pflege der Bestandsunternehmen und zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Erlangen daher als unentbehrlich angesehen.

Die jüngste vorliegende Bedarfsermittlung für den Zeitraum 2013 – 2022 kommt – bereits unter vergleichsweise vorsichtigen Annahmen – zu dem Schluss, dass Erlangen einen Bedarf an über 60 ha zusätzlichen Gewerbeflächen hat, der mit den mittelfristig aktivierbaren Baulücken und Reserveflächen maximal zur Hälfte gedeckt werden kann.¹

Wenn dieser Bedarf gedeckt werden soll, ist daher eine weitere Außenentwicklung, d.h. die Planung und Erschließung neuer Flächen, absehbar erforderlich. Wichtiger als eine exakte ha-Zahl erscheint in diesem Zusammenhang die Frage, welche Art von Gewerbeflächen Erlangen (in welcher Lage) künftig benötigt.

¹ Vorbereitende Untersuchung Gewerbegebiet Tennenlohe

2.2 Beschäftigtenentwicklung

Die Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Erlangen verläuft weiterhin dynamisch. Dies zeigt sich u.a. in einem kontinuierlichen Wachstum der Beschäftigtenzahlen. Auffällig ist vor allem das anhaltende Wachstum im Dienstleistungsbereich, während die Zahlen für Handel, Verkehr, Gastgewerbe nur leicht zunehmen und der Bereich Produzierendes Gewerbe weitgehend stabil ist.

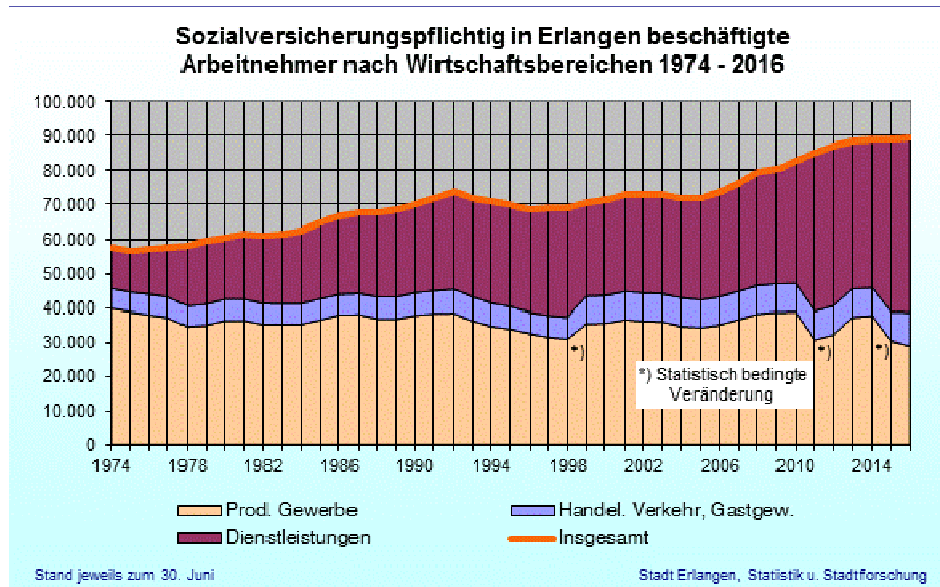


Abbildung 2: Entwicklung der Beschäftigtenzahlen nach Wirtschaftsbereichen

Zum 31.12.2016 sind 89.548 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort Erlangen registriert. Diese Zahl ist doppelt so hoch wie die Zahl der Beschäftigten, die Erlangen als Wohnort haben. Die Stadt besitzt damit eine außergewöhnlich hohe Arbeitsplatzzentralität.

Die Zahl der Erwerbstätigen ist tatsächlich noch höher. Sie umfasst zusätzlich Beamte und Selbstständige. Diese Gruppen tragen ebenfalls zur Flächennachfrage bei. Die Zahl der Erwerbstätigen am Arbeitsort Erlangen wird vom Bayerischen Landesamt für Statistik zum Stichtag 31.12.2015 mit 109.700 Personen angegeben.

Der anhaltende Anstieg der Beschäftigtenzahlen geht - wie dargestellt - nicht mit einem vergleichbaren Zuwachs an gewerblich nutzbaren Grundstücken einher. Aus dem Anstieg der Beschäftigtenzahlen ist daher eine Nachverdichtung ableitbar, die zu einer Erhöhung der Arbeitsplatzzahl in bestehenden Gebieten führt.²

Die positive Beschäftigtenentwicklung ist keine Selbstverständlichkeit, sondern setzt ein qualifiziertes Flächenangebot für die Bedürfnisse der Unternehmen voraus. Dieses Angebot ist derzeit am Markt nicht oder nur sehr eingeschränkt vorhanden. Auch wenn weitere Potenziale in der Aktivierung von Baulücken und in der Verdichtung auf Bestandsflächen gesehen werden, werden sich diese nicht unbegrenzt fortsetzen lassen.

Noch brachliegende oder in Zukunft freierwerdende Bereiche - z.B. in der Innenstadt im Zuge von Verlagerungen auf den Siemens Campus - sind jeweils nur für spezifische Nutzungen geeignet. Diese „neuen“ Potenziale der Innenentwicklung werden daher nicht den Bedarf aller bzw. nur bestimmter Gewerbebetriebe decken können.

² Die statistisch erfassten Beschäftigtenzahlen beziehen sich allerdings nicht allein auf Gewerbestandorte. Insbesondere das Wachstum der Dienstleistungssparte findet räumlich auch auf anderen Flächennutzungstypen statt.

2.3 Gewerbeflächenplanung im FNP 2003

Für den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wurde der voraussichtliche Gewerbeflächenbedarf für den Zeitraum 1999 – 2010 über eine Modellrechnung ermittelt. Dazu wurden jährliche Quoten für Neuansiedlungen und Verlagerungen von Unternehmen angenommen und mit einem Flächenansatz pro Arbeitsplatz hochgerechnet.

Nach Abzug von vorhandenen Baulücken und Reserveflächen wurde ein Bedarf von 56 ha neu auszuweisendem Bruttobauland für Gewerbe innerhalb des Prognosezeitraums bis 2010 festgestellt. Für diesen Bedarf wurden im FNP 2003 in entsprechender Größenordnung neue gewerbliche Bauflächen dargestellt (incl. überwiegend gewerblich genutzter Mischbauflächen). Zudem sind rund 65 ha „Altflächen“ dargestellt, die bereits in vorherigem Flächennutzungsplan als Gewerbeflächen enthalten waren. Mit der Beschlussfassung des Stadtrats über den FNP 2003 sind die aufgeführten Flächen als städtische Planungsziele fixiert, wurden jedoch bisher nicht in die Umsetzung gebracht.

Bezeichnung	Typ	Fläche	Umsetzungsstand
Gossen-Gelände (Süd)	M	1,6 ha	In Umsetzung bzw. Planung (überwiegend Wohnnutzung)
Parkplatz Innenstadt	M	5,9 ha	Konzept „Regnitzstadt“ noch ohne konkrete Planung / Nutzungsfestlegung
Dienstleistungs- und Produktionspark Eltersdorf	G / M	23,7 ha	Teil des nicht weiterverfolgten Gemeinsamen Gewerbeparks N-FÜ-ER bisher keine äußere Erschließung vorhanden, für Ortsumfahrung Eltersdorf wird derzeit Entwurf erarbeitet
Tennenlohe östlich A 3 „G 6“	G	9,6 ha	Nach Ablehnung im Bürgerentscheid 2011 nicht weiter verfolgt.
Frauenaarach Willi-Grasser-Str.	G	0,8 ha	Bisher keine verbindliche Bauleitplanung erfolgt.
Kriegenbrunn Südlich der A 3	G	3,4 ha	Bisher keine verbindliche Bauleitplanung erfolgt (Konflikte: Altdeponie, Freileitungen).
Kriegenbrunn Südlich BP K 268	G	7,9 ha	Fläche wird bis ca. 2025 als Erddeponie für Ersatzneubau der Schleuse Kriegenbrunn genutzt
Büchenbach Gundstraße	G	4,0 ha	Bisher keine verbindliche Bauleitplanung erfolgt (äußere Erschließung schwierig).
Forschungszentrum*	G	11,5 ha	Bebauung an der Henri-Dunant-Straße realisiert
Frauenaarach Geisberg*	G	28,6 ha	aus technischen Gründen Erweiterung um eine Teilfläche notwendig Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan im Vorentwurf
Eltersdorf Süd*	G	7,0 ha	Vorhaltefläche für ansässigen Betrieb
Tennenlohe Südlich der A 3*	G / M	18,7 ha	Teil des nicht weiterverfolgten Gemeinsamen Gewerbeparks N-FÜ-ER
Summe		122,7 ha	

Tabelle 1: Im FNP 2003 dargestellte neue Bauflächen und noch unbebaute Altflächen (*)

2.4 Standorttypen

Die Nachfrage nach „Gewerbeflächen“ ist nicht in sich homogen, sondern bestimmt sich nach den jeweiligen räumlichen, technischen, verkehrlichen, repräsentativen etc. Anforderungen der Betriebe. Umgekehrt weisen auch potenzielle Bauflächen zumeist eine spezifische Eignung für bestimmte Gewerbetypen auf. Aus planerischer Sicht spielen u.a. Störintensität und Verkehrsaufkommen künftiger Betriebe eine wichtige Rolle.

Anhand typischer Anforderungen und Auswirkungen lassen sich drei Standorttypen abgrenzen. Wirtschaftlich induzierte Prozesse, wie der Trend zu Clustern im gewerblichen Bereich, können damit für die Gebiets- und Stadtentwicklung nutzbar gemacht werden.

Standorttyp	Kriterien	Typische Branchen	Beispiele in Erlangen
Kategorie I Wissenschafts-, Technologie- und Bürostandorte	Flächen kommen (auch) für Büronutzung in Betracht Qualitätvolles städtebauliches oder landschaftliches Umfeld Gute ÖPNV-Erreichbarkeit (> 20 min-Takt, S-Bahn, StUB) Fühlungsvorteile zu wissen- schaftlichen Einrichtungen bzw. Leitfirmen	Unternehmen aus Hochtechnologie, Forschung, Entwick- lung, Medizintechnik Teilweise Emissi- onsarmes verarbei- tendes Gewerbe, wirtschaftsnahe Dienstleistungen	Tennenlohe Wetter- kreuz, Frauenweiherstr. Forschungszentrum / Siemens Campus Siemens Med
Kategorie II Höherwertiges Ge- werbegebiet / Ge- werbepark	Eignung für „nicht wesentlich störende“ Betriebe, die sich städtebaulich einigermaßen einfügen Keine wesentlich störenden oder verunstaltenden Nut- zungen in der Umgebung Mittlere ÖPNV-Erreichbarkeit (Bus 20 min-Takt)	Insbesondere Emis- sionsarmes verar- beitendes Gewerbe, sonstige Dienstleis- tungen, auch nicht zentrenrelevanter Einzelhandel	Pestalozziring
Zusatzkategorie II (H) Standorte für produ- zierendes Handwerk	Zusätzlich: kleine Grund- stückszuschnitte (ca. 1.000 m ²) vorhanden bzw. möglich		Willi-Grasser-Str. Gundstr.
Kategorie III Emissionsintensives Gewerbegebiet / Logistikstandort	Eignung für „wesentlich stö- rende“ Betriebe (GE ohne weitere Einschränkungen, nicht notwendigerweise GI) Eignung für Betriebe mit hohem Verkehrsaufkommen und/oder besonderen Anfor- derungen an die Straßenersch- ließung (Autobahnan- schluss < 3 km, ohne Durch- fahrung von Wohngebieten bzw. Ortskernen) Grundangebot ÖPNV Größere Parzellen (> 1 ha)	Emissionsintensives verarbeitende Ge- werbe, Baugewerbe, Logistik und Lager- haltung	Am Hafen Nord + Mitte Graf-Zeppelin-Str. / Kraftwerkstr.

Tabelle 2: Standorttypen für Gewerbe

3 LEITLINIEN

3.1 Ziele der Gewerblichen Entwicklung

Ziel der Stadt Erlangen ist es, zum einen die ansässigen Kernbranchen zu stärken und auszubauen. Insbesondere sollen die Synergien und Potenziale, die sich aus dem Wissenschaft- und Forschungsstandort ergeben („Start-ups“ und „Spin-offs“), aktiv genutzt werden. Aus der räumlichen Nähe zu Instituten und Leitfirmen ergeben sich wichtige Führungsvorteile, die ein Alleinstellungsmerkmal für Erlangen ausmachen.

Zum anderen soll durch Entwicklungsmöglichkeiten für bestehende Betriebe anderer Branchen die lokale Wirtschaftsstruktur erhalten bzw. verbessert werden. Eine stärkere Diversifizierung kann zur Stabilisierung des Arbeitsmarkts beitragen. Durch eine Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis kann nicht zuletzt eine Verstetigung der Gewerbesteuererinnahmen erreicht werden.

Unter Nachhaltigkeitsaspekten gewinnen der sparsame Umgang mit der endlichen Ressource Boden und die Nutzung von Flächenpotenzialen im Bestand an Bedeutung. Um zu einer möglichst geeigneten Verwendung der knappen Flächen zu kommen, sind die qualitativen und quantitativen Ansprüche der derzeitigen und künftigen Nutzer zu beachten. Die Kategorisierung nach Standorttypen ist ein geeignetes Instrument für die Profilbildung neuer Gewerbestandorte ebenso wie für die Weiterentwicklung bestehender Gebiete.

In Erlangen ist aufgrund der überwiegend hochwertigen und spezialisierten Arbeitsplätze davon auszugehen, dass in Zukunft vor allem Gewerbegebiete hoher und mittlerer „Qualität“ und Dichte nachgefragt werden. Dies ist auch eine Konsequenz der hohen Grundstückspreise im Stadtgebiet.

- Für umfeldverträgliche, oft kleinteilige Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzungen können geeignete Flächen auch in gemischten Baustrukturen liegen. Dies gilt primär für Nutzungen der Kategorie I, die auch in integrierten Innenstadtlagen und in Verbindung mit Wohnnutzungen attraktive Standorte vorfinden.
- Bei Betrieben ab der Kategorie II kommt eine Mischung mit Wohnnutzungen bei Neuausweisungen jedoch nur in Ausnahmefällen in Frage. Aufgrund der absehbaren Konfliktlagen sind nur so einerseits ein gesundes Wohnumfeld und andererseits ausreichende gewerbliche Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sicherzustellen.
- Die Kategorie III „emissionsintensives Gewerbegebiet / Logistikstandorte“ muss in Erlangen nicht mit Priorität verfolgt werden. Zudem wurde diese Kategorie bereits zuletzt durch Gebietsausweisungen mit dem Gewerbe- und Industriepark Frauenaurach (Konversion Kraftwerksgelände) bedient. Die Entwicklung neuer Bauflächen für Betriebe der Kategorie III wird derzeit nicht angestrebt.

3.2 Sicherung von Bestandsgebieten

Aufgrund der beschriebenen Knappheit an gewerblich nutzbaren Flächen gilt es, bestehende Gewerbegebiete in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Die Stadt Erlangen verfolgt eine Politik der Sicherung und verantwortungsvollen Entwicklung der bestehenden Gewerbegebiete.

Das Konzept der Standorttypen kann auch im Bestand dazu genutzt werden, Gebiete besser zu profilieren und zu strukturieren. Damit kann den Anforderungen sowohl von Unternehmen, die an einem hochwertigen Umfeld interessiert sind, als auch von emissionsträchtigeren Nutzungen begegnet werden. Voraussetzung für eine langfristig zu sehende Bereinigung von Konfliktlagen sind in ausreichendem Maß zur Verfügung stehende Alternativflächen, die derzeit nicht vorhanden sind.

Gebietsfremde Nutzungen sollten möglichst aus Gewerbegebieten ferngehalten werden, um die bestehende Flächenknappheit nicht noch zu verschärfen und die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe nicht einzuschränken.

- Eine allmähliche Etablierung von Wohnnutzungen in ausgewiesenen Gewerbegebieten soll vermieden werden. Die engere Zusammenführung von Wohnen und Arbeiten kann zwar dazu dienen, das Verkehrsaufkommen zu reduzieren. Sie ist rechtlich in Bestandsgebieten aber nur in Ausnahmefällen denkbar. Neben der direkten Flächenkonkurrenz wären mit einer verstärkten Wohnfunktion i.d.R. Immissionskonflikte und damit einhergehend Beschränkungen für die benachbarten Betriebe (Bestandsschutz und Entwicklungsmöglichkeiten) zu befürchten.
- Nach der Novelle des Baugesetzbuchs ist es unter bestimmten Umständen möglich, Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünftige für Flüchtlinge oder Asylbegehrende in Gewerbegebieten zuzulassen. Diese Option sollte nur in Ausnahmefällen (befristet) wahrgenommen werden, da auch damit zusehends Wohnfunktionen in Gewerbegebieten Einzug halten. Zudem würde die periphere Lage der Einrichtungen eine Integration der Bewohner in die Stadtgesellschaft erschweren.
- Eine „schleichende“ Umwandlung von Gewerbeflächen zu Einzelhandelsstandorten soll ebenso vermieden werden. Dieses Ziel deckt sich mit der von der Stadt Erlangen angestrebten Sicherung der Zentralität der Innenstadt und der wohnungsnahen Versorgung. Im Städtebaulichen Einzelhandelskonzept wird eine zielgerichtete Steuerung von Einzelhandelsstandorten in dezentralen Lagen empfohlen. Diese beinhaltet neben der Beschränkung auf nicht zentren- und nicht nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß Erlanger Liste auch den bauplanungsrechtlichen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in bestimmten Gewerbegebietslagen, die für Produktion und Handwerk bzw. den Dienstleistungssektor vorgehalten werden sollen.
- In Erlangen existieren zudem zahlreiche Gewerbelagen, die für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten aus städtebaulicher Sicht ungeeignet sind. Darunter fallen u. a. die Gebiete, die über umgebende Wohngebiete erschlossen sind oder die der (über-)regionalen Profilierung Erlangens als Gewerbe- und Wirtschaftsstandort dienen. Des Weiteren existieren auch mittelständisch geprägte höherwertige Gewerbegebiete, in denen trading-down-Effekte drohen würden, sodass die Ansiedlung von Vergnügungsstätten an diesen Standorten nicht zu empfehlen ist.

3.3 Umgang mit Einzelstandorten

Historisch gewachsen liegen einzelne Betriebe auch in Lagen außerhalb von Gewerbegebieten. Solche kleinflächigen Gewerbenutzungen sind natürlicher Bestandteil einer gemischten, vielfältigen Stadtstruktur. Die Gemengelagen können aber fallweise zu Konflikten mit schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld, insbesondere dem Wohnen, führen.

Kleinststandorte bieten häufig auch hinsichtlich der betrieblichen Abläufe und der Entwicklungsmöglichkeiten suboptimale Bedingungen. Gleichzeitig sind solche Flächen in städtebaulich integrierter Lage auch für eine anderweitige Verwendung interessant. Mit weiter steigenden Bodenpreisen erhöht sich auch der Verwertungsdruck auf die Grundstücke. Betriebsaufgaben oder eine Abwanderung aus dem Stadtgebiet können die Folge sein.

Anstelle eines pauschalen Vorgehens müssen die Chancen und Risiken der jeweiligen Einzelfälle gesondert betrachtet werden. Geeignete Flächenangebote in Gewerbegebieten, die für mögliche Umsiedlungen zur Verfügung stehen, erhöhen aber auf jeden Fall den Handlungsspielraum von Stadt und Unternehmen. Unter diesem Aspekt kann die Ausweisung neuer Gewerbeflächen auch einen Beitrag zur Entwicklung von innerstädtischen Lagen leisten.

3.4 Innenentwicklung

In den letzten Jahren ist die Zahl der Beschäftigten deutlich angestiegen, ohne dass in nennenswertem Umfang neue Gewerbeflächen erschlossen wurden. Diese Steigerung der Dichte im Bestand ist den spezifischen Wachstumsbedingungen, wie hohen Bodenpreisen bei geringem Flächenangebot, sowie der Branchenstruktur Erlangens (Schwerpunkte auf Forschung und Hochtechnologie) zuzuschreiben.

Vor der Entwicklung von Flächen im Außenbereich sind auch weiterhin vorrangig die Möglichkeiten der Innenentwicklung (Nachverdichtung, Nutzung von Baulücken und Brachflächen) zu prüfen. Dieser Grundsatz gilt auch im gewerblichen Bereich. Er entspricht dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, hält den Erschließungsaufwand gering und ermöglicht die wirtschaftliche Nutzung vorhandener Infrastruktur.

Die Stadt Erlangen hat jedoch generell nur begrenzten Einfluss auf die Entwicklungsabsichten privater Grundstückseigentümer. Das Ziel der Aktivierung von bisher ungenutzten Gewerbeflächen wird u.a. mit der Vorbereitenden Untersuchung für eine Städtebauliche Gesamtmaßnahme Tennenlohe verfolgt.

Eine stadtweite Bestandsaufnahme hat ergeben, dass besonders in Gewerbegebieten große Flächen von ebenerdigen Stellplätzen eingenommen werden. Auf diesen Grundstücksteilen könnten im Zuge einer Nachverdichtung höherwertige Nutzungen untergebracht werden. Die notwendigen Stellplätze müssten dann anderweitig nachgewiesen werden, z.B. in Parkdecks oder Tiefgaragen.

Daher soll ein Konzept erstellt werden, wie die Stadt Erlangen eine effizientere Organisation des Parkraums – auch auf privaten Betriebsgrundstücken – anstoßen kann.

3.5 Entwicklung von neuen Gewerbeflächen

Geeignete Bauflächen werden auch durch den verstärkten Wohnungsbau und laufende Infrastrukturausbauten zusehends knapper. Vor dem Hintergrund vielfältiger Nutzungskonkurrenzen im städtischen Ballungsraum ist der vorhandene Freiraum in seinen Funktionen für Landwirtschaft, Ökologie und Naherholung besonders schützenswert.

Es zeichnet sich jedoch ab, dass allein durch Maßnahmen der Innenentwicklung mittel- und langfristig kein ausreichendes Gewerbeflächenangebot bereitzustellen ist. Im Außenbereich sind keine konfliktfreien Flächen für künftige Gewerbeansiedlungen erkennbar. Die Auswahl eines oder mehrerer Standorte zur Deckung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen ist immer auch eine bewusste Abwägungsentscheidung. Es muss daher durch transparente Informationen in der Stadtgesellschaft ein aufgeschlossenes Klima für neue die Entwicklung neuer Flächen erreicht und nach Möglichkeiten des Dialogs gesucht werden.

Neue Bauflächen sollen ressourcen- und flächensparend zu erschließen sein, um weitere mittelbare Eingriffe zu minimieren. Die Nutzung bestehender Infrastruktur ist dem Neu- und Ausbau vorzuziehen. Der Ausgleich für Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild, sowie der artenschutzrechtliche Ausgleich sollen möglichst „vor Ort“ erfolgen, auch um weiteren Flächenbedarf zu minimieren.

Aufgrund des auch künftig hohen Anteils an einpendelnden Erwerbstätigen wird eine Orientierung vor allem beschäftigungsintensiver Gewerbebestände am leistungsfähigen (schienegebundenen) ÖPNV angestrebt.

In der **verbindlichen Bauleitplanung** können – unter Beachtung der jeweiligen Rahmenbedingungen im Gebiet – grundlegende Regelungen für eine qualitätvolle Gebietsentwicklung getroffen werden. Die Regelungsinhalte müssen sich jedoch im bodenrechtlichen Rahmen des BauGB bewegen. Denkbare Festsetzungen sind u.a.

- **Zulässige bauliche Dichte**

Durch angemessen dichte, beschäftigungsintensive Nutzungen können die knappen verfügbaren Flächen effektiv genutzt werden. Bei geringerem Flächenbedarf der gewerblichen Vorhaben müssen auch weniger Flächen für den Ausgleich herangezogen

werden.

Beispielhafte Maßnahmen: Mehrstöckige Gebäude statt Flachbauten, Produktion auf mehreren Ebenen, Parkdecks

- **Versiegelungsgrad**

Unversiegelte Flächen tragen dazu bei, dass die Bodenfunktionen erhalten bleiben und die Menge des anfallenden Niederschlagswassers reduziert wird. Versickerungsfähige Beläge können auf Flächen, bei denen kein Risiko des Schadstoffeintrags ins Grundwasser besteht, zum Einsatz kommen. Attraktive Grünflächen können ökologische Aufgaben übernehmen und das Arbeitsumfeld aufwerten.

Beispielhafte Maßnahmen: Rasenpflaster auf Parkplätzen, Anlage ungenutzter Bereiche als naturnahe Grünflächen, Grünstreifen entlang der Gebäude, schmale Erschließungswege, Dachbegrünung

- **Gestaltungsvorgaben**

Die Gewerbebauten sollten bestmöglich in die umgebende Landschaft integriert werden. Dabei sind die Höhenentwicklung ebenso wie gestalterische Maßnahmen und die Farbgebung der Gebäude zu beachten. Die landschaftliche Einbindung kann durch Grünstreifen und insbesondere die räumliche Wirkung von Gehölzstrukturen verbessert werden.

Beispielhafte Maßnahmen: Höhenbeschränkungen, horizontal abgestufte Farbgebung lässt Fassadenflächen weniger wuchtig erscheinen, begrünte Sichtschutzwände, Erhaltung und Neuanlage von Gehölzstreifen, Fassadenbegrünung, bauliche Maßnahmen für Gebäudebrüter

- **Umgang mit der Immissionssituation**

Nach Immissionsschutzrecht müssen geeignete Regelungen getroffen und/oder zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden, damit schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung nicht beeinträchtigt werden. Im Gewerbegebiet können räumliche Einschränkungen für bestimmte Nutzungen gelten.

Beispielhafte Maßnahmen: Zonierung und Festsetzung von Emissionskontingenten, Begrünte Schallschutzanlagen mit zusätzlichen ökologischen Nischen

- **Ver- und Entsorgung**

Durch ein gebietsbezogenes Abwassermanagement können den Ressourceneinsatz ebenso wie den Entsorgungsaufwand reduziert werden. Die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser führt zu geringeren Eingriffen in den Wasserkreislauf und kann zudem Funktionen z.B. für den Biotopverbund übernehmen.

In der Planung können die Möglichkeiten für die regenerative Energieerzeugung und Nahwärmekonzepte gesichert werden. Eine direkte Festsetzung ist jedoch nicht möglich.

Beispielhafte Maßnahmen: Straßenbegleitende Mulden, Standort Blockheizkraftwerk, Energetische Optimierung (Verschattungsstudien)

- **Ein- und Durchgrünung**

Die Gestaltung naturnaher Gebietsränder, der Gliederung durch grüne Freiräume, sowie Erhalt und Schaffung naturnaher Trittsteinbiotope wirken als Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz sowie zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und des Mikroklimas.

Beispielhafte Maßnahmen: Dach- und Fassadenbegrünung, blühende Sträucher als Insektennahrung, Alleepflanzungen, Frischluftschneisen

Zusätzliche Regelungen (z.B. erhöhte energetische Standards), die über den Festsetzungskanon nach BauGB hinausgehen, können in privatrechtlichen Verträgen getroffen werden, sofern die Grundstücke aus städtischem Besitz veräußert werden. In diesem Fall kann die Stadt auch über Kriterien für die Grundstücksvergabe und den Zeitpunkt der Vermarktung befinden. Durch entsprechende Vorgaben könnten Ansiedlungswillige bei der Grundstücksvergabe begünstigt werden, wenn sie besonders flächensparende Maßnahmen ergreifen. So könnten ggf. höhere Baukosten ausgeglichen werden und im Gegenzug eine hohe Flächenausnutzung erzielt werden.

Für geeignete Branchen können Gewerbehöfe, Gründerzentren und gemeinsame Infrastrukturen (z.B. Co-Working, Fahrzeugpool, Freizeiteinrichtungen) auch eine Reaktion auf die räumlichen Beschränkungen darstellen. Zudem können überbetrieblich organisierte Cateringangebote, Mobilitätsmanagement oder Kinderbetreuung einem innovativen und attraktiven Arbeitsumfeld beitragen.

Erhöhte Umweltstandards sind für die Unternehmen tendenziell mit höheren Investitionskosten verbunden und könnten daher abschreckend wirken. Andererseits wollen sich viele Unternehmen bewusst nachhaltig positionieren. Dies gilt auch für die Auswahl und Nutzung der Betriebsstandorte. Bei einer anstehenden Gebietsentwicklung wird es darum gehen, einen an den Standort angepassten, effektiven und effizienten Maßnahmenmix zu konzipieren und mit den geeigneten Instrumenten umzusetzen.

3.6 Aktive Bodenpolitik

Aus der Nachfragesituation heraus ist zu erwarten, dass jegliche geeignete Gewerbeflächen kurzfristig aufgesiedelt werden, sofern die Grundstücke tatsächlich am Markt verfügbar sind.

Um künftig im gesamtstädtischen Interesse Entwicklungsmöglichkeiten für die gewerbliche Wirtschaft bereitstellen zu können, sollte besonders darauf geachtet werden, dass neue Flächen auch absehbar dem Markt zur Verfügung stehen. Generell sollten nur solche Flächen planerisch entwickelt werden, die kurz- oder mittelfristig für Ansiedlungen genutzt werden können.

- Die Mobilisierung von gewerblich nutzbaren Flächen soll möglichst in Kooperation mit den Eigentümern erfolgen. In städtebaulichen Verträgen kann die Stadt u.a. Bedingungen und Fristen für die tatsächliche Nutzung der beplanten Grundstücke mit den Eigentümern vereinbaren. Wenn eine Entwicklungsbereitschaft von privater Seite nicht erkennbar ist, ist ein Flächenerwerb durch die Stadt anzustreben.
- Insbesondere mit Hilfe einer städtischen Bodenvorratspolitik (z.B. durch Ausübung von Vorkaufsrechten) kann erreicht werden, dass Grundstücke auch tatsächlich für die geplanten Nutzungen zur Verfügung stehen. Bei der Vergabe städtischer Grundstücke kann auf privatrechtlicher Ebene eine Bauverpflichtung aufgenommen werden.
- Den stärksten Einfluss auf die Nutzung von Gewerbegrundstücken hätte die Stadt, wenn sie selbst im Eigentum der Flächen bleibt. Dies wäre prinzipiell auch für von Dritten gewerblich genutzte Flächen möglich, wenn diese im Erbbaurecht vergeben würden.
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen können auch für gewerbliche Zwecke eingeleitet werden: Voraussetzung ist, dass ein erhöhter Bedarf an Arbeitsstätten nachgewiesen wird und keine Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer besteht.³ Die Grundstücke werden dann von der Stadt zu einem Fixpreis erworben, beplant und erschlossen und anschließend an die Bauwerber veräußert.

Bei der Ausweisung neuer Bauflächen wird zu prüfen sein, ob andere Mittel möglich und geeignet sind, die städtebaulichen Ziele umzusetzen. Eine Entwicklungsmaßnahme stellt

³ In der Vergangenheit wurde das Instrument für die Entwicklung von Gewerbeflächen des „Gemeinsamen Gewerbeparks“ und für das Gebiet „G 6“ in Tennenlohe eingesetzt.

aufgrund des starken Eingriffs in das Privateigentum lediglich die „ultima ratio“ dar. In Vorbereitenden Untersuchungen muss dargelegt werden, dass die Voraussetzungen für ihren Einsatz vorliegen. Eine Kooperation mit den Grundstückseigentümern ist generell zu bevorzugen.

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **23.11.2015**
Antragsnr.: **229/2015**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **VI/61**
mit Referat:

Erlangen, den 21.11.2015

Stadtratsantrag

Sofortiger Stopp des Umlegungsverfahrens im F 450 Geisberg und keine weitere Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen sondern Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan/Bebauungsplan.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

Die meisten Eigentümer im F450 Geisberg sind nicht an einer weiteren Entwicklung und am Verkauf ihrer landwirtschaftlich genutzten Flächen interessiert, daher macht es keinen Sinn am Umlegungsverfahren festzuhalten.

Daher beantrage ich folgenden Beschluss zu fassen:

- 1.) Sofortiger Stopp des Umlegungsverfahrens.
- 2.) Herausnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen aus dem Flächennutzungsplan/Bebauungsplan.
- 3.) An einer weiteren Entwicklung der Flächen als Gewerbegebiet wird nicht festgehalten.
- 4.) Eine Entwicklungsmaßnahme wird daher nicht angestrebt.

Mit freundlichen Grüßen



Anette Wirth-Hücking

gez. Prof. Dr. Gunther Moll

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **15.02.2016**

Antragsnr.: **010/2016**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **VI/61**

mit Referat:

1. Februar 2016/AB

Antrag

hier: Entwicklung von Gewerbeflächen und Wohnbauflächen

(gleichlautend: Nr. 200/2015 zum Haushalt 2016)

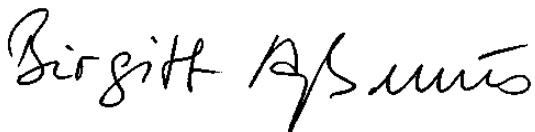
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das qualitative Wachstum unserer Stadt muss weiter voran getrieben werden.

Daher beantragen wir ein Konzept, in dem dargestellt wird, wie in den nächsten Jahren zeitnah und mittelfristig die Wohnbebauungen und die Ausweisung von neuen Gewerbeflächen entwickelt werden können.

Auf Grund der durchaus positiven Bewertung unseres Antrags (Nr. 200/2015) in der Stadtratssitzung am 21. Januar 2016 stellen wir gleichlautend diesen Antrag noch einmal und erwarten eine entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen



Birgitt Aßmus

Fraktionsvorsitzende

Sprecherin für Haushalt + Finanzen, Personal

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **15.02.2016**

Antragsnr.: **011/2016**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **VI/61**

mit Referat:

1. Februar 2016/AB

Antrag

hier: Neuentwicklung unserer Stadt

(gleichlautend: Nr. 202/2015 zum Haushalt 2016)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Innenstadt Erlangens wird sich in den nächsten Jahren stark verändern.

Dies wird vor allem durch die Vielzahl von wichtigen Einfallstraßen-Sanierungen in den nächsten Jahren sowie die Veränderungen durch den Siemens-Campus verursacht. Der Stadtrat hat über diese Problematik mehrfach diskutiert.

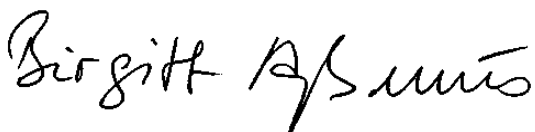
Die Weiterentwicklung der Innenstadt muss neu überdacht werden. Hier verbergen sich viele Chancen, die unsere Stadt dringend nötig hat.

Gefordert sind jetzt Gesamtkonzepte mit neuen Ideen externer Gutachter.

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt daher die Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Entwicklung der Innenstadt.

Auf Grund der durchaus positiven Bewertung unseres Antrags (Nr. 202/2015) in der Stadtratssitzung am 21. Januar 2016 stellen wir gleichlautend diesen Antrag noch einmal und erwarten eine entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen



Birgitt Aßmus

Fraktionsvorsitzende

Sprecherin für Haushalt + Finanzen, Personal

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	11.01.2017
Antragsnr.:	001/2017
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	VI/23
mit Referat:	II/WA

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
Mo 10-13, 14-18 Di, Mi, Do 10-13

Erlangen, den 11.01.2017

Antrag: Vergabe von Gewerbegrundstücken über Erbpacht

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bekanntermaßen ist die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken in Erlangen seit Jahren unverändert hoch. Da aber auch durch eine Neuausweisung von Gewerbegebieten nie alle Anfragen befriedigt werden können, muss heute schon eine vorausschauende und flächenschonende Planung bei der Nachverdichtung und der Neuausweisung der Maßstab darstellen. Dieses heißt in unseren Augen, dass die Stadt Erlangen in Zukunft noch genauer prüft, wie eine bestimmte Gewerbefläche genutzt werden kann und soll. Die Planungshoheit der Kommunen gibt uns dafür zahlreiche Instrumente in die Hand - den stärksten Einfluss auf deren Belegung und Gestaltung hat die Stadt aber als Grundstücksbesitzerin.

In unseren Augen sollte die Stadt alle Möglichkeiten ausschöpfen, im Besitz von freien Gewerbeflächen zu bleiben, auch wenn diese einer Nutzung zugeführt werden, um auch bei einem späteren Nutzungswechsel ihre wirtschaftlichen und städtebaulichen Planungsziele sicherstellen zu können.

Wir beantragen daher:

Bei der zukünftigen Vergabe von Gewerbegrundstücken wird Erbpacht angestrebt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Harald Bußmann

F.d.R.: Wolfgang Most

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/010/2017

GGFA AöR: Jahresabschluss 2016 und Wechsel im Verwaltungsrat

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.10.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. V, GGFA AöR

I. Antrag

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen beschlossen hat,
 - a) den geprüften Jahresabschluss festzustellen,
 - b) den Jahresfehlbetrag in Höhe von 208.887,91 € mit der allgemeinen Rücklage zur Verlustabdeckung zu verrechnen,
 - c) den ehemaligen Vorstand Herrn Axel Lindner für das Geschäftsjahr 2016 zu entlasten.
2. Der Verwaltungsrat wird entlastet.
3. Herr Matthias Ewelt, neuer Vorstand der Diakonie Erlangen, wird bis zum Ende der Wahlperiode (30.04.2020) zum nicht-stimmberechtigten Mitglied im Verwaltungsrat der GGFA AöR bestellt.

II. Begründung

Zu Beschlussantrag 1 und 2:

In seiner Sitzung am 14.07.2017 hat der Verwaltungsrat der GGFA AöR auf Grundlage der Berichte des ehemaligen Vorstands, Herrn Axel Lindner, sowie des Wirtschaftsprüfers, Herrn Klaus Dehner (Kanzlei Steinacker Müller Dehner, Erlangen) satzungsgemäß den Jahresabschluss 2016 festgestellt, über die Behandlung des Jahresfehlbetrags beschlossen und den ehemaligen Vorstand entlastet. Er bittet den Stadtrat der Stadt Erlangen als Gewährträgerin der GGFA AöR seinerseits um Entlastung. (Siehe Sachbericht zum Geschäftsjahr 2016 im Folgenden)

Zu Beschlussantrag 3:

Herr Tereick, Vorstand der Diakonie Erlangen, hat sein Mandat als nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat der GGFA AöR wegen Eintritts in den Ruhestand zum 31.07.2017 niedergelegt. Verwaltung und GGFA schlagen vor, seinen Nachfolger, Herrn Matthias Ewelt, bis zum Ende der laufenden Amtsperiode als nicht-stimmberechtigtes Mitglied in den Verwaltungsrat zu berufen. Gem. § 5 Abs. 4 der Satzung der GGFA AöR liegt es im Ermessen des Stadtrats, ob bzw. wie viele beratende, nicht-stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglieder bestellt werden.

Sachbericht zum Geschäftsjahr 2016:

1 Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für 2016

Der Jahresabschluss der GGFA AöR schließt per 31.12.2016 (Vorjahre 2015 und 2014) mit folgenden Zahlen (in T€) ab:

	Ist 31.12.2016	WiPlan 2016	Ist 31.12.2015	Ist 31.12.2014
Jahresergebnis	-209	-122	+43	-12
Umsatzerlöse	473	390	520	327
Aufwandszuschüsse	4.962	4.407*	4.844	4.431
Bilanzsumme	1.870	k.A.	1.849	1.863
Eigenkapital	1.062	k.A.	1.271	1.228
Darlehensverbindlichk.	166		173	180
Stammpersonal ges. (inkl. Auszubildende; in Vollzeitäquivalenten)	69,5	63,4	68,8	65,5

* Inkl 90T € Überziehungsgarantie, ohne Mittel für Zusa und Soziale Teilhabe, da Weiterleitung

Das Jahresergebnis 2016 ist mit 252 T€ unter dem Vorjahr und 87 T€ unter Plan. Im Wesentlichen ursächlich dafür sind die Kosten für die Rückstellung Altersteilzeit des früheren Vorstands, die verzögerte Umsetzung der Änderung in der Betrieblichen Altersvorsorge sowie eine notwendige Raumanmietung für das Profiling der Geflüchteten. Für 2017 wird aktuell mit einem Jahresergebnis Höhe von +45 T€ gerechnet, geplant war ursprünglich ein Jahresergebnis von +60 T€

Die Umsatzerlöse im Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu 473 T€ (Vj. 520 T€) setzen sich zusammen aus dem Sozialkaufhaus mit 361 T€ (Vj. 303 T€), dem Bike-Projekt mit 73 T€ (Vj. 62 T€) sowie der Miete für die Containeranlage mit 39 T€ (Vj. 36 T€). Die Beschulung der Berufsintegrationsklassen wurde nicht mehr, wie im Vorjahr (Vj. 110 T€) unter den Umsatzerlösen ausgewiesen, sondern ist mit 350 T€ in den Aufwandszuschüssen der Stadt Erlangen enthalten.

Die Aufwandszuschüsse sind mit 4.962 T€ (Vj. 4.844 T€) nochmals um 118 T€ im Vergleich zum Vorjahr angestiegen, nach einem Plus von 413 T€ im Jahr zuvor. Darüber hinaus wurden 501 T€ (Vj. 352 T€) weitere Zuschüsse für das Projekt „ZusammenArbeit-Inklusion in eine gemeinsame Zukunft“ und 217 T€ (Vj. 0 T€) für das Projekt „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ direkt an die beteiligten Einrichtungen bzw. Arbeitgeber weitergeleitet. Unter Einbeziehung dieser Weiterleitungen betrug die Drittmittelquote (Drittmittel/Aufwandszuschüsse) 34%. In der Gesamtbetrachtung wurden 44% der von der GGFA eingenommenen Mittel im BgA selbst erwirtschaftet oder als Drittmittel eingeworben.

Die Aufwandszuschüsse gliedern sich – unterteilt nach Zuwendungsgebern – folgendermaßen:

	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>	<u>2012</u>
Stadt Erlangen/weitergeleitete BMAS-Mittel (nach Umschichtung)	3.984	4.238	3.937	3.848	3.987
- Verwaltungstitel	(2.615)	(2.693)	(2.523)	(2.325)	(2.092)
- Eingliederungstitel (inkl LZA)	(1.369)	(1.545)	(1.414)	(1.523)	(1.895)
Stadt Erlangen/Mittel aus städt. Hh	637	410	250	316	429
- Grundzuschuss + Mittel aus städt. Überziehungsgarantie	(0)	(0)	(0)	(78)	(150)
- zweckgebundene städt. Zuschüsse*)	(637)	(410)	(250)	(238)	(279)
<i>Zwischensumme</i>	<i>4.621</i>	<i>4.648</i>	<i>4.187</i>	<i>4.164</i>	<i>4.416</i>

	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>	<u>2012</u>
Zwischensumme	4.621	4.648	4.187	4.164	4.416
Regierung von Mittelfranken	105	115	109	106	106
Europäischer Sozialfonds	185	155	91	92	177
Übrige	50	51	44	62	80
	4.962	4.844	4.431	4.424	4.779

*) in 2016 für Sozialkaufhaus (78 T€), Hauptschulabschluss (65 T€), Jugend stärken im Quartier (90 T€), Berufsvorbereitungsklasse (54 T€) und Berufsintegrationsklassen für Geflüchtete (350 T€),

Die Eigenkapitalquote beträgt 56,8% (Vorjahr 68,7%).

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich auf 169 T€ (Vorjahr -3 T€). Der positive Saldo beruht auf nicht sofort zahlungswirksamen Rückstellungszuführungen für Altersteilzeit (101 T€) und in 2017 rückzuzahlende Überzahlungen von Drittmittelgebern (74 T€).

Für Investitionen in das Anlagevermögen wurden 75 T€ (Vorjahr 50 T€) eingesetzt (u.a. Raumoptimierung und Alarmsystem für Bogenpassage, Lieferwagen für Sozialkaufhaus).

Die Spartenrechnung 2016 stellt sich für die beiden Unternehmensbereiche wie folgt dar:

in T€	Hoheitlicher Bereich	Betrieb gewerblicher Art	Gesamt Hoheit + BGA
Umsatzerlöse	0	473	473
Zuschüsse	2.827	1.524	4.351
Sonstiges	13	0	13
Personalkosten	-2.449	-1.365	-3.814
Sachkosten	-513	-546	-1.059
Materialeinsatz	0	-173	-173
Ergebnis	-122	-87	-209

2 Auszüge aus dem Lagebericht 2016 des Vorstands

- Der Arbeitsmarkt blieb auch im Jahr 2016 sehr aufnahmebereit. Mit 891 Integrationen (ohne Minijob) konnte fast das gute Vorjahresergebnis von 900 Integrationen erreicht werden. 284 Einmündungen in Minijobs sind zu verzeichnen, im Vorjahr waren es 296. Für arbeitsmarktfremde Langzeitleistungsbezieher ist der Eintritt in den Arbeitsmarkt und das vollständige Verlassen aus dem SGB II Bezug weiterhin eine hohe Hürde.
- Im Jahr 2016 konnten insgesamt 5.414 Maßnahmeteilnahmen und Aktivierungen, teils bei externen Trägern oder im gemeinnützigen Betriebsteil der gewerblichen Art der GGFA durchgeführt werden (VJ 6.134). Die Reduzierung zum Vorjahr ergibt sich aus der Beendigung des Programms 50plus zum 31.12.2015. Die Erhöhung der im Jahresdurchschnitt zur Verfügung gestellten Plätze ist vor allem zurückzuführen auf folgende Maßnahmen und Projekte: die Berufsintegrationsjahr-Klassen (BIK) mit einer Steigerung um 60 Plätze, das Langzeitarbeitslosenprogramm (LZA) mit einer Platzerhöhung von 35 auf 50 Plätze. Die Platzzahl der Arbeitsgelegenheiten bleibt auf niedrigem Niveau stabil.
- Nach den extremen Einschnitten der Bundesmittel in 2011 haben sich die Eingliederungsmittel auf deutlich abgesunkenem Niveau stabilisiert, immerhin um 9,6% im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Dies sind immer noch ca. 55% geringere Eingliederungsmittel als im Jahr 2010. Die ebenfalls nicht auskömmlichen Verwaltungsmittel haben eine Steigerung um 3,2% im Vorjahresvergleich erfahren.

- Durch die Einwerbung von 637 T€ projektgebundenen kommunalen Mitteln und 1,84 Mio. € Drittmitteln konnten die geringen Eingliederungsmittel weitreichend kompensiert werden und auch in 2016 wieder ein breites Maßnahmenangebot zur Verfügung gestellt werden. Der finanzielle Mangel schlägt sich auch in 2016 vor allem in den nur sehr geringen Platzzahlen im Angebot eines Sozialen Arbeitsmarktes nieder.
- Die zusätzlichen Bundesmittel im Kontext der Flüchtlingsaufgaben lagen im Jahr 2016 unter den Erwartungen. Aufgrund des verzögerten Eintritts der Geflüchteten in das SGB II und deren doch langsameren Anstiegs waren die Bundesmittel ausreichend. Ein ergänzender Faktor war ebenfalls, dass die Geflüchteten erst viele Monate durch die vom BAMF finanzierten Integrations- und Sprachkurse des BAMF gebunden werden, bevor das Jobcenter mit eigenen Integrations- und Qualifizierungsmaßnahmen aktiv werden muss.
- Rechtskreisübergreifende Maßnahmen: Im Rahmen der sehr guten Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ist die Maßnahme „Jugend stärken im Quartier“ und die Durchführung einer Berufsvorbereitungsklasse auch im Jahr 2016 ein wichtiges Standbein. Die vom Schulverwaltungsamt beauftragte sozialpädagogische Begleitung und die Organisation des Deutschunterrichts für die Berufsintegrationsklassen für jugendliche Geflüchtete, wurde im Schuljahr 2016/2017 in mehr als doppelten Volumen kostendeckend beauftragt.
- Auf der reinen Einnahmenseite im Beschäftigungsbereich des gemeinnützigen GGFA Betriebs-teils der gewerblichen Art führte der Anstieg der Zahlen der Geflüchteten im SGB II Bezug als auch der unter Duldung Stehenden zu einer deutlichen Steigerung der Erlöse im Sozialkaufhaus. Auch das Fahrradprojekt konnte im Jahr 2016 höhere Einnahmen verzeichnen
- Der Einsatz einer kommunalen Überziehungsgarantie, um die Eingliederungsmittel des Bundes komplett auszuschöpfen, war durch die zielgenaue Steuerung von Eingliederungsmitteln und der Umschichtung zwischen Eingliederungs- und Verwaltungsmittel nicht nötig. Die Bundesmittel wurden zu 100% ausgeschöpft. Für die Folgejahre ist sie jedoch weiterhin ein wichtiges Steuerungsinstrument, um den 100%igen Einsatz der Bundesmittel sicher zu stellen.
- Nach einem positiven Jahresabschluss im Jahr 2015 wurde für das Jahr 2016 u.a. bedingt durch das Auslaufen des förderstarken Bundesprogramms 50plus ein negatives Jahresziel geplant und beschlossen. Die Planung für das darauffolgende Jahr 2017 sieht eine schwarze Null vor. Mit dem Ergebnis von - 208.9 T€ konnte das Planergebnis von – 122,1 T€ aufgrund einmaliger Vorgänge nicht gehalten werden. Die Steigerung des Jahresdefizites ist vor allem im Bereich der sonstigen Aufwendungen zu finden: Rückstellungen zur Altersteilzeit des ehemaligen Vorstandes, Rückstellungen in Bezug auf die leistungsorientierte Bezahlung nach dem Gießkannenprinzip, höhere Architektenkosten (Fluchtwegebauantrag, Behelfsparkplatz, Bogenpassage) etc. Die Kostensteigerungen im Personalbereich wurden durch höhere Aufwandszuschüsse gedeckt.
- Die zentralen finanziellen Risiken bestehen aus der zu geringen Bundesfinanzierung, die in keinem Verhältnis zu den geforderten Zielvorgaben und Umsetzungsqualitäten steht und ebenfalls nicht den allgemeinen Kosten- und Tarifsteigerungen folgt. Die Pauschalen laut KoaVV für Personalnebenkosten, Infrastrukturkosten und Querschnittsaufgaben sind seit der SGB II Einführung im Jahr 2005 nicht angehoben worden.

Zwei der großen GGFA Projekte, das Langzeitarbeitslosenprogramm und das Teilhabeprogramm arbeiten knapp kostendeckend. Beim Programm zur Integration von Arbeitslosen mit Schwerbehinderung (ZUSA) werden die Bundesmittel ausschließlich an Dritte weitergegeben. Viele wesentliche Projektaufgaben, wie die fachlich-aufsichtliche Begleitung, das Erstellen von Jahresberichten und v.a. die Drittmittelbewirtschaftung und Abrechnung werden als kostenfreier Service des Jobcenters erwartet.

Der vollständige Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht liegen beim Beteiligungsmanagement der Stadt Erlangen zur Einsichtnahme aus.

3 Bericht des Abschlussprüfers

Der Wirtschaftsprüfer Herr Klaus Dehner von der Erlanger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Steinacker Müller Dehner Partnerschaft mbB hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2016 geprüft und mit Datum vom 22.06.2017 einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Nach Beurteilung des Abschlussprüfers aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Zum Lagebericht führt der Abschlussprüfer aus, dass dieser im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

4 Bericht des Verwaltungsrates der GGFA

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 14.07.2017 den Jahresabschluss 2016 und den Prüfungsbericht beraten. An den anwesenden Abschlussprüfer, Herrn Dehner, wurden Fragen gerichtet, diskutiert und beantwortet. Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss mit dem Lagebericht einstimmig zur Kenntnis genommen, festgestellt und dem ehemaligen Vorstand die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 ausgesprochen. Des Weiteren hat der Verwaltungsrat beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von 208.887,91 € mit der allgemeinen Rücklage zur Verlustabdeckung zu verrechnen. Nach Verrechnung verbleiben in der allgemeinen Rücklage noch 1.036.493,36 €

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat während des Geschäftsjahres regelmäßig schriftlich und mündlich über die Entwicklung und Lage der Gesellschaft und über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle unterrichtet. Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit des Vorstands überwacht und in seinen Sitzungen am 18.03., am 22.07. und 11.11.2016 die grundsätzlichen Fragen der Geschäftspolitik ausführlich beraten. Zusätzlich gab es eine Vielzahl von Abstimmungsgesprächen zwischen Vorstand und VR-Vorsitzenden.

5 Geschäfts-/Sozialbericht der GGFA AöR
(Ausgewählt die wichtigsten Daten im Überblick)

a) Betriebsteil gewerblicher Art – Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote der GGFA in 2015

	Plätze	Teilnehmer
SGB II Maßnahmen	2016	2016
Eingangsprozesse		
Bewerbungszentrum (u25/ü25/50up)	nach Bedarf	4040
Werkakademie		
Werkakademie (WA) Präsenz Freiarbeit	nach Bedarf	661
WA Projekt Arbeitsuche PAS (u25 bis 50up)	24	110
Zwischensumme	24	771
Jugendmaßnahmen		
Transit/last Minute/BIBER zentrale u25 Maßn.	25	69
BaE	2	3
Zwischensumme	27	72
Alleinerziehende und Familien Coaching		
KAJAK	40	73
BG-Coaching	40	60
Coaching soziale Teilhabe Erlangen	40	77
Zwischensumme	120	210
Arbeitsgelegenheiten		
AGH GGFA intern+sozialintegrative AGH	20	64
AGH extern mit Coaching	10	10
Betrieblicher Sozialdienst (BSD-AGH)	20	74
LZA-Projekt (Bundesprogramm)	50	21
Soziale Teilhabe (Bundesprogramm)	30	24
Zwischensumme	130	193
U 25 Rechtskreisübergreifend		
JuStiQ (Kompetenzagentur u25)	90	199
Berufsvorbereitungsklasse BVK (u25)	20	43
BerufsinTEGRATIONSklassen BIK (u25)	160	155
Eichendorfschule (Ganztagesbetreuung)	80	80
Zwischensumme	350	477
Gesamtangebot und Teilnehmende	651	5763

b) Hoheitlicher Bereich/Eingliederungsbereich

	2016	2015	2014	2013	2012
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Dez.	3294	3020	3063	3042	2979
- davon aktivierbar	2413*	2011*	1965*	1907*	1744 *
- davon arbeitslos (gem. BA-Definition)	1532	1456	1566	1450	1450
entspricht Arbeitslosenquote SGBII (Dez)	2,5%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%
Eingliederungsleistungen gesamt	5414	6134	5063	3164	2663
Eingliederungen Arbeit / Ausbildung (ohne Minijobs)	891	908	802	807	820
Eingliederungen Arbeit (Minijobs)	284	288	284	237	199

* rechnerisch ermittelter Näherungswert, da wegen Softwareumstellung nicht mehr auswertbar

Anlagen:
Bilanz zum 31.12.2016 und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

**Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA),
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen, Erlangen**

Bilanz zum 31. Dezember 2016

	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2015 EUR		Stand 31.12.2015 EUR
<u>AKTIVA</u>			<u>PASSIVA</u>	
A. Anlagevermögen				
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.630,00	5.866,00	I. Gezeichnetes Kapital	26.000,00
II. <u>Sachanlagen</u>			II. Rücklagen	1.245.381,27
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	794.769,44	805.464,95	Allgemeine Rücklagen	1.245.381,27
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	123.398,00	123.838,00	III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 208.887,91
	<u>918.167,44</u>	<u>929.300,95</u>	III. Rückstellungen	1.062.493,36
			Sonstige Rückstellungen	527.654,61
B. Umlaufvermögen				317.110,71
I. <u>Vorräte</u>				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	25.982,46	25.726,79	C. Verbindlichkeiten	
2. Waren	<u>32.826,07</u>	<u>28.021,52</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	166.307,72
	58.808,53	53.748,31	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	99.888,05
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gewährträger	9.500,13
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.108,00	0,00	4. Sonstige Verbindlichkeiten	- 4.316,22
2. Forderungen gegen den Gewährträger	37.292,24	131.517,74		280.012,12
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>250.812,73</u>	<u>164.892,74</u>		260.926,47
	290.212,97	296.410,48		
III. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>	597.321,38	560.872,29		
	<u>2.019,77</u>	<u>3.420,42</u>		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.870.160,09	1.849.418,45		1.870.160,09
	<u>1.870.160,09</u>	<u>1.849.418,45</u>		<u>1.849.418,45</u>

**Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA),
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen, Erlangen**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016

	2016		2015
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		472.624,38	520.252,50
2. Aufwandszuschüsse		4.961.774,86	4.843.926,01
3. Gesamtleistung		5.434.399,24	5.364.178,51
4. Sonstige betriebliche Erträge		19.074,19	66.092,90
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-172.724,77		- 139.476,87
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-611.078,36		- 621.844,02
		= 783.803,13	- 761.320,89
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.034.108,37		- 2.867.560,67
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung EUR 192.535,61 Vj. EUR 185.095,56)	- 779.853,00		- 759.892,75
		- 3.813.961,37	- 3.627.453,42
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		- 88.624,41	- 90.622,05
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		= 968.861,83	- 898.889,66
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		178,92	370,86
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		- 5.545,85	- 7.266,36
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		- 207.144,24	45.089,89
12. Sonstige Steuern		- 1.743,67	- 1.707,96
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		- 208.887,91	43.381,93

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/112

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/105/2017

Organisatorische Veränderungen im Referat Recht, Sicherheit und Personal (Ref. III), Referat Wirtschaft und Finanzen (Ref. II) sowie im Referat Planen und Bauen (Ref. VI)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.10.2017	Ö Gutachten	
Stadtrat	26.10.2017	Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. II, Ref. VI, Amt 23, Amt 33, Amt 61, PR

I. Antrag

1. Das bisherige Sachgebiet Straßenverkehrsangelegenheiten, Baustellen (SG 32-1) wird dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung (Amt 61) als eigene Abteilung Abt. 614 Straßenverkehr, Baustellen zugeordnet.
2. Das derzeitige Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten, Sondernutzungen, Heimaufsicht/FQA (SG 32-2) wird mit dem Bereich Gewerbeangelegenheiten des Sachgebiets Gewerbeangelegenheiten, Märkte/Kirchweihen (SG 32-3) zusammengeführt und dem Bürgeramt (Amt 33) als eigene Abteilung Abt. 334 Öffentliche Sicherheit und Ordnung zugeordnet.
3. Der bisherige Bereich Märkte/Kirchweihen aus dem Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Märkte/Kirchweihen (SG 32-3) wird dem Liegenschaftsamt (Amt 23) als eigene Abteilung Abt. 233 Märkte, Kirchweihen zugeordnet. In diesem wird künftig auch die Aufgabe „Entwicklungskonzept Bergkirchweihgelände“ wahrgenommen, so dass die im Stellenplan 2017 geschaffene Planstelle Nr. 3200020, 1,0 VZÄ, A10 dem Bereich zugewiesen wird.
4. Das Liegenschaftsamt (Amt 23) wird dem Referat Wirtschaft und Finanzen (Ref. II) zugeordnet.
5. Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach (vgl. Beschluss des Stadtrats vom 21.01.2016, Vorlagennummer 13-2/109/2016) wird das bisherige Mitglied der Stadt Erlangen Herr Konrad Beugel abbestellt und als neues Mitglied Herr Josef Weber (Ref. VI) bestellt. Die Vertretung übernimmt Herr Janousek (Abt. 614). Als Vertreter von Herrn Thomas Ternes (Ref. III) wird Herr Schenkl (Amt 32) abbestellt und Frau Kreller (Amt 30) bestellt.
6. Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt (Amt 32) wird zum 01.11.2017 aufgelöst.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

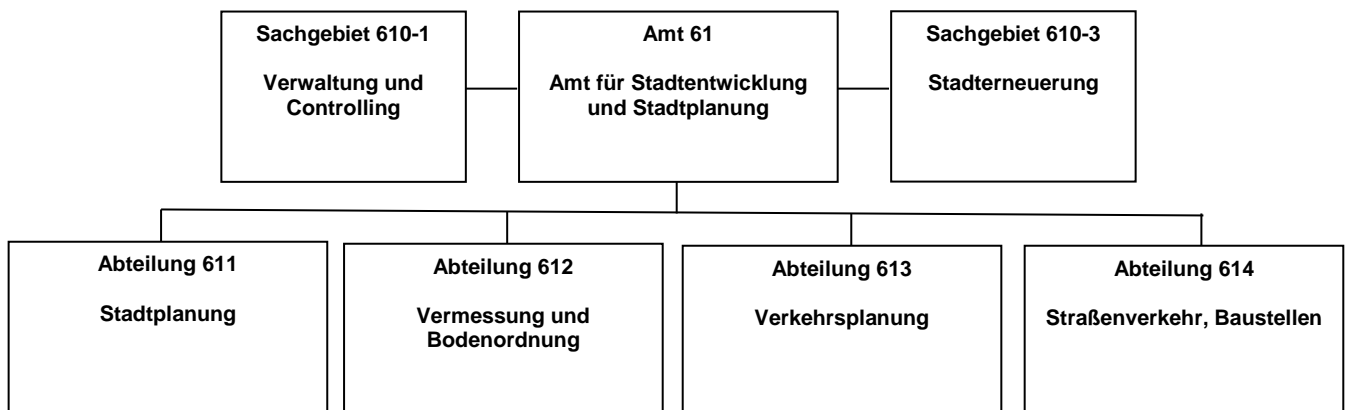
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Zuge der stetigen Organisationsentwicklung bei der Stadt Erlangen wird die Vakanz der Planstelle Amtsleitung des Ordnungs- und Straßenverkehrsamts (Amt 32) zum Anlass genommen, weitere Optimierungen in der Aufbaustruktur der Stadtverwaltung vorzunehmen. Zur Minimierung von Schnittstellen und zur Vereinfachung von Prozessen zwischen den Ämtern wird das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt zum 01.11.2017 aufgelöst und dessen bisherige Sachgebiete aufgabenorientiert in bestehende Strukturen integriert.

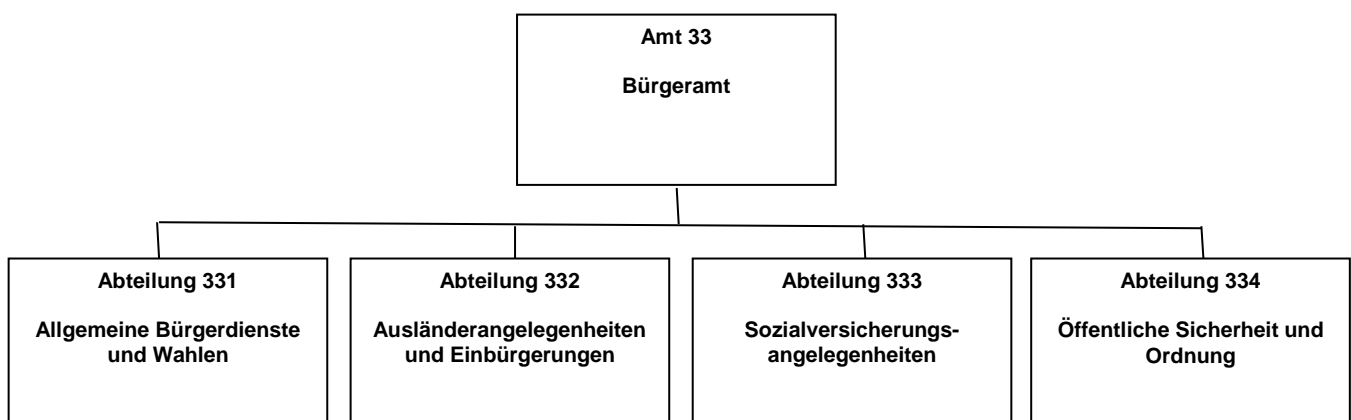
2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

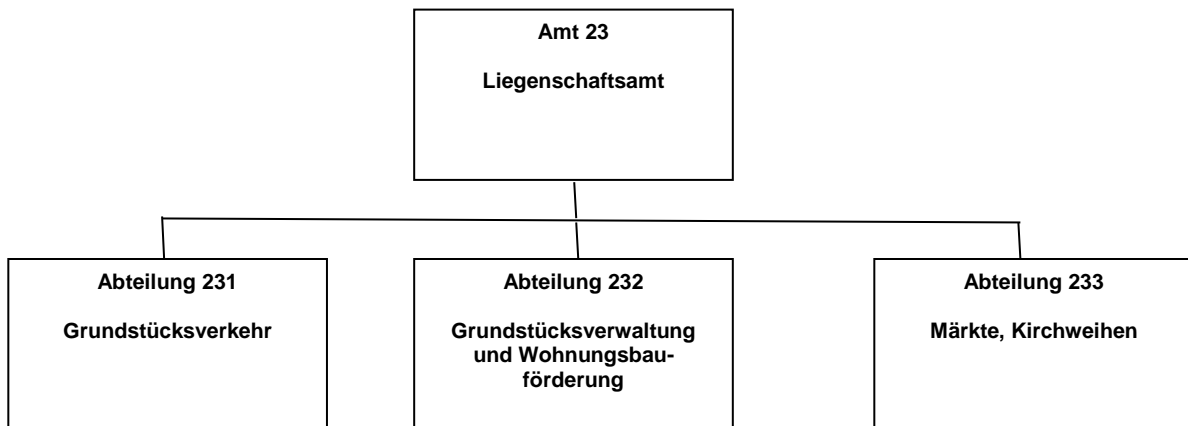
Das bisherige Sachgebiet Straßenverkehrsangelegenheiten, Baustellen (SG 32-1) wird dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung (Amt 61) als Abteilung 614 Straßenverkehr, Baustellen zugeordnet. Im Folgenden findet sich die neue Aufbaustruktur:



Das derzeitige Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten, Sondernutzungen, Heimaufsicht/FQA (SG 32-2) wird mit dem Bereich Gewerbeangelegenheiten des Sachgebiets Gewerbeangelegenheiten, Märkte/Kirchweihen (SG 32-3) zusammengeführt und dem Bürgeramt als eigene Abteilung 334 Öffentliche Sicherheit und Ordnung zugeordnet. Die neue Aufbauorganisation stellt sich wie folgt dar:



Der bisherige Bereich Märkte/Kirchweihen aus dem Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Märkte/Kirchweihen (SG 32-3) wird dem Liegenschaftsamt (Amt 23) als eigene Abteilung 233 Märkte, Kirchweihen zugeordnet. Daraus ergibt sich folgende neue Aufbaustruktur:



3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die entsprechende Zuordnung der einzelnen Planstellen erfolgt im Rahmen einer Organisationsverfügung nach dem Stadtratsbeschluss am 26.10.2017.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Planstelle Nr. 3200000 „Amtsleitung“ wird zum nächsten Haushalt eingezogen. Mit der Umorganisation ist eine Stellenmehrung nicht verbunden.

Die vorhandenen Budgetwerte werden im Haushaltsplan der geänderten Organisationsstruktur angepasst.

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; VI/63

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
30/019/2016

Erlass der Abstandsflächensatzung (AFS)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	17.10.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	18.10.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 61

I. Antrag

Die Satzung der Stadt Erlangen über die Tiefe der Abstandsflächen (Abstandsflächensatzung - AFS) (Entwurf vom 02.08.2017, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Die Stadt Erlangen ist aufgrund ihrer wirtschaftlichen und geografischen Gegebenheiten eine sehr attraktive Stadt. Die Einwohnerzahl der Stadt Erlangen steigt stetig an. Alleine innerhalb der letzten 10 Jahre war ein Zuwachs von ca. 7.000 Einwohnern zu verzeichnen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend weiter anhalten wird, auch im Hinblick auf die aktuellen Flüchtlingszahlen und die damit verbundene Aufgabe, Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge zu schaffen.

Aufgrund des räumlich begrenzten Stadtgebietes kann diese Herausforderung nur durch die Innenentwicklung bestehender Flächen bewältigt werden. Die Möglichkeit, durch entsprechende Nachverdichtung zügig neuen Wohnraum in signifikantem Maße zu generieren, wird jedoch durch das sehr strenge bayerische Abstandsflächenrecht erschwert bzw. bisweilen unmöglich gemacht: Grundsätzlich ist die Wandhöhe (= 1 H) einzuhalten, mindestens jedoch 3 m; an 2 Seiten darf dabei die Abstandsflächentiefe auf 0,5 H, mindestens 3 m, reduziert werden.

Zunehmend werden daher von Bauherren, die ihre Grundstücke weiterentwickeln wollen, immer weitreichendere Abweichungsanträge von den geltenden Abstandsflächenvorschriften gestellt. Diese Abweichungen können häufig nicht erteilt werden, da die Bayerische Bauordnung (BayBO) eine grundstücksbezogene Atypik (ungewöhnlicher Grundstückszuschnitt, unterschiedliche Höhenlage, Vorhandensein eines grenznahen Gebäudes auf dem Nachbargrundstück, etc.) voraussetzt, um den Anwendungsbereich des Abweichungstatbestandes zu eröffnen. Liegt ein solcher atypischer Fall nicht vor, besteht aus Rechtsgründen keine Möglichkeit, von den Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO abzuweichen.

2. Geplante Maßnahme

Um eine wirkungsvolle Bebauung und zugleich optimale Ausnutzung eines Grundstücks zu ermöglichen, soll daher die den Gemeinden vom Landesgesetzgeber eröffnete Möglichkeit genutzt werden, ein modifiziertes Abstandsflächensystem mittels einer Abstandsflächensatzung einzuführen, indem über eine Abstandsflächensatzung gemäß Art. 6 Abs. 7 BayBO geregelt wird, dass:

1. nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet wird und
2. die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mindestens 3 m, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, mindestens 3 m, beträgt.

Bereits bestehende und auch zukünftige Sonderregelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen sollen durch diese Abstandsflächensatzung nicht berührt werden. Daher enthält der vorgelegte Satzungsentwurf in § 1 Abs. 2 einen entsprechenden Ausschlussbestand. Die besonderen Abstandsflächenregelungen, die im Rahmen eines Abwägungsprozesses innerhalb eines Bebauungsplanverfahrens festgelegt wurden, haben also Vorrang vor den Regelungen dieser Abstandsflächensatzung. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Stadt Erlangen in Gebieten, in denen eine weitere bauliche Verdichtung nicht gewünscht ist, jederzeit durch bauleitplanerische Festsetzungen nachsteuern kann.

In den Gremiensitzungen wird eine Übersichtskarte ausgehängt, aus der erkennbar ist, in welchen Bereichen des Stadtgebietes zum jetzigen Zeitpunkt Sonderregelungen in Bebauungsplänen bestehen (und die Abstandsflächensatzung dementsprechend keine Geltung hat). Verkleinert ist diese Übersichtskarte auch dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Die Einführung der Möglichkeit, eine Abstandsflächensatzung zu erlassen, basiert auf der Musterbauordnung 2002, wonach die Abstandsflächentiefe ebenfalls auf 0,4 H reduziert werden sollte. Mittlerweile haben die meisten (12) Bundesländer die 0,4 H – Regelung der Musterbauordnung in ihre Landesbauordnungen übernommen oder aber zumindest die Abstandsflächentiefe auf ein geringeres Maß als 1 H reduziert (BB, NI, NRW). Bayern ist das einzige Bundesland, in dem die Landesbauordnung noch eine regelmäßige Abstandsflächentiefe von 1 H vorsieht.

Mit der Einführung des Art. 6 Abs. 7 BayBO wollte der bayerische Gesetzgeber den Gemeinden die Möglichkeit geben, selbst eine Abstandsflächentiefe von 0,4 H im jeweiligen Gemeindegebiet einzuführen. Aufgrund dieser sogenannten Experimentierklausel kann sich somit jede Gemeinde zwischen zwei verschiedenen Abstandsflächensystemen entscheiden.

3. Erwartete Auswirkungen

Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist der Erlass einer entsprechenden Abstandsflächensatzung aus bauordnungsrechtlicher Sicht eindeutig vorzugswürdig gegenüber der bisherigen Praxis, die allenfalls mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Abstandsflächentiefe von 1 H arbeiten kann.

Zudem ist mit einer geringeren Bearbeitungsdauer der Bauanträge zu rechnen, da beantragte Abweichungen in der Regel zusätzliche Beratungs- und Besprechungstermine sowie umfangreiche Abwägungsentscheidungen erfordern. Mit der Einführung einer Abstandsflächensatzung entfällt auch gleichzeitig das Ausnahmemodell des sogenannten 16 m-Privilegs (Art. 6 Abs. 6 BayBO), dessen Anwendung in der Praxis ebenfalls häufig zu erhöhtem Beratungsbedarf führt.

Mit dem Erlass einer Abstandsflächensatzung wird der Rechtszustand demjenigen angepasst, der schon jetzt bereits in großen Teilen von Deutschland herrscht. Weiterhin wird ein allgemeingültiges geringeres Abstandsflächenmaß eingeführt, das eine engere Bebauung ohne Einzelfallausnahmen ermöglicht, was zu einer erhöhten Akzeptanz und zu Verminderungen von nachbarlichen Rechtsstreitigkeiten führen kann.

Eine einzuhaltende Abstandsflächentiefe von nur noch 0,4 H kann somit eine höhere bauliche Dichte ermöglichen (begrenzt durch Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung) und dadurch die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum deutlich erleichtern.

Auch wird das Thema Bauen im Bestand und Klimawandel in den kommenden Jahren immer mehr Aufmerksamkeit erlangen. Die städtebauliche Entwicklung von Bestandsquartieren birgt ein beträchtliches Potenzial für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung. Zum einen dient die Innenentwicklung der Schonung von bestehenden Freiräumen durch die Verminderung neuer Freiflächenin-

spruchnahme im Außenbereich (Innenentwicklung vor Außenentwicklung), zum anderen können durch die Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen Ressourcen geschont werden.

Zudem lassen sich durch verringerte Grenzabstände Gebäudevolumen lagegünstiger positionieren und somit Grundstücke wirtschaftlicher ausnutzen. So entstehen beispielsweise durch das Heranrücken von Baukörpern an die Erschließung klare Raumkanten entlang der Straßenflucht zugunsten der verbleibenden Grundstücksfläche.

Der Planungs- und Baureferent der Stadt Nürnberg berichtete am 10. Juli 2017 in einem Gesprächstermin bei der Stadt Erlangen über Erfahrungen der Stadt Nürnberg mit der dortigen Abstandsflächensatzung. Die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen konnten hierzu ihre Fragen stellen. Das Fazit aus Nürnberger Sicht lässt sich mit Verfahrensvereinfachung und mehr Flexibilität für die Bauherren zusammenfassen.

Die Verwaltung ist letztlich der Auffassung, dass die Vorteile sowohl für die Bauherren (Rechtssicherheit, Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes etc.) als auch für die Stadt (Verschlankung des Verwaltungsvollzugs etc.) deutlich überwiegen.

Anlagen: Entwurf der Abstandsflächensatzung vom 02.08.2017 (Anlage 1)
Übersichtskarte (Anlage 2)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung der Stadt Erlangen über die Tiefe der Abstandsflächen
(Abstandsflächensatzung - AFS)**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375), folgende Satzung:

**§ 1
Regelung abweichender Abstandsflächen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird abweichend von Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 BayBO vorgesehen, dass
1. nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet wird und
 2. die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mindestens 3 m, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, mindestens 3 m, beträgt.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen hinsichtlich der Abstandsflächen bestehen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Erlangen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlangen, den 15.10.2017

**kein Freibrief zur unterschiedslosen Verringerung der Abstandsflächen
 Antrag zum BVA 17.10. TOP 14, HFPA 18.10, top 19. Stadtrat 26.10.**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag, die Vorlage über die Abstandsflächensatzung nicht zu beschließen.

Hilfsweise, beantragen wir, die Geltung der Satzung auf drei Jahre zu begrenzen.

Wird auch dies abgelehnt, beantragen wir, in die Satzung aufzunehmen, dass eine entschädigungslose Aufhebung der Satzung vorbehalten ist.

Begründung:

Der Wunsch von „Bauherren, die ihre Grundstücke weiterentwickeln wollen“ (Zitat aus der Vorlage) und auch der Wille, mehr Wohnraum zu schaffen, ist kein Argument, im ganzen Stadtgebiet mit dem Rasenmäher die Abstandsflächen praktisch auf ein Drittel zu reduzieren. (Faktor 0,4 und geringere Anrechnung des Daches)

Abstandsflächen garantieren die ausreichende Belichtung von Wohnraum, auch wenn in der Nachbarschaft gebaut wird. Die geplante Satzung senkt diesen Schutz für das ganze Stadtgebiet weit ab und verschlechtert tendenziell die Wohnverhältnisse.

Wo im Einzelfall eine Unterschreitung der Abstandsflächen gewünscht wird, kann dies schon jetzt im Bebauungsplan gemacht werden. Dies hat den Vorteil, dass darüber eine Bürgerbeteiligung stattfinden kann.

Wir fordern dabei, die Einwendungen von betroffenen Mietern zuzulassen, nicht nur von Hauseigentümern.

Falls unser Antrag keinen Erfolg hat, wollen wir mit den Hilfsantrag wenigstens sicherstellen, dass die Stadt bei einer späteren Aufhebung der Satzung keine Schadensersatzansprüche von Grundstückseigentümern befürchten muss. Diese könnten behaupten, „im Vertrauen auf die größere Bebaubarkeit“ gekauft zu haben, und nun geschädigt zu sein.

Dies ist nach der heutigen Rechtslage möglicherweise noch keine Gefahr, kann es aber durch Freihandelsabkommen wie CETA oder EU-Beschlüsse in Zukunft jederzeit werden (Stichwort „ratchet clause“). Deshalb muss explizit formuliert werden, dass eine entschädigungslose Aufhebung der Satzung vorbehalten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
 (Stadtrat)

Anton Salzbrunn
 (Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsamt

Vorlagennummer:
30/070/2017

Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste: Abstandsflächensatzung - Aufstellen einer Freiflächengestaltungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	17.10.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	18.10.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. VI

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Freiflächengestaltungssatzung zu erarbeiten.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 090/2017 der Grünen Liste vom 12.10.2017 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Die Erarbeitung einer Freiflächengestaltungssatzung erfordert inhaltlich und rechtlich eine gründliche Vorbereitung und die Erarbeitung eines rechtssicheren Satzungsentwurfs. Es ist ein Abwägungsprozess erforderlich; hierfür schlägt das Baureferat vor, bereits im Vorfeld die Bevölkerung, Verbände und die im Stadtrat vertretenen Fraktionen / Gruppierungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Satzung mit einzubeziehen.

Sobald dieser Prozess beendet ist, wird die Verwaltung den Satzungsentwurf in die Gremien einbringen.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	12.10.2017
Antragsnr.:	090/2017
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	III/30
mit Referat:	VI/63, VI/61

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
Mo 10-13, 14-18 Di, Mi, Do 10-13

Erlangen, den 12.10.2017

Antrag zum BWA am 17.10.2017: TOP 14 Abstandflächensatzung - Aufstellen einer Freiflächengestaltungssatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen:

Ergänzend zur Abstandflächensatzung wird eine Freiflächengestaltungssatzung erlassen.

- Die Satzung soll im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gelten.
- Sie soll auf Vorhaben angewendet werden, für die ein Bauantrag gestellt wird sowie bei Freistellungsverfahren.
- Die Satzung soll die Bepflanzung und weitgehende Entsiegelung der nicht überbauten Flächen des Grundstücks sicherstellen.
- Ebenso soll die Dach- und Fassadenbegrünung sowie der Nachweis ausreichender Kinderspielflächen geregelt werden. Bauliche Anlagen und Wege sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Begründung: Neubaumaßnahmen im Stadtgebiet führen oft zu einem Verlust von wertvollem Baumbestand und Grünflächen. Mit einer Freiflächengestaltungssatzung soll die Notwendigkeit einer konsequenten Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke bei allen Planungsmaßnahmen sichergestellt werden. Ebenso soll eine Verbesserung des Mikroklimas sowie der größtmögliche ökologische Ausgleich vor Ort erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Birgit Marenbach (Sprecherin für Stadtplanung u. Bauwesen)
gez. Julia Bailey (Fraktionsvorsitzende)

F.d.R.: Wolfgang Most

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; I/EB 77

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Betrieb für Stadtgrün,
Abfallwirtschaft und Straßenreinigung

Vorlagennummer:
30/068/2017

Änderung der Abfallgebühren 2018 bis 2019 und Einführung der 60 Liter Restmülltonne - Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	26.09.2017	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.10.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 08.08.2017, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Nach einer Gebührensenkung von 5,9 % für die Jahre 2013 bis 2015 war für den seit 01.01.2016 laufenden und zum 31.12.2017 endenden Gebührenzeitraum eine moderate Steigerung von 4,75% erforderlich.

Das positive Fortschreibungsergebnis von 1,55 Mio € (Stand 31.12.2015) konnte bereits im Jahr 2016 auf 1,08 Mio € planmäßig verringert werden und wird voraussichtlich zum 31.12.2017 noch 760.000 € betragen. Damit sind die Gebührenüberschüsse, wie im Kommunalabgabengesetz vorgesehen, den Gebührenzahlern wieder zugeflossen.

Die künftigen Abfallgebühren wurden für den Zweijahreszeitraum von 2018 bis 2019 kalkuliert.

Dabei hat der EB 77 der fortschreitenden Wertstofftrennung und der zunehmenden Anzahl von Ein- und Zweipersonenhaushalte folgend die Einführung einer 60 Liter Restmülltonne als kleinsten Abfallbehälter für Privathaushalte geprüft und einkalkuliert.

Diese und alle anderen derzeit absehbaren Veränderungen künftiger Sach- und Personalkosten sowie erwartete Entwicklungen voraussichtlicher Abfall- und Wertstoffmengen sind in die Kalkulation eingeflossen. Hierbei handelt es sich z.B. um die weiterhin hohen Kosten für die höherwertige energetische Verwertung des Bioabfalls, die anteiligen Kosten für Planung, Bau und Unterhalt des neuen Verwaltungsgebäudes, die steigenden Personalkosten auf Grund von Tarifierhöhungen und die Kosten für die Erstbeschaffung von ca. 6000 Stück 60 Liter Restmüllbehältern.

Im Ergebnis der Kalkulation schlägt die Verwaltung für die Jahre 2018 bis 2019 vor, die Abfallgebühren der bestehenden Tonnengrößen durchschnittlich um 6,82 % anzuheben. Des Weiteren wird die 60 Liter Restmülltonne eingeführt, bei welcher die Abfallgebührenzahler bei geringerem Müllaufkommen im Vergleich zur bestehenden 80 Liter Restmülltonne um ca. 13,9 % entlastet werden.

Tabelle: Übersicht der bisherigen und der ab dem Jahr 2018 geltenden

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 08.08.2017)
2. Städtevergleich der Abfallgebühren 08/2017

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 26.09.2017

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 08.08.2017, Anlage 1) wird beschlossen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Schriefer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vom 09. August 1996, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen vom 18. Dezember 1990 in der Fassung vom 17.10.2016 (Amtsblatt Nr. 27 vom 27. Dezember 1990 und Die amtlichen Seiten Nr. 22 vom 03. November 2016):

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Gebührentabelle folgende Fassung:

„Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
60 Liter (für maximal 2 Personen)	13,60 €	163,20 €
80 Liter	16,60 €	199,20 €
120 Liter	22,70 €	272,40 €
240 Liter	40,90 €	490,80 €
770 Liter	134,80 €	1.617,60 €
1100 Liter	184,90 €	2.218,80 €
4400 Liter (14tägige Abfuhr)	811,40 €	9.736,80 €
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	1.622,80 €	19.473,60 €
60 Liter (geteilt)	11,30 €	135,60 €
80 Liter (geteilt)	12,30 €	147,60 €
120 Liter (geteilt)	17,40 €	208,80 €“.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei zusätzlichen Sonderabfuhr je Behälter

60 Liter – 240 Liter pro Abfuhr	21,00 €
770 Liter – 1100 Liter pro Abfuhr	94,00 €
4400 Liter pro Abfuhr	188,00 €“

3. In § 4 Abs. 3 erhält die Gebührentabelle folgende Fassung:

„Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
60 Liter (für maximal 2 Personen)	11,70 €	140,40 €
80 Liter	14,10 €	169,20 €
120 Liter	18,80 €	225,60 €
240 Liter	33,20€	398,40 €
770 Liter	110,00 €	1.320,00 €
1100 Liter	149,40 €	1.792,80 €
4400 Liter (14tägige Abfuhr)	669,60 €	8.035,20 €
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	1.339,20 €	16.070,40 €
60 Liter (geteilt)	9,40 €	112,80 €
80 Liter (geteilt)	9,80 €	117,60 €
120 Liter (geteilt)	13,50 €	162,00 €“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Städtevergleich Abfallgebühren

Stand: Satzungen 8/2017

Stadt	Grund- gebühr	Restmüll		BIO		Papier		Gesamt- kosten	Anmerkungen
		Größe	Preis	Größe	Preis	Größe	Preis		
Nürnberg		60 l wöchentlich	152,88 €	60 l wöchentlich	0,00 €	240 l monatlich	0,00 €	152,88 €	- Kalkulationszeitraum 2016-2019 - 4 Jahre - Nürnberg hat wöchentliche Restmüllabfuhr; daher Vergleich mit doppeltem 14-tägigen Restmüllvolumen zu den anderen Kommunen
Nürnberg		120 l wöchentlich	305,76 €	60 l wöchentlich	0,00 €	240 l monatlich	0,00 €	305,76 €	- wöchentliche Abfuhr (hier hochgerechnet auf 14-tägige Leerung)
Erlangen ab 2018		120 l 14-tägig	272,40 €	120 l/240 l wöchentlich	0,00 €	240 l 2/4 WoTakt	0,00 €	272,40 €	- Kalkulationszeitraum 2018-2019 für 2 Jahre - Sperrmüllabfuhr kostenfrei - Bioabfuhr wöchentlich
Fürth		120 l 14-tägig	163,20 €	120 14-tägig	104,40 €	240 l 2/4 WoTakt	0,00 €	267,60 €	- Kalkulationszeitraum 2015-2018 - Bioabfuhr 14-tägig
Schwabach	51,60 €	120 l 14-tägig	252,00 €	120 l 14-tägig	0,00 €	240 l monatlich	0,00 €	303,60 €	- Neukalkulation ab 2018 noch nicht abgeschlossen - Bioabfuhr 14-tägige Leerung - Sperrmüllabfuhr kostenpflichtig
Ingolstadt		120 l 14-tägig	294,72 €	120 l 14-tägig	0,00 €	120 l monatlich	0,00 €	294,72 €	- Kalkulationszeitraum 2015-2018 - Personenmaßstab 15 l RM - Sperrmüllabfuhr kostenfrei - Bioabfuhr 14-tägig
Würzburg		120 l 14-tägig	248,32 €	80 l wöchentlich	0,00 €	80 l 14-tägig	0,00 €	248,32 €	- Kalkulationszeitraum 2014-2018 - Bereitstellung von Standardgrößen, bei Abweichung Mehrkosten - Bioabfuhr Winter nur 14-tägig - Erschwerniszuschlag Treppen und Entfernung 5-10 % - Sperrmüllabfuhr kostenpflichtig

107/197

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512-3/PK017

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/043/2017

Neubau einer Kindertageseinrichtung mit 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen durch die Joseph-Stiftung in Büchenbach-West, Goeschel-/Linderstraße; hier: Investitionskostenzuschuss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	10.10.2017	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.10.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- Bei Baumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen, die aus dem 4. Sonderinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 gefördert werden, wird die Anwendung des Erlanger Grundsatzbeschlusses über die 80 %ige Förderung der zuweisungsfähigen Kosten von Kindertageseinrichtungen (Vorlage Nr. 512/116/2014/1) ausgesetzt. An dessen Stelle tritt eine 100 %ige Förderung der zuweisungsfähigen Kosten.
- Für den Neubau der Joseph-Stiftung in Büchenbach-West, Goeschel-/Linderstraße, werden 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.
- Die Joseph-Stiftung, Hans-Birkmayr-Straße 65, 96050 Bamberg, erhält für den Neubau der Kindertageseinrichtung einen Zuschuss zu den Baukosten in Höhe von 1.683.050,60 € gemäß Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG und dem 4. Sonderinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 (staatlicher Anteil 1.515.000 €, städtischer Anteil 168.050,60 €).
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Trägerauswahl für die Kindertageseinrichtung fortzuführen.
- Der zukünftige Betriebsträger der Einrichtung erhält einen freiwilligen Zuschuss zu den Ausstattungskosten in Höhe von 77.500 € (1.250 € pro neugeschaffenem Platz).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren

Bedarfseinschätzung der Jugendhilfeplanung:

Die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung in Erlangen ist, um eine wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, in verschiedene Planungsbezirke gegliedert. Abhängig von den jeweiligen Anforderungen, ist der Zuschnitt der Planungsbezirke für die einzelnen Altersgruppen unterschiedlich. Betreuungsplätze am Standort der geplanten Kindertageseinrichtung in der Linderstraße in Büchenbach werden im Krippenalter dem U3-Planungsbezirk A-Nordwest und im

Kindergartenalter dem Planungsbezirk 15-Büchenbach Nordwest zugeordnet.

U3-Alter: Aktuelle Versorgungssituation

Im U3-Planungsbezirk A-Nordwest stehen aktuell für 398 unter dreijährige Kinder (Stand 30.06.2017) insgesamt 159 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon werden 139 in Kinderkrippen und 20 in der Kindertagespflege angeboten. Die Versorgungsquote liegt mit aktuell 39,9% im oberen Bereich des vom Stadtrat für diesen Planungsbezirk beschlossenen Bedarfskorridors von 35 bis 40%. Die Bevölkerungsprognose des Sachgebiets für Statistik und Stadtforschung (Stand März 2017) geht im Jahre 2020 von 447 unter dreijährigen Kindern im Planungsbezirk aus, was eine Steigerung um ca. 12 % bedeuten würde.

U3-Alter: Aktueller Stand der Ausbauplanung

Der Stadtrat hat im Mai 2017 beschlossen, von den stadtweit zu schaffenden Plätzen im U3-Alter (180 bis 360 Plätze) bis zu 24 im Planungsbezirk A-Nordwest zu realisieren.

Neben dem Projekt der Joseph-Stiftung sind aktuell keine weiteren Projekte geplant, die zu einer Platzsteigerung im Planungsbezirk führen würden. Werden die 12 Krippenplätze im Rahmen des Projekts der Joseph-Stiftung realisiert, würde bei Eintreffen der Kinderzahlprognose die Versorgungsquote im Jahre 2020 im Planungsbezirk A-Nordwest bei ca. 38% - und damit innerhalb des lokalen Bedarfskorridors von 35 bis 40% - liegen.

Neben dem Projekt der Joseph-Stiftung befinden sich stadtweit weitere Projekte in der Planungsphase, die Realisierung ist meist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Würden alle in der Planung befindlichen Plätze (204 Plätze; Stand 12.09.2017, incl. den neuen Plätzen der Joseph-Stiftung) bis zum Jahre 2020 umgesetzt, ergäbe sich bei Eintreffen der Kinderzahlprognose rechnerisch eine stadtweite Versorgungsquote von ca. 46% (stadtweiter Bedarfskorridor: 45 bis 50%). Der Umfang der Ausbauplanung im U3-Bereich befindet sich damit im unteren Bereich des Korridors, den der Stadtrat beschlossen hat.

U3-Alter: Bedarfseinschätzung

Nach Einschätzung der Jugendhilfeplanung sind die 12 geplanten Krippenplätze notwendig, um den Bedarf an U3-Betreuungsplätzen sowohl kleinräumig als auch stadtweit zu decken.

Kindergartenalter: Aktuelle Versorgungssituation

Für Kinder im Kindergartenalter gibt es im Moment im Kindergartenplanungsbezirk 15-Büchenbach Nordwest 356 Betreuungsplätze für 410 dort wohnende Kindergartenkinder. Dies entspricht einer lokalen Versorgungsquote von 86,8% (stadtweit ca. 102%). Dabei ist zu berücksichtigen, dass im benachbarten Planungsbezirk 14-Büchenbach-Dorf mit 230 Betreuungsplätzen überproportional viele Plätze angeboten werden (lokale Versorgungsquote von 126,4%).

Die Bevölkerungsprognose des Sachgebiets für Statistik und Stadtforschung (Stand März 2017) geht im Jahre 2020 von 442 Kindergartenkindern im Planungsbezirk aus, was eine Steigerung um ca. 8 % bedeuten würde. Der Stadtrat hat hier beschlossen, ca. 100 Betreuungsplätze im Planungsbezirk 15-Büchenbach Nordwest neu zu schaffen (stadtweit ca. 535 neue Plätze).

Kindergartenalter: Aktueller Stand der Ausbauplanung

Die Neuschaffung von 32 Betreuungsplätzen im Kindergartenalter (zweigruppige Spielstube in Büchenbach Nord) in diesem Planungsbezirk ist bereits vom Stadtrat beschlossen (Vorlage 511/042/2017). Zusammen mit den geplanten 50 Plätzen der Joseph-Stiftung könnten hier 82 neue Plätze im Planungsbezirk entstehen. Bei Realisierung dieser Plätze und dem Eintreffen der Kinderzahlprognose würde die lokale Versorgungsquote bei ca. 111% liegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Planungsbezirk ein weiterer Anstieg der Kinderzahlen zu erwarten ist, da die geplanten Baumaßnahmen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum im Bereich der Odenwaldallee in der aktuellen Bevölkerungsprognose noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Bei freien Trägern und in der Verwaltung sind weitere Projekte in Planung, die stadtweit zur Schaffung von zusätzlichen Kindergartenplätzen führen würden. Die meisten Projekte sind in der Realisierung mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Würden alle in der Planung befindlichen Projekte bis 2020 umgesetzt, könnten theoretisch 469 neue Plätze (Stand

12.09.2017, incl. der 50 Kindergartenplätze durch den Bau der Joseph-Stiftung) geschaffen werden. Der Umfang der Ausbauplanung im Kindergartenalter befindet sich damit theoretisch fast im Zielbereich, den der Stadtrat beschlossen hat.

Kindergartenalter: Bedarfseinschätzung

Nach Einschätzung der Jugendhilfeplanung sind die 50 geplanten Kindergartenplätze notwendig, um den Bedarf an Betreuungsplätzen sowohl kleinräumig als auch stadtweit zu decken.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Bezuschussung der Baukosten an die Joseph-Stiftung als Bauträger nach Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG und dem 4. Sonderinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020
- Freiwillige Bezuschussung der Ausstattungskosten an den Betriebsträger
- Jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG an den Betriebsträger

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bau:

Die Joseph-Stiftung plant den Bau einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung im Erdgeschoss eines Gebäudekomplexes mit Wohnen und Gewerbe in der Goeschel-/ Linderstraße in Büchenbach-West.

Die abgestimmten Förderantragsunterlagen liegen dem Stadtjugendamt seit 26./27.09.2017 vor. Eine Aussage über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit seitens des Bauaufsichtsamtes steht noch aus. Aufgrund des engen Zeitplans ist geplant, den Bauantrag im Laufe des Oktober 2017 zu stellen.

Geplanter Baubeginn: Februar 2018

Geplante Fertigstellung und Inbetriebnahme: Februar 2020

Raumprogramm:

Alle Gruppenräume werden nach Osten bzw. Süden orientiert. Die Kindertageseinrichtung wird vom Innenhof her erschlossen. Dieser ist an die Linderstraße mit der zukünftigen STUB-Haltestelle sehr gut angebunden. Im Bereich des Haupteingangs befinden sich der Elternwartebereich, das Leitungszimmer, der Mehrzweckraum mit Lager, der Personalraum mit Personal-WC, das WC für Beeinträchtigte sowie die Küche mit Lebensmittellager. Die Krippenkinder werden im nördlichen Teil der Kindertageseinrichtung untergebracht. Hier befinden sich ein Gruppenraum, ein Ruheraum, der Sanitärraum sowie die Garderobe für die Krippenkinder. Die beiden Kindergartengruppen werden im südlichen Teil der Kindertageseinrichtung ihre Räumlichkeiten haben. Hierzu gehören für jede Kindergartengruppe ein Gruppen- und ein Nebenraum sowie jeweils ein Sanitärraum und eine Garderobe. Ein weiterer Lagerraum mit Waschmaschinen- und Trockneranschluss sowie ein Putzraum befinden sich ebenfalls im Bereich des Kindergartens. Ein Abstellraum für die gesamte Kindertageseinrichtung wurde im Keller mit eingeplant. Der zentral angeordnete Förderraum bietet vielfältige pädagogische und therapeutische Möglichkeiten. So können neben zusätzlicher Kleingruppenarbeit auch Frühförderung, Logopädie oder Elterngespräche jederzeit dort stattfinden.

Die Nettogrundfläche für die Kindertageseinrichtung beträgt ohne Tiefgarage 601 m². Das Summenraumprogramm laut Zuweisungsrichtlinie (FAZR) wird eingehalten. Die Betriebserlaubnisfähigkeit der Einrichtung wurde in Aussicht gestellt.

Außenanlage:

Die Außenanlagen bieten aufgrund der Gegebenheiten nur eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten. Es wurde gemeinsam mit den Architekten, der Abteilung Kindertageseinrichtungen sowie der Stabstelle Technik des Referats für Planen und Bauen eine Grobplanung vorgenommen, in der bereits eine Aufteilung in Krippen- und Kindergartenbereich mit Vorschlägen für Spielmöglichkeiten enthalten ist. Eine feinere Planung sowie ein evtl. Austausch von Spielgeräten kann durch den zukünftigen Träger im finanziellen Rahmen der Grobplanung noch erfolgen.

Kosten und Finanzierung:

Die Kosten pro Platz betragen 25.602 €. Gemäß der bautechnischen Beurteilung von Ref. VI/Stabstelle Technik sind Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung und Konstruktion gegeben. Die Baukosten sind angemessen. Die Voraussetzungen für eine Förderung sind aus bautechnischer Sicht erfüllt.

Die Maßnahme soll nach dem 4. Sonderinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 gefördert werden, das seit August 2017 verabschiedet und rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist. Fördergegenstand sind neugeschaffene Krippen- und Kindergartenplätze. Die zuweisungsfähigen Kosten für erfasste Erlanger Kita-Baumaßnahmen würden aktuell mit einem Fördersatz von bis zu 90% (55 % FAG zzgl. 35 %) aus Bundes- und Landesmitteln gefördert werden. Die verbleibenden 10% trägt die Stadt Erlangen als den mindestens erforderlichen kommunalen Eigenanteil (vgl. Nr. 5.3.2 der Zuweisungsrichtlinie FAZR).

Das 4. Sonderinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 enthält entgegen der Entwurfsfassungen keine staatliche Ausstattungskostenförderung. Die Erstausrüstung (lose Möbel und Einrichtungsgegenstände sowie Spiel- und Lernmaterial) ist in der Regel vom Betriebsträger zu beschaffen. In der Vergangenheit erhielten die Träger bei neuen Inbetriebnahmen in Erlangen regelmäßig finanzielle Unterstützung für die Erstausrüstung, teilweise aufgrund eines staatlichen Förderprogramms, teilweise auch als freiwillige städtische Leistung. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Betreiber auch bei dieser Einrichtung mit einem freiwilligen Zuschuss zu den Ausstattungskosten zu unterstützen (analog der Krippenrichtlinie, 1.250 €/Platz).

<u>Baukosten:</u>		
Gesamtbaukosten Kita laut Kostenaufstellung vom 25.09.2017	KGr 100-500, 700	1.724.830,66 €
Zuweisungsfähige Kosten Bau	pauschaliert: 410,3 m ² x 4.102 €/m ²	1.683.050,60 €
<u>voraussichtliche Finanzierung Bau:</u>		
staatlicher Anteil Bau (auf volle 1.000 € gerundet)	1.683.050,60 € x 90%	1.515.000,00 €
städtischer Anteil Bau	1.683.050,60 € - 1.515.000,00 €	168.050,60 €
Anteil Joseph-Stiftung	Rest	41.780,06 €
<u>voraussichtliche Finanzierung Ausstattung:</u>		
städtischer Anteil Ausstattung	62 Plätze x 1.250 €/Platz	77.500,00 €

Miete:

Die Joseph-Stiftung hat dem Stadtjugendamt eine Mietkalkulation vorgelegt. Die hohe staatliche und städtische Baukostenförderung ist dabei vollumfänglich eingeflossen. Aus dem verbleibenden Investitionsaufwand der Joseph-Stiftung wurde nachvollziehbar ein Mietpreis kalkuliert, der vom Stadtjugendamt als sozialverträglich und für einen Betriebsträger finanzierbar bewertet wird.

Trägerauswahl:

Das Stadtjugendamt hat bereits im Mai/Juni 2017 alle Erlanger Kita-Träger über die Planungen der neuen Einrichtung informiert und gebeten, sich bei Interesse an einer Betriebsträgerschaft für diese Einrichtung zu melden. Die eingegangenen Interessensbekundungen sind vielfältig; das Auswahlverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ausgaben:

Investition Bau	1.683.050,60 €	bei IPNr.: 365D.880
Investition Ausstattung	77.500,00 €	
Betriebskostenförderung (jährlich ab 2020)	345.000,00 €	bei Sachkonto: 530101

Korrespondierende Einnahmen:

Investition Bau	1.515.000,00 €	bei IPNr.: 365D.610ES
Betriebskostenförderung (jährlich ab 2020)	174.000,00 €	bei Sachkonto: 414101

Nachträglich notwendig werdende, geringfügige Änderungen des Finanzierungsplans von bis zu 10 % (z. B. aufgrund einer Änderung des Kostenrichtwertes, der Förderquote oder der förderrechtlichen Bewertung durch die Regierung von Mittelfranken) sind gedeckt.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 10.10.2017

Ergebnis/Beschluss:

- Bei Baumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen, die aus dem 4. Sonderinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 gefördert werden, wird die Anwendung des Erlanger Grundsatzbeschlusses über die 80 %ige Förderung der zuweisungsfähigen Kosten von Kindertageseinrichtungen (Vorlage Nr. 512/116/2014/1) ausgesetzt. An dessen Stelle tritt eine 100 %ige Förderung der zuweisungsfähigen Kosten.
- Für den Neubau der Joseph-Stiftung in Büchenbach-West, Goeschel-/Linderstraße, werden 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.
- Die Joseph-Stiftung, Hans-Birkmayr-Straße 65, 96050 Bamberg, erhält für den Neubau der

Kindertageseinrichtung einen Zuschuss zu den Baukosten in Höhe von 1.683.050,60 € gemäß Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG und dem 4. Sonderinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 (staatlicher Anteil 1.515.000 €, städtischer Anteil 168.050,60 €).

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Trägersauswahl für die Kindertageseinrichtung fortzuführen.
5. Der zukünftige Betriebsträger der Einrichtung erhält einen freiwilligen Zuschuss zu den Ausstattungskosten in Höhe von 77.500 € (1.250 € pro neugeschaffenem Platz).

mit 13 gegen 0 Stimmen

Lanig
Vorsitzende/r

Buchelt
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/HP003

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/023/2017

Bestellung von zwei stellvertretend beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	10.10.2017	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- Für die Bundesagentur für Arbeit wird Frau Ulrike Dannhäuser als stellvertretend beratendes Mitglied bestellt.
- Frau Veronika Lauterbach wird für den Stadtjugendring Erlangen als stellvertretend beratendes Mitglied bestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Frau Ulrike Dannhäuser tritt die Nachfolge von Frau Susanne Wissner als stellvertretendes beratendes Mitglied für die Bundesagentur für Arbeit an.
- Frau Veronika Lauterbach vertritt den Stadtjugendring Erlangen als stellvertretend beratendes Mitglied.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Bestellung von Frau Ulrike Dannhäuser als stellvertretend beratendes Mitglied für die Bundesagentur für Arbeit
- Bestellung von Frau Veronika Lauterbach als stellvertretend beratendes Mitglied für den Stadtjugendring Erlangen

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Frau Dannhäuser wurde von der Bundesagentur als stellvertretend beratendes Mitglied vorgeschlagen.
- Frau Veronika Lauterbach ist die neue Geschäftsführerin des Stadtjugendringes Erlangen. Der Stadtjugendring schlägt sie als stellvertretend beratendes Mitglied vor.

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)) und ihre Stellvertreter werden gem. § 4 Abs. 4 der Satzung des Jugendamts der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

Anlagen: keine

III. Abstimmung

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die Bundesagentur für Arbeit wird Frau Ulrike Dannhäuser als stellvertretend beratendes Mitglied bestellt.
2. Frau Veronika Lauterbach wird für den Stadtjugendring Erlangen als stellvertretend beratendes Mitglied bestellt.

mit 13 gegen 0 Stimmen

Lanig
Vorsitzende/r

Buchelt
Schriftführer/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/HP003

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/027/2017

Laufende Kosten für den betreuten Jugendtreff Innenstadt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	10.10.2017	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	
Kultur- und Freizeitausschuss	08.11.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Erhöhung des Zuschusses für Betriebs-, Programm- und Personalkosten für den laufenden Betrieb des Jugendtreffs Innenstadt wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Finanzmittel für den Haushalt 2018 zu beantragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Kulturzentrum E-Werk soll einen Zuschuss für Betriebs-, Programm- und Personalkosten für den laufenden Betrieb des Jugendtreffs Innenstadt in Höhe der beantragten Kosten von 195.200 Euro erhalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der Vorlage 51/120/2016 wurde bereits über die absehbare Erhöhung der Personalkosten durch die Änderung der Öffnungszeiten und der Erhöhung des Personalbedarfes berichtet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Deckung der Kosten für den laufenden Betrieb ist für das Jahr 2018 ein Zuschuss in Höhe von 195.200 Euro erforderlich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Höhe des Zuschusses für Betriebs-, Programm- und Personalkosten wurde in der Vorlage Trägerschaft des betreuten Jugendtreffs Innenstadt (Vorlage 51/050/2015) auf Basis der damaligen Kalkulation auf 168.000 Euro festgelegt.

In der MzK vom 17.11.2016 (Vorlage 51/120/2016) wurde über die Erhöhung des Personalbedarfes von 2,0 auf 2,3 Stellen, zuzüglich einer Praktikantenstelle berichtet und darauf hingewiesen, dass im Herbst 2017 eine Neukalkulation der Kosten erfolgen soll.

Das Kulturzentrum E-Werk hat mit E-Mail vom 21.09.2017 auf Basis der Neukalkulation der Kosten eine Erhöhung des Zuschusses beantragt.

Das Kulturzentrum E-Werk hat eine Neukalkulation der Personalkosten für das Jahr 2018 mit Berücksichtigung folgender Punkte vorgenommen:

- die anstehende Tariferhöhung ab 01.03.2018 wird mit 3 % veranschlagt,
- die Sozialpädagogin wurde als Hochschulabgängerin zunächst in TVöD S12, Stufe 1 eingruppiert; hier steht ab 02/2018 eine Höherstufung in Stufe 2 an;
- die anteiligen Personalkosten sind im Jahr 2018 für ein volles Kalenderjahr zu berücksichtigen (die Einstellung der drei Pädagog*Innen erfolgte erst zum 01.02.2017, die Einstellung der pädagogischen Hilfskraft erfolgte erst zum 01.06.2017, umfasste also nur 7 Monate);
- die Samstagszuschläge waren in der Kalkulation für 2017 noch nicht berücksichtigt.

Bezüglich der Sachkosten (Programmkosten, Bauunterhalt und Betriebskosten) kann das Kulturzentrum E-Werk leider momentan noch keine aktualisierte Berechnung der benötigten Mittel vorlegen. Da der Jugendtreff erst im Juni 2017 in Betrieb gegangen ist, liegen noch keine belastbaren Zahlen vor, die eine realistische Kalkulation des Mittelbedarfs für das kommende Haushaltsjahr zulassen. Obwohl zwar grundsätzlich von steigenden Kosten auszugehen ist, muss deshalb für das kommende Jahr für den Bereich der Sachkosten noch einmal von den bisherigen Haushaltsansätzen für 2017 ausgegangen werden.

Die Gesamtpersonalkosten 2018 belaufen sich demzufolge auf 134.400 €, das sind 27.200 € mehr als im Jahr 2017. Bei gleichbleibendem Ansatz für die Sachkosten ergibt sich daraus für 2018 ein Mittelbedarf von 195.200 €. Das sind gegenüber den 168.000 € Haushaltsmitteln von 2017 dann wiederum 27.200 € mehr.

Der Zuschuss für Betriebs-, Programm- und Personalkosten soll deshalb auf 195.200 Euro pro Jahr erhöht werden.

Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 27.200 Euro für den Haushalt 2018 zu beantragen.

Anlagen: keine

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 10.10.2017

Protokollvermerk:

Die Stadträte Agha und Lehrmann betonen, dass sie keine Einwände gegen die vorgeschlagene Erhöhung des Zuschusses für den Jugendtreff Innenstadt haben, jedoch einen Bericht über die dortige Arbeit wünschen.

Herr Urban (Kulturzentrum E-Werk) gibt eine erste positive Einschätzung über den Zuspruch des Jugendtreffs ab und sagt zu, über die dortige Arbeit und die im ersten halben Jahr gemachten Erfahrungen in einer JHA-Sitzung Anfang 2018 zu berichten.

Ergebnis/Beschluss:

3. Der Erhöhung des Zuschusses für Betriebs-, Programm- und Personalkosten für den laufenden Betrieb des Jugendtreffs Innenstadt wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Finanzmittel für den Haushalt 2018 zu beantragen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

Lanig
Vorsitzende/r

Buchelt
Schriftführer/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/BU008 T.2753

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/045/2017

Neubau einer Kindertageseinrichtung im KuBiC/Frankenhof; Betriebsträgerschaft und Zuschuss zu den Ausstattungskosten

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	10.10.2017	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.10.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

51/JHP

I. Antrag

- Das Deutsch-Französische Institut (DFI), Südliche Stadtmauerstraße 28 in 91054 Erlangen, erhält den Zuschlag für die Betriebsträgerschaft der geplanten Kindertageseinrichtung (12 Krippenplätze und 25 Kindergartenplätze) im KuBiC/Frankenhof.
- Das Deutsch-Französische Institut (DFI) erhält als Betriebsträger der neuen Kindertageseinrichtung einen freiwilligen Zuschuss zu den Ausstattungskosten in Höhe von 46.250 € (1.250 € pro Platz).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seit mehreren Jahren plant das Deutsch-Französische Institut (DFI) in Erlangen eine deutsch-französische Kindertageseinrichtung zu betreiben. So wurde im Frühjahr 2011 das Stadtjugendamt zum ersten Mal von dem Vorhaben informiert und in die weitere Planung einbezogen. Trotz größter Bemühungen konnte das Vorhaben aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden (keine Raumkapazität, keine Bedarfsanerkennung).

Durch die Anerkennung des Bedarfs von Kindergarten- und Krippenplätzen (Stadtratsbeschluss vom 27.10.2016; Vorlagennummer 51/109/2016) änderte sich eine der Voraussetzungen, die bislang die Realisierung der deutsch-französischen Kindertageseinrichtung erschwert hatten. Das Stadtjugendamt informierte das DFI über die neue Bedarfssituation sowie über die damit verbundenen Finanzierungsmöglichkeiten (Investitionskostenförderung bei Neu- und Umbaumaßnahmen oder Mietkostenbezuschung bei angemieteten Objekten).

Das Deutsch-Französische Institut ist als Bildungs- und Kulturinstitut seit Jahrzehnten ein fester Bestandteil der Erlanger Kulturlandschaft. Die Räumlichkeiten in der Südlichen Stadtmauerstraße 28 werden aus baulichen Gründen aufgegeben werden müssen. Nach Fertigstellung des KuBiC im Frankenhof wird das DFI dort ein neues Domizil finden. Neben der Verwaltung und Mediathek des DFI ist in dem Gebäude u. a. auch eine Kindertageseinrichtung mit einer Kinderkrippe (12 Plätze) und einem Kindergarten (25 Plätze) vorgesehen. Die Einrichtung wurde vorerst unabhängig von der Betriebsträgerschaft geplant. Nach Bekanntwerden der neuen Bedarfssituation zeigte das DFI gegenüber Politik und Verwaltung großes Interesse an der Betriebsträgerschaft für die KuBiC-Kita (Schreiben vom 14. März 2017 sowie vom 09. August 2017).

Die Kindertageseinrichtung soll als BayKiBiG-Einrichtung betrieben werden und ist als bilingua-

le Einrichtung nach dem Prinzip des Immersionsansatzes (=Eintauchen in eine andere Sprache; Sprachbad) geplant. So wird in den Gruppen auch muttersprachliches Personal arbeiten, um den Kindern nach diesem Prinzip das spielerische Erlernen von zwei Sprachen zu ermöglichen.

Die Verwaltung begrüßt das Engagement des Deutsch-Französischen Instituts. Der Standort in der Innenstadt erscheint für das vorgelegte Kita-Konzept ideal und ermöglicht dem DFI kurze Wege zwischen Trägerverwaltung und Kita in einem Gebäude.

Einschätzung der Jugendhilfeplanung:

Die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung in Erlangen ist, um eine wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, in verschiedene Planungsbezirke gegliedert. Abhängig von den jeweiligen Anforderungen, ist der Zuschnitt der Planungsbezirke für die einzelnen Altersgruppen unterschiedlich. Darüber hinaus werden Einrichtungen mit einem speziellen pädagogischem Konzept und einer speziellen Zielgruppe (z.B. Wald- und Schulkindergarten) ohne Bezirkszuordnung geführt, da sie mit Kindern aus dem gesamten Stadtgebiet belegt werden.

Der Träger DFI beabsichtigt, in den neuen Räumen des KuBiC Frankenhofs eine Kindertageseinrichtung mit 12 Krippen- und 25 Kindergartenplätzen zu betreiben. Die Krippenplätze würden örtlich im Planungsbezirk D-Erlangen Zentrum und Nordost, die Kindergartenplätze im Kindergartenplanungsbezirk 02-Innenstadt II liegen. Durch das spezifische sprachliche Profil der Kindertageseinrichtung würden die geplanten Krippen- und Kindergartenplätze in der Bedarfsplanung ohne Bezirkszuordnung geführt und der stadtweiten Versorgung mit Betreuungsplätzen zugerechnet.

U3-Alter: Aktuelle stadtweite Versorgungssituation

Aktuell können für die 3351 unter dreijährigen Kinder im Stadtgebiet (Stand 30.06.2017) 1424 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen (1255 Plätze) und der Kindertagespflege (169 Plätze) angeboten werden. Dies entspricht einem stadtweiten Versorgungsgrad von 42,5%. Die aktuelle Versorgungsquote liegt damit unter dem vom Stadtrat beschlossenen Bedarfskorridor von 45 bis 50%. Die Bevölkerungsprognose des Sachgebiets für Statistik und Stadtforschung vom März 2017 erwartet eine Steigerung der Zahl an Krippenkindern auf 3512 stadtweit im Jahre 2020. Bedingt durch diese Kinderzahlsteigerung hat der Stadtrat im Mai 2017 die Schaffung von zusätzlichen 180 bis 360 U3-Betreuungsplätzen stadtweit beschlossen. Dies würde bei Eintreffen der Prognose einer Versorgungsquote von 46 bzw. 51 % entsprechen und damit im bzw. leicht über dem beschlossenen stadtweiten Bedarfskorridor liegen.

U3-Alter: Aktueller Stand der Ausbauplanung

Bei freien Trägern und in der Verwaltung sind einige Projekte in Planung, die zur Schaffung von zusätzlichen U3-Betreuungsplätzen führen würden. Die meisten Projekte sind in der Realisierung mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Würden alle in der Planung befindlichen Plätze (204 Plätze; Stand 12.09.2017, incl. den neuen Plätzen des DFI) bis zum Jahre 2020 umgesetzt, ergäbe sich bei Eintreffen der Kinderzahlprognose rechnerisch eine stadtweite Versorgungsquote von ca. 46% (stadtweiter Bedarfskorridor: 45 bis 50%). Der Umfang der Ausbauplanung im U3-Bereich befindet sich damit im unteren Bereich des Korridors, den der Stadtrat beschlossen hat.

U3-Alter: Bedarfseinschätzung

12 zusätzliche Krippenplätze für die stadtweite Versorgung mit Betreuungsplätzen und ohne Zuordnung zu einem einzelnen Planungsbezirk am Standort KuBiC Frankenhof werden daher aus Sicht der Jugendhilfeplanung als bedarfsnotwendig gesehen.

Kindergartenalter: Aktuelle stadtweite Versorgungssituation

Die Zahl von 3454 Kindergartenplätzen steht aktuell für 3386 Kinder (Stand 30.06.2017) im Kindergartenalter stadtweit zur Verfügung. Dies entspricht einer stadtweiten Versorgungsquote von ca. 102%. Die Bevölkerungsprognose erwartet in der Stadt 3799 Kindergartenkinder bis zum Jahr 2020. Der Stadtrat hat daher im Mai 2017 das Ziel einer Vollversorgung mit Kindergartenplätzen mit einer Versorgungsquote von ca. 105% beschlossen und die Schaffung von ca. 535 weiteren Kindergartenplätzen vorgesehen. Dabei waren bereits 25 neue Plätze ohne

Bezirkszuordnung angedacht.

Kindergartenalter: Stand der Ausbauplanung

Bei freien Trägern und in der Verwaltung sind einige Projekte in Planung, die zur Schaffung von zusätzlichen Kindergartenplätzen führen würden. Die meisten Projekte sind in der Realisierung mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Würden alle in der Planung befindlichen Projekte bis 2020 umgesetzt, könnten theoretisch 469 neue Plätze (Stand 12.09.2017, incl. der 25 Kindergartenplätze durch das DFI) geschaffen werden. Der Umfang der Ausbauplanung im Kindergartenalter befindet sich damit theoretisch fast im Zielbereich, den der Stadtrat vorge schlagen hat.

Kindergartenalter: Bedarfseinschätzung

25 zusätzliche Krippenplätze ohne Bezirkszuordnung am Standort KuBiC Frankenhof werden daher aus Sicht der Jugendhilfeplanung als bedarfsnotwendig gesehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ausstattungskosten:

Das 4. Sonderinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 enthält entgegen der Entwurfsfassungen keine staatliche Ausstattungskostenförderung. Die Erstausstattung (lose Möbel und Einrichtungsgegenstände sowie Spiel- und Lernmaterial) ist in der Regel vom Betriebsträger zu beschaffen. In der Vergangenheit erhielten die Träger bei neuen Inbetriebnahmen in Erlangen regelmäßig finanzielle Unterstützung für die Erstausstattung, teilweise aufgrund eines staatlichen Förderprogramms, teilweise auch als freiwillige städtische Leistung. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Betreiber auch bei dieser Einrichtung mit einem freiwilligen Zuschuss zu den Ausstattungskosten zu unterstützen (analog der Krippenrichtlinie, 46.250 € bei 37 neuen Plätzen mit 1.250 €/Platz).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Rahmenbedingungen zur Errichtung einer Kindertageseinrichtung wurden mit dem Träger besprochen (BayKiBiG, Trägeraufgaben, Vorstellung der geplanten Kita-Flächen, Mietkosten etc.). Das DFI ist bereit die Betriebsträgerschaft zu übernehmen und die Flächen anzumieten (sozialverträglicher Mietpreis laut Mietkalkulation des städt. Gebäudemanagements; die Investitionskostenförderung nach dem 4. Sonderinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017- 2020 wird dabei in voller Höhe in Abzug gebracht).

Mit der Realisierung der deutsch-französischen Kindertageseinrichtung im KuBiC/Frankenhof wäre die Einrichtung eine von 200 zweisprachigen deutsch-französischen Kindergärten (100 Kindergärten in Frankreich und 100 Kindergärten in Deutschland), die bis 2020 in der deutsch-französischen Agenda 2020 als Ziel angestrebt werden. Darüber hinaus ist von Seiten des DFI geplant, die Einrichtung in das Netzwerk „Elysee 2020 Kitas“ aufnehmen zu lassen, das besonderen Qualitätskriterien unterliegt.

Die geplante Einrichtung steht allen interessierten Eltern offen und erweitert die Erlanger Kitalandtschaft um ein interessantes Angebot. Darüber hinaus wird durch die Errichtung der deutsch-französischen Kindertageseinrichtung das deutsch-französische Sprach- und Kulturangebot um einen „grundlegenden Baustein“ erweitert. So kann Erlangen als Hugenottenstadt zukünftig eine durchgängige Sprachbetreuung von der Kinderkrippe bis zum französischen Abitur anbieten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten	€ 46.250	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten €
Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:
bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 10.10.2017

Protokollvermerk:

Das Gremium wünscht, dass Vertreter*innen des Deutsch-Französischen Instituts (DFI) in eine der ersten JHA-Sitzungen im Jahr 2018 eingeladen werden, um hier die Beweggründe für die Übernahme einer Kindertageseinrichtung darzustellen, sowie über die Projektvorbereitung und das Betriebskonzept zu berichten.

Ergebnis/Beschluss:

3. Das Deutsch-Französische Institut (DFI), Südliche Stadtmauerstraße 28 in 91054 Erlangen, erhält den Zuschlag für die Betriebsträgerschaft der geplanten Kindertageseinrichtung (12 Krippenplätze und 25 Kindergartenplätze) im KuBiC/Frankenhof.
4. Das Deutsch-Französische Institut (DFI) erhält als Betriebsträger der neuen Kindertageseinrichtung einen freiwilligen Zuschuss zu den Ausstattungskosten in Höhe von 46.250 € (1.250 € pro Platz).

mit 13 gegen 0 Stimmen

Lanig
Vorsitzende/r

Buchelt
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WM021 Tel. 2442

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/088/2017/1

Entwicklung eines Rahmenkonzepts für einen "Teilhabeplan Senioren in Erlangen"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.10.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref . II, Amt 20

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt ein Rahmenkonzept für einen „Teilhabeplan Senioren in Erlangen“ zu entwickeln.
2. Die Planung sollte sozialraumorientiert erfolgen und bereits vorhandene Strukturen sollen genutzt, weiterentwickelt und noch stärker vernetzt werden.
3. Für die Entwicklung des Konzepts wird eine Steuerungsgruppe eingesetzt; eine Beteiligung aller erforderlichen Akteure innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung wird für notwendig erachtet.
4. Die Unterstützung durch ein externes Beratungsunternehmen wird für erforderlich erachtet. Hierzu ist im Haushalt 2018 ein Gesamtbetrag von 50.000 € vorgesehen. Der Stadtrat wird gebeten, dies so zu beschließen.
5. Im Sozial- und Gesundheitsausschuss und im Seniorenbeirat wird regelmäßig über den Sachstand der Erstellung des „Teilhabeplans Senioren in Erlangen“ berichtet.
6. Sollte im Rahmen der Zuständigkeitsänderung auch die Sozialplanung an die Bezirke übergehen, muss sichergestellt werden, dass örtliche Strukturen und Angebote erhalten und weiterentwickelt werden und dass die künftige Zuarbeit kooperativ, d.h. auf Augenhöhe geschieht; die Stadtspitze wird gebeten, sich über die komm. Spitzenverbände dafür einzusetzen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausgangslage

Fast überall in Deutschland steigt der Anteil der Menschen über 60 Jahren und insbesondere der Anteil der über 80-Jährigen an der Bevölkerung an. Damit nimmt auch die Zahl der auf Pflege angewiesenen älteren und demenzkranken Menschen zu.

Ein Blick auf Erlangen zeigt, dass zwar die Anzahl der jüngeren Seniorinnen und Senioren (65 – u 80) bis 2020 abnimmt, die Zahl der hochaltrigen Menschen aber steigt. Ab 2020 geht der Altenquotient (= Verhältnis der Menschen, die das erwerbsfähige Alter überschritten haben zu den Menschen im erwerbsfähigen Alter) in beiden Altersklassen kontinuierlich nach oben. Diese Entwicklungen können der Anlage 1 entnommen werden.

Jeder dieser älteren oder alten Menschen kann – unabhängig von seiner finanziellen oder sozialen Situation – im Alter auf Unterstützung und damit seniorenrechte Angebote angewiesen sein. Beispielhaft sei hier eine nachlassende Mobilität innerhalb der eigenen Häuslichkeit, aber insbesondere im eigenen Lebensumfeld genannt. Barrierefreie Wohnungen, eine gute Verkehrsinfrastruktur bzw. ein barrierefreier öffentlicher Nahverkehr sind an dieser Stelle gefordert.

Zudem begegnet man auch bei den Seniorinnen und Senioren sehr differenziert zu betrachtende Lebenslagen und Personengruppen:

- Durch eine verbesserte medizinische Versorgung älter werdende Menschen:
 - Pflegebedürftige und demenzkranke Menschen
 - Menschen mit körperlicher/ geistiger Behinderung
 - Menschen mit Psychiatrieerfahrung
 - Menschen mit einem langjährigen Suchtproblemen (Drogen/Alkohol)
- Mehr von Altersarmut betroffene Menschen
- Älter werdende Menschen mit Migrationshintergrund:
 - Generation „Gastarbeiter“
 - Spätaussiedler aus Russland
 - Flüchtlinge aus dem Balkankrieg
 - Familiennachzug der Flüchtlinge aus der Fluchtwelle 2014/2015
- Menschen ohne Wohnung
- Mehr Menschen, die selbst im Alter auf Zuverdienstmöglichkeiten angewiesen sind
- Mehr gleichgeschlechtliche PartnerInnen
- Mehr alleinlebende Menschen (Singularisierung)

Grundsätzliche Überlegungen

Angesichts der demografischen Entwicklung und einer zunehmenden Diversität des Alters werden auf kommunaler Ebene Konzepte benötigt, mit denen eine Gesellschaft des langen Lebens vor Ort gestaltet werden kann.

Kommunen müssen sich folgenden Herausforderungen stellen:

- Gestaltung von Lebens- und Wohnformen für alle Lebensalter. Hierzu zählen die Aufrechterhaltung der Mobilität im Lebensumfeld (Stichwort: barrierefreier ÖPNV) und zu Hause, eine Gewährleistung der Alltagsversorgung, eine angemessene Gesundheits- und Pflegeinfrastruktur sowie die Steuerung und Vernetzung von Versorgungsangeboten
- Gestaltung einer gelingenden Beteiligungskultur mit und für ältere Menschen in der Kommune durch die Förderung des Dialogs der Generationen und intragenerationeller Solidarität, durch die Stärkung von Selbsthilfe, von Familien, Nachbarschaften, von bürgerschaftlichem Engagement durch die Erschließung und Förderung der Kompetenzen ältere Menschen
- Ermöglichen eines guten Zugangs zu Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen durch Aufbau von Kommunikationsstrukturen, mobilen Beratungsangeboten, so dass durch Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation Pflegebedürftigkeit vermieden und gelindert und die pflegerische Versorgung und palliative Praxis weiterentwickelt wird
- Inklusionsorientierte Versorgung und Unterstützung vor Ort unter Berücksichtigung der Heterogenität von Lebenslagen, zum Beispiel bezogen auf Wohn- und Lebensformen, durch technische Hilfen zur Unterstützung von Selbständigkeit. Soziale Ungleichheiten, die Bedürfnisse der pflegenden Angehörigen, der Menschen mit Demenz, mit Behinderung oder mit Migrationshintergrund sind hierbei besonders zu berücksichtigen

Zentrales Ziel muss es sein, dass alle Generationen und insbesondere die älteren Menschen am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Soziale Teilhabe setzt voraus, dass sich Menschen im öffentlichen Raum bewegen können, dass sie für andere erreichbar sind, dass sie soziale Kontakte und einen Austausch mit anderen pflegen können, dass sie kulturelle Angebote wahrnehmen können. Um genau diesen zentralen Gedanken der Teilhabe aufzugreifen, benötigt eine Kommune ein Konzept für die Seniorenarbeit: „**Teilhabeplan für Senioren**“.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umsetzungsoptionen in Erlangen

Bereits seit Jahren hat das Seniorenamt der Stadt Erlangen auf die Herausforderungen des demografischen Wandels und die veränderten Anforderungen an Seniorenarbeit reagiert, Angebote geschaffen und Strukturen innerhalb der Stadtverwaltung aufgebaut. Diese sind zum Teil zentral im Rathaus und zum Teil dezentral in den Stadtteilen angesiedelt:

- Trägerunabhängige Pflegeberatung
- Pflegebedarfsplanung
- Sozialplanung
- Behindertenberatung
- Wohnraumberatung
- Allgemeine Seniorenberatung
- Ausflugsfahrten speziell für Seniorinnen und Senioren
- Veranstaltungen speziell für ältere Menschen (z.B. Tanz- und Bewegungsangebote)
- Anlaufstellen für Senior/innen in verschiedenen Stadtteilen

Diese Angebote und Strukturen sollen bewahrt, weiterentwickelt und um neue Angebote erweitert werden. Insbesondere die Arbeit der zwischenzeitlich neun Seniorinnenbetreuerinnen in den einzelnen Stadtteilen hat sich in den letzten Jahren als zukunftsweisend erwiesen: alte Menschen nutzen diese Anlaufstellen für die Erledigung ihrer Anliegen, aber auch für den Aufbau von sozialen Kontakten und Netzwerken. Gleichzeitig wird in diesen dezentralen Einheiten auch erkannt, dass es viele alte Menschen gibt, die aus den verschiedensten Gründen den Weg aus ihrer eigenen Häuslichkeit in die Anlaufstellen nicht finden. Der Bedarf an aufsuchender Arbeit, auch an aufsuchender Sozialarbeit für Seniorinnen und Senioren wird immer deutlicher.

Die dezentrale Lage außerhalb des Rathauses in den einzelnen Stadtteilen sorgt für kurze Wege, unkomplizierte Inanspruchnahme und Bürgernähe. Besonders gute Voraussetzungen für eine gelingende Arbeit haben die Anlaufstellen, die in sog. Stadtteilhäuser integriert sind. In den Stadtteilhäusern sind Beratungsangebote anderer Aufgabenträger verortet und es kann eine aufgaben- und generationenübergreifende Arbeit entstehen.

Diese Erfahrungen sollte man sich im Teilhabekonzept zu Nutze machen und Seniorenarbeit in den Stadtteilen planen und organisieren:

Die Seniorenarbeit der Zukunft liegt im Quartier.

Seniorenarbeit ist – wie an verschiedenen Stellen angeklungen – so vielschichtig und umfassend, dass eine Kommunalverwaltung allein diese Aufgaben nicht stemmen kann.

Auch in Erlangen gibt es bereits heute viele Akteure, die wertvolle Arbeit für die SeniorInnen leisten und als Netzwerkpartner in den Prozess der Entwicklung eines Teilhabeplanes eingebunden werden müssen. Beispielhaft seien hier genannt:

Externe Netzwerkpartner:

- Kirchen
- Wohlfahrtsverbände

- Anbieter von ambulanten Diensten
- Einrichtungsträger
- Vereine
- Wohnungsunternehmen
- Familien und Nachbarn
- Ehrenamtlich engagierte Menschen

Interne Netzwerkpartner:

- Pflegebedarfsplanung
- Behindertenplanung
- Betreuungsstelle
- Gesundheitsamt
- Abteilung „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“
- Abteilung „Hilfen in besonderen Lebenslagen“
- ErlangenPass – Stelle
- Stadtplanungsamt
- Amt für Soziokultur

Daneben müssen auch die bereits in anderen Projekten erarbeiteten Ideen und entwickelten Maßnahmen sinnvoll in den Teilhabeplan integriert werden. In erster Linie sind an dieser Stelle folgende Projekte zu nennen:

- Gesundheitsregion plus
- Kommune inklusiv

Weitere wichtige Akteure, die mit ihren Kompetenzen und auch ihren Erfahrungen in diesen Prozess eingebunden werden sollten, sind

- Stadträte verschiedener Fraktionen
- Ortsteilbeiräte (Quartierskonzepte!)
- Seniorenbeirat
- Interessierte ältere/ alte Menschen

Insbesondere die Einbindung älterer/alter Menschen ist wichtig; nur diese können ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse wahrnehmen und authentisch artikulieren. Es wäre anzustreben auch Seniorinnen und Senioren zu beteiligen, die aufgrund geringerer materieller und sozialer Ressourcen noch niemals an solchen Entscheidungsprozessen beteiligt waren.

Einrichtung einer Steuerungsgruppe

Für die Entwicklung und Erarbeitung des Teilhabeplanes muss eine Steuerungsgruppe etabliert werden. Die Steuerungsgruppe sollte bestehen aus

- Sozialreferentin
- Sozialamtsleitung
- Leitung des Seniorenamtes
- Vertretung des Seniorenbeirates
- Vertretung des Stadtrates
- Vertreter der Wohlfahrtsverbände (1 Sprecher/in und 1 Vertreter/in)

Einrichtung von Arbeitsgruppen

Fachspezifische Themen müssen in Arbeitsgruppen, die mit Fachleuten aus den verschiedensten Bereichen, aber auch mit Seniorinnen und Senioren besetzt sind, bearbeitet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Steuerungsgruppe sollte in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen und den sonstigen Akteuren einen Teilhabeplan entwickeln. Dieser wird in logischer Konsequenz der obigen Ausführungen folgende Aspekte/ Schritte umfassen:

1. Erfassung und Analyse des Ist-Zustandes
2. Erkennen von Bedarfen
3. Beschreibung von Zielen
4. Benennung der Handlungsfelder, z.B.
 - Betreuung und Pflege
 - Mobilität (ÖPNV)
 - Wohnberatung
 - Präventive Angebote
 - soziale Teilhabe
 - Unterstützung pflegender Angehöriger
 - Hospiz- und Palliativversorgung
5. Priorisierung der Handlungsfelder
6. Umsetzung (im Quartier)

Die Erstellung des Teilhabeplans erfordert den Einsatz von personellen und zeitlichen Ressourcen. Eine zeitnahe Erstellung ist nur durch eine Unterstützung durch ein externes Unternehmen möglich.

Anvisierte Zeitschiene für die Erstellung:

Datum/ Zeitraum	Prozessschritte
26.10.2017	Beauftragung durch den Stadtrat
November 2017	Konstituierende Sitzung der Steuerungsgruppe
Dezember 2017	Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Aufforderung von potentiellen Anbietern zur Antragsabgabe
April 2018	Vergabebeschluss durch den SGA
Mai 2018	Start des Projektes
April/Mai 2019	Abschluss des Projektes und Präsentation im Stadtrat

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	50.000 €	bei Sachkonto: 529101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Den geplanten Sachkosten liegen folgende Erfahrungswerte zugrunde:

Positionen	Kosten in Euro
Externe Beraterkosten	40.000
Kosten für Workshops (im Einzelfall zusätzliche externe Moderation, Aufwandsentschädigungen, Bewirtung etc.)	8.000
Sonstige Sachkosten (z.B. Druck des Plans etc.)	2.000

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind im Sozialamtsbudget für 2018 berücksichtigt.

Anlagen: Altersaufbau Stadt Erlangen für den Teilhabeplan

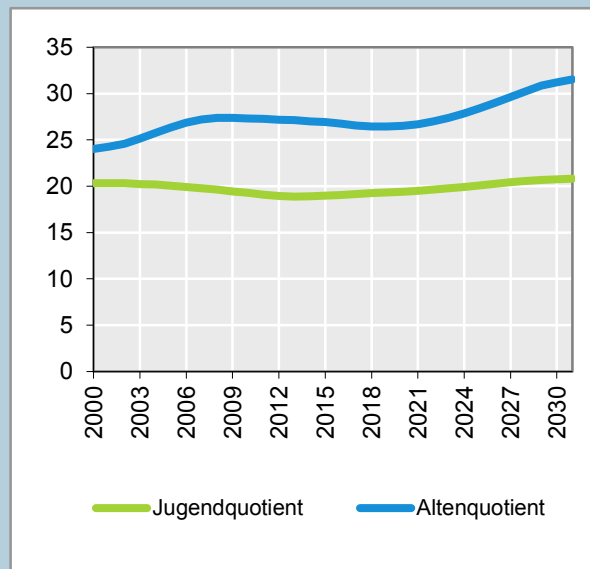
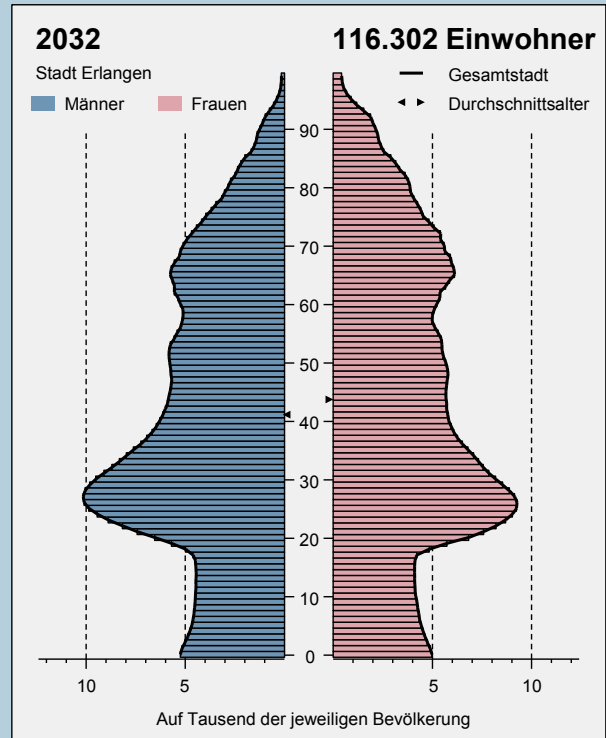
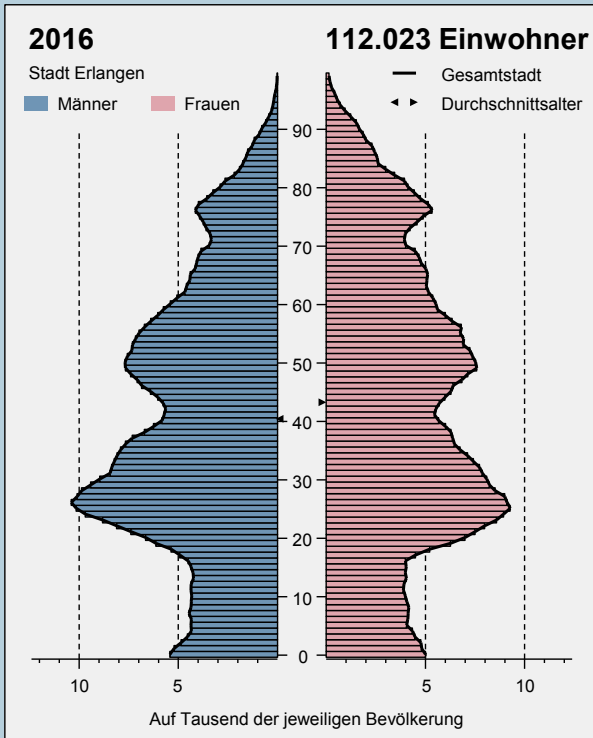
III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Stadt Erlangen



Altenquotient

Der Altenquotient ist das Verhältnis von Menschen, die das "erwerbsfähige" Alter überschritten haben zu Menschen im erwerbsfähigen Alter. Unter "Erwerbsfähigen" werden hier Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren verstanden.

Jugendquotient

Der Jugendquotient ist das Verhältnis von Menschen, die das "erwerbsfähige" Alter noch nicht erreicht haben zu Menschen im erwerbsfähigen Alter von 15 bis unter 65 Jahren.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref. VI / EBE

Verantwortliche/r:
Referat VI / EBE

Vorlagennummer:
VI/084/2016/1

Änderung der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen; Erweiterung des Betriebszwecks

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	09.05.2017	Ö	Gutachten	abgesetzt
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.07.2017	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	17.10.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen (Entwurf vom 20.12.2016, vgl. Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die bisher im Stadtgebiet verteilten Ämter der Stadtverwaltung / Bauverwaltung sollen an einem Standort vereint werden. Die in einigen Bereichen der betroffenen Ämter herrschende Raumnot soll damit beseitigt werden. Hierzu soll es dem Entwässerungsbetrieb ermöglicht werden, ein neues Ämtergebäude südlich des bisherigen Verwaltungsstandortes Gebbertstr. 1 zu finanzieren, zu errichten und an städtische Dienststellen zu vermieten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen wird als Zweck des Betriebs im Wesentlichen die Ableitung und Behandlung von Abwässern der Stadt Erlangen und der angeschlossenen Abwasserpartner genannt („Abwasserbeseitigung“). Um dem Entwässerungsbetrieb die Finanzierung, Errichtung und Vermietung eines (überwiegend nicht selbst genutzten) Ämtergebäudes zu ermöglichen, soll der Betriebszweck entsprechend ergänzt werden („Immobilienvermietung“).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei der geplanten Finanzierung, Errichtung und Vermietung eines Ämtergebäudes, welches überwiegend durch weitere referatszugehörige Ämter der Erlanger Stadtverwaltung genutzt werden soll, handelt es sich nach h.M. um eine wesentliche Erweiterung des Betriebes, deren Zulässigkeit sich nach Art. 87 GO bemisst.

Gemäß Art. 96 Abs. 1 GO ist die wesentliche Erweiterung eines gemeindlichen Unternehmens mind. 6 Wochen vor Vollzug der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Aus der Vorlage muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 96 Abs. 1 Satz 3 GO).

In Anlage 3 wird daher die Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 87 Abs. 1 GO dargelegt.

Insbesondere die Anforderungen des Subsidiaritätsprinzips wurden im Vorfeld mit der Rechtsaufsichtsbehörde letztmalig am 08.02.2017 ausführlich erörtert und dargelegt, dass dieses aus Sicht der Stadtverwaltung nicht verletzt werde. Das zuständige Sachgebiet Kommunale Angelegenheiten der Regierung von Mittelfranken bestätigte mit E-Mail vom 23.02.2017, dass „aufgrund Ihrer Präzisierung [vgl. Ziff. 2.2.1.5 der Anlage 3] der besonderen Anforderungen an die benötigten Räumlichkeiten [die Regierung von Mittelfranken davon aus geht], dass ein Verstoß gegen die Subsidiaritätsklausel des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO nicht vorliegt. Gebäude mit solch speziellem Platzbedarf dürften auf dem freien Immobilienmarkt schwer oder gar nicht zu finden sein und so auch nicht gebaut werden, es sei denn sie würden von der Stadt im Rahmen eines Bauvertrages eigens so beauftragt.“

Nach positiver Beschlussfassung durch den Erlanger Stadtrat soll die Änderungssatzung mit rechtlicher Würdigung bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die nach derzeitigem Planungsstand notwendigen Mittel von ca. 23 Mio. € brutto (Spanne: 20 bis 26 Mio. € brutto) sollen durch den EBE komplett fremdfinanziert werden. Der Wirtschaftsplan soll entsprechend erweitert werden.

Die Refinanzierung der nicht selbst genutzten Flächen soll über einen langfristigen Mietvertrag mit der Stadt erfolgen. Die Stadt würde sich für die gesamte Nutzungsdauer des Gebäudes (40 Jahre) zur Erstattung aller anfallenden Zins-, Tilgungs- und Verwaltungskosten verpflichten. Die wegfallenden derzeitigen externen Anmietungen sollen entsprechende Mittel im städtischen Haushalt frei machen.

Der beitrags- und gebührenfinanzierte Betriebszweck „Abwasserbeseitigung“ darf nicht berührt werden; im Entwässerungsbetrieb soll daher eine komplett getrennte Nebenbuchhaltung mit gesonderter Leistungserfassung aufgebaut werden. Die Kosten hierfür werden im Rahmen der Vermietung an den EBE erstattet.

- Anlagen:**
- Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen (Entwurf vom 20.12.2016)
 - Darstellung des geplanten Betriebszwecks im Überblick
 - Begründung mit rechtlicher Stellungnahme vom 23.03.2017

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 09.05.2017

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Dr. Marenbach
Vorsitzende

Bohnenstengel
Schriftführerin

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag diesen TOP als Einbringung zu behandeln.
Herr berufsmäßiger Stadtrat Weber stimmt hier zu.

Dr. Marenbach
Vorsitzende

Bohnenstengel
Schriftführerin

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen vom 16.05.1995 i.d.F. vom 21.01.2013 (Amtsblatt Nr. 11 vom 24.05.1995 und Die Amtliche Seiten Nr. 3 vom 07.02.2013), in Kraft getreten am 08.02.2013

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

In § 1 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Weitere Aufgabe des Entwässerungsbetriebes ist die Finanzierung, Errichtung und Vermietung von Ämtergebäuden der Erlanger Stadtverwaltung.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geplante Fassung des Betriebszwecks nach § 1 Abs. 3

(Änderungen werden **fett** dargestellt):

§ 1 Gegenstand, Name, Aufgabe

(1) ...

(2) ...

(3) Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden und Abwasserzweckverbänden sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen. **Weitere Aufgabe des Entwässerungsbetriebes ist die Finanzierung, Errichtung und Vermietung von Ämtergebäuden der Erlanger Stadtverwaltung.** In Erfüllung dieser Aufgaben ist der Entwässerungsbetrieb zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften einschließlich hoheitlicher Tätigkeiten, wie des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

23.03.2017

Neubau Ämtergebäude der Erlanger Stadtverwaltung durch den EBE; Prüfung und Begründung der Rechtmäßigkeit anhand der Art. 71 und 86 ff. GO i.V.m. der EBV

I.

1 Planung

Das Referat Planen und Bauen plant den Neubau eines Ämtergebäudes zur Bündelung aller referatszugehörigen Ämter an einem Standort. Gleichzeitig soll damit der in manchen Ämtern herrschenden Raumnot begegnet werden und die Mietausgaben für die externe Unterbringung einzelner Dienststellen eingespart werden. Stattdessen sollen diese Mittel in der aktuellen Phase historisch niedriger Zinsen bei gleichzeitig hohen Mieten am Erlanger Immobilienmarkt dazu genutzt werden, in eine städtische Immobilie zu investieren und so bleibende Werte zu schaffen.

Der geplante Neubau soll ca. 10.000 m² Nutzfläche umfassen, von denen der Entwässerungsbetrieb mit ca. 900 – 1.000 m² ca. 10 % nutzen würde (nur Büroflächen, keine technischen Betriebsteile). Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird derzeit grob auf ca. 23 Mio. € brutto geschätzt (Spanne: 20 bis 26 Mio. € brutto).

Seitens der Stadt ist folgendes Finanzierungs- und Betriebsmodell des geplanten Ämtergebäudes vorgesehen:

Der EBE soll den gesamten Neubau (auf einem vorhandenen städtischen Grundstück) mit Fremdkapital finanzieren, als Bauherr errichten und anschließend an die städtischen Dienststellen vermieten. Hierdurch könnte durch Ausnutzung von Skaleneffekten ein günstigerer qm-Preis erreicht werden, als wenn der EBE nur für den eigenen Bedarf bauen würde. Für die städtischen Dienststellen würde sich ein günstigerer Mietpreis ergeben, als er auf dem freien Mietmarkt zu erzielen wäre, weil der EBE keinen Gewinn und kein Ausfallrisiko in den Mietpreis einkalkulieren würde. Durch die Vermietung ausschließlich an städtische Dienststellen würde der EBE auch nicht am gewinnorientierten örtlichen Immobilienmarkt teilnehmen.

2 Rechtliche Beurteilung

2.1 Ausgangslage

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist als Eigenbetrieb nach Art. 86 Nr. 1 GO organisiert.

In § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung wird die Aufgabe des Eigenbetriebes wie folgt beschrieben: „Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden und Abwasserzweckverbände sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen.“

Die Finanzierung des EBE erfolgt rein öffentlich-rechtlich auf Grundlage des KAG aus Gebühren und Beiträgen.

Die technischen Betriebsteile (Klärwerk, Kanalunterhalt) sind auf der städtischen Kläranlage bzw. im städtischen Bauhof untergebracht. Die Werkleitung, die Buchhaltung und die Verwaltung des EBE sind derzeit in privat angemieteten Räumlichkeiten untergebracht.

2.2 Zulässigkeit der geplanten Tätigkeit durch den EBE

2.2.1 Allgemeine Zulässigkeit von gemeindlichen Unternehmen / Erweiterungen

Die Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde orientiert sich an Art. 87 GO. Die Gemeinde darf ein Unternehmen i.S.v. Art. 86 GO unter den dort genannten Voraussetzungen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern.

2.2.1.1 Wesentliche Erweiterung

Der EBE ist ein bereits errichteter Eigenbetrieb mit klar definierter Aufgabe. Das neue Geschäftsfeld „Finanzierung, Errichtung und Vermietung von Ämtergebäuden der Erlanger Stadtverwaltung“ ist mit der bisherigen Aufgabe nicht abgedeckt, sodass die Betriebssatzung dazu angepasst werden muss.

Damit handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung eines bestehenden Unternehmens (vgl. Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unternehmensrecht des BayStMI vom 03.03.2003, zuletzt geändert durch Änderungsbekanntmachung vom 25.05.2009).

2.2.1.2 Öffentlicher Zweck (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 GO)

Der öffentliche Zweck des o.g. neuen Geschäftsfeldes liegt in der Deckung des eigenen städtischen Bedarfs an geeigneten Büroflächen für die technischen Ämter der Stadt. Sog. Hilfsbetriebe zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde an Dienstleistungen verschiedenster Art dienen nach h.M. immer einem öffentlichen Zweck (Schulz/Wager „Recht der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen in Bayern“ 2. Auflage, S. 41). Der Neubau in eigener Regie ist auch erforderlich, um der in einigen technischen Ämtern herrschenden Raumnot zu begegnen und gleichzeitig den aktuell hohen Mieten auf dem Erlanger Immobilienmarkt zu entgehen.

2.2.1.3 Angemessenheit (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 GO)

Die skizzierte Größenordnung des geplanten Ämtergebäudes ist mit ca. 10.000 m² Bürofläche gemessen am Bedarf der technischen Ämter einer Großstadt mit ca. 105.000 Einwohnern nicht unangemessen. Ein Missverhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt ist ebenfalls nicht anzunehmen.

2.2.1.4 Eignung der Aufgabe (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 GO)

Die Finanzierung, Errichtung und Vermietung von Büroflächen ist keine hoheitliche Tätigkeit des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises. Sie ist auch nicht Teil der ureigenen Kernaufgaben einer Gemeinde, sodass sie sich zur Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung grundsätzlich eignet.

2.2.1.5 Subsidiaritätsprinzip (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 GO)

Die Finanzierung, Errichtung und Vermietung von Ämtergebäuden der Erlanger Stadtverwaltung fällt nicht in den Bereich der Daseinsvorsorge. Eine entsprechende Betätigung eines städtischen Eigenbetriebs auf diesem Gebiet ist dann zulässig, wenn der öffentliche Zweck dadurch besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann, als bei Erledigung durch einen privatwirtschaftlichen Dritten.

Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung nach Art. 96 GO hat die Rechtsaufsichtsbehörde grundsätzlich eine Stellungnahme hierzu bei den zuständigen Kammern der Wirtschaft oder der sonst betroffenen Kammern sowie der örtlichen bzw. regionalen Verbandsorganisationen der Wirtschaft einzuholen (Ziffer 5.1 Satz 3 der Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unter-

nehmensrecht des BayStMI vom 03.03.2003, zuletzt geändert durch Änderungsbekanntmachung vom 25.05.2009).

Nach Einschätzung des Referats Planen und Bauen wird das Subsidiaritätsprinzip eingehalten, weil sich am Markt befindliche Immobilien, die durch Dritte hergestellt wurden oder werden, nicht als Ämtergebäude für die Erlanger Stadtverwaltung eignen.

Solche spezielle Anforderungen an die benötigten Räumlichkeiten sind insbesondere (Stichwort „besser“):

- Besondere Grundrissanordnung (große Zahl an Besprechungsräumen, Funktionszusammenhänge von Dienstvorgängen und spezielle Anforderungen an Technikräume wie z.B. Verkehrsrechner, Datenaufbereitung u.ä.),
- Foyerflächen für Versammlungen der Bürgerschaft, wie auch Bürgerinformationsveranstaltungen zu Bebauungsplänen,
- Flexible Ausstellungsflächen für Informationsausstellungen und Wettbewerbe u.ä. Planverfahren,
- Flächen für ein Dienstleistungszentrum „Bau“ mit einer offenen Bürostruktur neben den Foyerflächen,
- Interimsflächen für Wirtschaftsförderung,
- Verbindung zum Bestands-Verwaltungsbau mit den heutigen und zu integrierenden Verwaltungseinheiten

Da die Stadt bei einer Baumaßnahme für ihren eigenen Bedarf keinen Wagnis- und Gewinnzuschlag einrechnet, kann die Maßnahme nach Einschätzung des Referats Planen und Bauen in Eigenregie auch kostengünstiger abgewickelt werden, als bei Einschaltung eines privatwirtschaftlichen Dritten (Stichwort „wirtschaftlicher“).

2.2.1.6 Fazit

Die Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 1 GO zur Erweiterung des bestehenden Eigenbetriebs sind nach Einschätzung des Referates Planen und Bauen erfüllt. Vorbehaltlich der Einschätzung der Rechtsaufsicht im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach Art. 96 GO auf Basis der hierzu einzuholenden Stellungnahmen der zuständigen Kammern und Verbandsorganisationen der Wirtschaft geht Referat Planen und Bauen davon aus, dass die geplante Betriebserweiterung mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist, weil der öffentliche Zweck dadurch besser und wirtschaftlicher erreicht werden kann, als bei Einschaltung eines privatwirtschaftlichen Dritten.

2.2.2 Zulässigkeit der Kreditaufnahme

Die Kreditaufnahme muss im Rahmen des städtischen Haushaltes rechtsaufsichtlich genehmigt werden (Art. 88 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO).

2.2.2.1 Investition „Verwaltungsneubau“

Die Errichtung eines Verwaltungsneubaus stellt ohne Zweifel eine Investitionsmaßnahme dar (Art. 88 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 GO).

2.2.2.2 Dauernde Leistungsfähigkeit des EBE

Nach Art. 88 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 71 Abs. 2 Satz 3 GO ist eine Kreditaufnahme durch den Eigenbetrieb genehmigungsfähig, wenn die Kreditverpflichtungen im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Betriebs stehen.

Die bereits bestehenden umfangreichen Kreditverpflichtungen des EBE zum Zwecke der Aufgabenerfüllung „Abwasserbeseitigung und –reinigung“ stehen deshalb mit dessen dauernder Leistungsfähigkeit im Einklang, weil es sich um eine beitrags- und gebührenfinanzierte Pflichtaufgabe der Daseinsvorsorge handelt. Aufgrund des Kostendeckungsgebotes in Art. 8 Abs. 2 KAG können und sollen alle mit der Aufgabenerfüllung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen in die Gebührenkalkulation einbezogen und auf die Nutzer der öffentlichen Entwässerungseinrichtung umgelegt werden.

Das neue, zusätzliche Tätigkeitsfeld „Finanzierung, Errichtung und Vermietung eines Verwaltungsgebäudes“ muss streng vom beitrags- und gebührenfinanzierten Tätigkeitsfeld „Abwasserbeseitigung und –reinigung“ getrennt bleiben. Eine Vermischung dieser Tätigkeiten hätte gravierende Kalkulationsfehler und damit die Nichtigkeit der Gebührensätze in der BGS/EWS zur Folge, was eine rechtmäßige Gebührenerhebung ausschließen würde. Querfinanzierungen zwischen den beiden Tätigkeitsfeldern sind daher ausgeschlossen.

Bezüglich der Vermietungstätigkeit wird die dauerhafte Leistungsfähigkeit des EBE über langfristige und kostendeckende Mietzahlungen der anmietenden städtischen Dienststellen sichergestellt. Die notwendige unwiderrufliche Verpflichtung seitens der Kämmerei, die für Zins, Tilgung und Kreditverwaltung anfallende Belastung des EBE über die gesamte Nutzungsdauer des Verwaltungsgebäudes zu übernehmen, wird herbeigeführt. Auf die für Mietverträge geltende Befristungsobergrenze von 30 Jahren nach § 544 BGB wird hingewiesen; da es sich bei der geplanten Vermietung zwischen dem EBE und weiteren städtischen Dienststellen jedoch um ein In-sich-Geschäft handelt, ist diese Vorschrift nur analog anzuwenden.

2.2.2.3 Leistungsfähigkeit des EBE nach § 6 EBV

§ 6 Abs. 1 Satz 1 EBV fordert den Erhalt der dauernden Leistungsfähigkeit Eigenbetriebes. Bei umfangreichen Investitionen müssen die aufzunehmenden Kredite in einem angemessenen Verhältnis zum Eigenkapital stehen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 EBV).

Der EBE hat für sein derzeitiges Aufgabenfeld „Abwasserbeseitigung und –reinigung“ eine Rücklage i.H.v. ca. 6,6 Mio. € gebildet (lt. Jahresabschluss 2014). Das satzungsmäßige Stammkapital beträgt 1 Mio. €. Die Höhe der bestehenden Kredite i.H.v. ca. 87 Mio. € kann demgegenüber noch als angemessen betrachtet werden.

Bei Aufnahme zusätzlicher Kredite i.H.v. ca. 23 Mio. € für zusätzliche Tätigkeitsfelder ist ggf. eine angemessene Erhöhung des Eigenkapitals in Form einer Einlage der Stadt notwendig, um ein angemessenes Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital aufrechtzuerhalten (vgl. Lenz/Wager, Kommentar zur Eigenbetriebsverordnung Bayern, Rd.Nr. 28 zu § 6).

2.2.2.4 Fazit

Nach Einschätzung des Referates Planen und Bauen ist die geplante Kreditaufnahme nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungsfähig, weil durch eine langfristig bindende Verpflichtung der Kämmerei zur Übernahme aller mit der Vermietungstätigkeit des EBE anfallenden Kosten die dauernde Leistungsfähigkeit des EBE sichergestellt ist. Durch eine angemessene Erhöhung des Eigenkapitals in Form einer Einlage der Stadt wird zudem das von § 6 EBV geforderte angemessene Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital erhalten.

- II. Ref. VI z.V. „Neubau Ämtergebäude“
- III. Kopie <EBE> z.K.

Weber

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/199/2017

Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Erlangen - Hans-Geiger-Straße - mit integriertem Grünordnungsplan hier: teilweise Planreife und Betroffenenbeteiligung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	24.10.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	24.10.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Öffentliche Auslegung vom 02.05.2017 bis einschließlich 02.06.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie städtische Fachämter

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Städtisches Begleitkonzept: Vorgehensweise für planerische Überlegungen zur Nachverdichtung im Bereich technischer und sozialer Infrastruktur	UVPA	22.07.2014	Ö	Beschluss	Ja 14, Nein 0
Städtebaulicher und landschaftsplanerischer Ideen- und Planungswettbewerb „Quartiersentwicklung Paul-Gossen-, Nürnberger Straße“, hier: Zustimmung zu den Rahmenbedingungen	UVPA	21.07.2015	N	Beschluss	Ja 14, Nein 0
Städtebaulicher und landschaftsplanerischer Realisierungswettbewerb "Quartiersentwicklung Paul-Gossen, Nürnberger Straße" - weiteres Vorgehen nach Wettbewerb	UVPB	26.01.2016	Ö	Empfehlung	Ja 6, Nein 0
	UVPA	26.01.2016	Ö	Beschluss	Ja 14, Nein 0
Aufstellungsbeschluss	UVPB	19.07.2016	Ö	Empfehlung	Ja 4; Nein 0
	UVPA	19.07.2016	Ö	Beschluss	Ja 14, Nein 0
Billigungsbeschluss	UVPB	21.03.2017	Ö	Empfehlung	Ja 9; Nein 0
	UVPA	21.03.2017	Ö	Beschluss	Ja 13, Nein 1

I. Antrag

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 345 – Hans-Geiger-Straße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 21.03.2017 wird entsprechend ergänzt.

2. Dieser wird in geänderter Fassung vom 24.10.2017 für teilweise planreif im Sinne des § 33 BauGB erklärt, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

3. In den Bereichen WA 2, WA 3 (2) und WA 4 wird der Entwurf derart geändert bzw. ergänzt, dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt wird.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Mit dem Beschluss vom 22.07.2014 hat der UVPA die Verwaltung beauftragt, die nächsten Planungsschritte zur städtebaulichen Nachverdichtung im Bereich technischer und sozialer Infrastruktur durchzuführen. Es sind Konzepte zur Nachverdichtung insbesondere für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu entwickeln und die entsprechenden Planungsverfahren unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einzuleiten.

Das Areal zwischen Nürnberger Straße und Paul-Gossen-Straße ist eine locker bebaute Zeilensiedlung mit ausgedehnten Freiräumen aus den 1950er und 1960er Jahren. Somit ist in diesem Quartier ein Potential zur maßvollen Nachverdichtung, wie es die Beschlüsse fordern, gegeben. Um ein verträgliches Konzept zu entwickeln hat in Abstimmung mit der Verwaltung ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Realisierungswettbewerb für die Quartiersentwicklung durch die Grundstückseigentümerin und Vorhabenträgerin stattgefunden, dessen 1. Preis laut Empfehlung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirats sowie Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 26.01.2016 die Grundlage für die weitere Planung darstellt.

Auf der Grundlage wurde ein städtebaulicher Rahmenplan ausgearbeitet, der die Basis für den Bebauungsplan bildet und im Zuge des Bebauungsplanverfahrens an die planerischen sowie natur- und artenschutzfachlichen Anforderungen weiter angepasst wurde. Der neu geschaffene Wohnraum wird sich zwischen ca. 675 und 750 Wohneinheiten bewegen, von denen 25% EOF-gefördert sein werden.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung soll der bestehende Baulinienplan Nr. 72 durch einen qualifizierten Bebauungsplan tlw. überplant werden. Gleichzeitig wird der Forderung aus dem BauGB nach Innenentwicklung und Bodenschutz durch die Planung genüge getan.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich (Anlage 1) umfasst das Gebiet Flst. Nrn. 1949/ 1, 1949/ 2, 1949/ 7, 1949/ 8, 1949/ 9, 1949/ 10, 1949/ 11, 1949/ 12, 1949/ 13, 1949/ 14, 1949/ 16, 1949/ 19, 1949/ 25, 1949/ 26, 1949/ 27, 1949/ 29, 1949/ 30, 1949/ 35, 1949/ 37, 1949/ 61, 1949/ 62, 1949/ 63, 1949/ 64, 1949/ 65, 1949/ 66, 1949/ 99, 1949/ 100, 1949/ 103, 1949/ 111, 1949/ 157, 1949/ 261, 1949/ 308 und jeweils die östlichen Teilbereiche der Flurstücke 1949/ 18 und 1949/ 28 der Gemarkung Erlangen. Die Größe des Planbereichs beträgt circa 14,2 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Weiter stellt der FNP entlang der Paul-Gossen-Straße dar, dass Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes getroffen werden sollen. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Der rechtsverbindliche Baulinienplan Nr. 72 aus dem Jahr 1954 wird durch den Bebauungsplan tlw. überplant.

1990 wurde bereits schon einmal die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 345 - Hans-Geiger-Straße - beschlossen, der 1994 gebilligt und öffentlich ausgelegt wurde. Das Verfahren wurde jedoch danach nicht weiter verfolgt, da die Nachverdichtung durch den VPA/UEA (1995) abgelehnt wurde. Der Geltungsbereich wurde den heutigen Anforderungen entsprechend angepasst.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 345 – Hans-Geiger-Straße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss hat am 21.03.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 345 in der Fassung vom 21.03.2017 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung lag in der Zeit 02.05.2017 bis einschließlich 02.06.2017 öffentlich aus. Bis zum Ende der Auslegungsfrist wurden 8 Stellungnahmen vorgebracht, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Am 23.05.2017 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an der etwa 15 Personen teilnahmen. Die vorgebrachten Äußerungen decken sich inhaltlich mit den schriftlich eingereichten Stellungnahmen (vgl. Anlage 2), v.a. zu den Themenkomplexen:

- Erhalt des vorhandenen Baumbestandes,
- Einfluss durch Baumaßnahmen auf Baumbestand außerhalb des Geltungsbereiches,
- Ersatzpflanzungen,
- Luftqualität und
- Stellplätze.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.04.2017 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 33 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen sieben eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Da die sich die aus der Beteiligung ergebenden Änderungen für Teilbereiche allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 24.10.2017 für diese Bereiche als planreif erklärt werden.

In den Bereichen WA 2, WA 3 (2) und WA 4 wurde der Entwurf geändert bzw. ergänzt, dass eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentliche Belange notwendig ist. Da die Änderungen und Ergänzungen nicht die Grundzüge der Planung berühren, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschränkt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

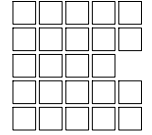
- Anlagen:** 1. Lageplan mit Geltungsbereich
2. Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

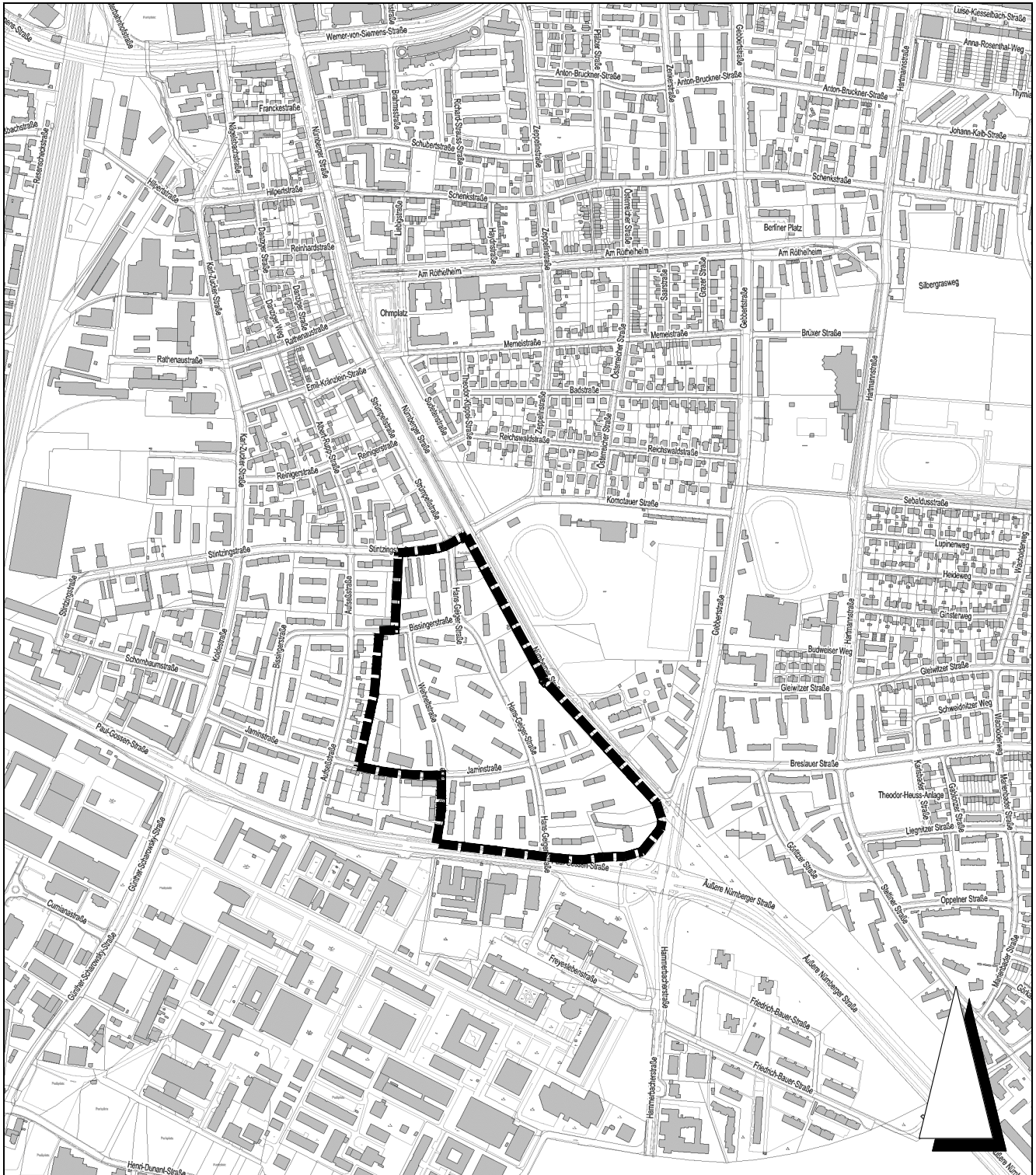
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Bebauungsplan Nr. 345

- Hans-Geiger-Straße -



 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

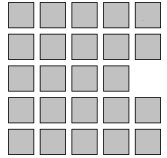
Oktober 2017

Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Erlangen – Hans-Geiger-Straße –

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.05.2017 bis einschließlich 02.06.2017

Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 830	09.05.2017 u. 02.06.2017 Email	1	<p>Es wird um um folgende Änderungen / Ergänzungen gebeten:</p> <p>1. Anpassung der Baugrenzen auf dem Flurstück 1949/111 gemäß dem abgestimmten Entwurf vom 28.11.2016 der Schellenberg + Bäumler Architekten GmbH.</p> <p>Der Einwender habe die Schellenberg+Bäumler Architekten GmbH, Sieger des vorausgegangenen Wettbewerbsverfahrens und Verfasser des anschließenden Masterplans, mit einer Machbarkeitsstudie für die Flurstücke 1949/111 und 1949/308 beauftragt. Diese sei mit der Verwaltung in Gesprächen am 28.11.2016 und 02.12.2016 abgestimmt worden. Der Bebauungsplan solle entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Bauraum für den geplanten winkelförmigen Neubau wurde in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde so konzipiert, dass eine räumliche Freistellung des Baudenkmals Hochhaus erreicht wird. In seiner grundsätzlichen Situierung stimmt er mit dem Planentwurf des Siegerbüros des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerbs überein. Die Bauraumgröße und die zulässige Höhenentwicklung des Bebauungsplans ermöglicht, die geplante Geschossfläche des Planentwurfes umzusetzen.</p> <p>Jedoch sind im Bebauungsplan noch folgende Belange zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Baumbestandes und Baumbiotops gemäß § 30 BNatSchG auf den Grundstücken des Einwenders, • Berücksichtigung der Flächen für die Feuerwehr, • Beachtung der Befensterung und damit Belichtung auf der östlichen Giebelseite des westlichen Nachbargebäudes.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	<p>Es wird die Anpassung der Größe und die Zusammenlegung der beiden Tiefgaragen auf den Flurstücken 1949/111, 1949/308 und 1949/100 gemäß dem o. g. Gesprächsergebnis und der auf dieser Grundlage ausgefertigten Planzeichnung vom 04.05.2017 der Schellenberg + Bäumler Architekten GmbH gewünscht.</p> <p>Gemäß dem Leitziel des Bebauungsplans, den prägenden Freiraum mit charakteristischem Gehölzbestand zu erhalten, sollten möglichst viele der notwendigen Stellplätze in Tiefgaragen untergebracht werden. Die im Bebauungsplan ausgewiesene TG-Fläche auf den Flurstücken 1949/111 und 1949/308 ermöglichen ca. 45 Stellplätze und entspräche der Zahl der</p>	<p>Daraus folgt , dass ein Kopfbau an der Nürnberger Straße (Plandarstellungen Schellenberg+Bäumler Architekten GmbH vom 24.04.2017) und die geplante Ausdehnung der Tiefgarage nicht möglich sind, weil damit der geschützte Baumbestand und die sensible Biotopfläche gefährdet würden.</p> <p>Der Baukörper westlich des Hochhauses muss von der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenze soweit abgerückt werden, dass die notwendigen Flächen für die Feuerwehr gewährleistet sind.</p> <p>Durch das Abrücken der Bebauung von der westlichen Grundstücksgrenze wird zudem die Belichtung der giebelseitigen Fenster des Nachbargebäudes nicht eingeschränkt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht getrennte Tiefgaragen für das WA 3 (2) und das WA 4 (Grundstück des Einwenders) vor, um auf den einzelnen Baugebieten eine unabhängige Entwicklung zu ermöglichen. Die im Planentwurf der Architekten vorgesehene gemeinsame Tiefgarage würde eine nachbarliche Vereinbarung erfordern. Diese liegt aber nicht vor. Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche zur Unterbringung der Tiefgarage auf dem WA 4 ermöglicht ca. 90 Stellplätze bei 1-geschossiger Bauweise. Weitere Stellplätze könnten mit Doppelstockanlagen oder bei 2-geschossiger Bauweise der TG untergebracht werden. Der durch die Zu- und Abfahrt hervorgerufene Verkehr und der damit verbundene Verkehrs- und Anlagenlärm auf der</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	<p>derzeit oberirdischen Stellplätze. Die nach der Planzeichnung (s. Anhang) vorgeschlagene Vergrößerung berücksichtige die erforderlichen Abstandsflächen zum Baumbestand und denkmalgeschütztem Hochhaus.</p> <p>Darüber hinaus schaffe die Vergrößerung die Chance der Zusammenlegung der beiden Tiefgaragen auf den Flurstücken 1949/111, 1949/308 und 1949/100 (WA 3(2) und WA 4) sowie den Vorteil, den Fahrverkehr beider Tiefgaragen auf die übergeordnete Nürnberger Straße abzuleiten und das Wohnquartier zu entlasten.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf leide unter erheblichen Abwägungsfehlern. Er enthalte Festsetzungen, die vorhandenen, dauerhaft dinglich gesicherten privaten Rechtspositionen widersprüchen. Insbesondere seien zu Lasten der im Planungsgebiet gelegenen Grundstücke Flurstücke 1949/99, 1949/308, 1949/111, 1949/100 und 1949/63 umfassende Geh- und Fahrrechte als Grunddienstbarkeit zugunsten der jeweils anderen Grundstücke eingetragen. Der Bebauungsplan enthalte Festsetzungen, welche mit den bestehenden Geh- und Fahrrechten grundsätzlich unvereinbar seien.</p> <p>1. Im durch die Grunddienstbarkeit gesicherten Ausübungsbereich seien einseitig zugunsten eines privaten Grundstückseigentümers Wohnbebauung festgesetzt (Flst. 1949/100, 1949/63).</p> <p>2. Des Weiteren würden die dem Bebauungsplan zugrunde gelegten Gutachten, z.B. zur Verkehrsplanung und zum Immissionsschutz, davon ausgehen,</p>	<p>Stichstraße von und zur Hans-Geiger-Straße wurden gemäß Schallschutzgutachten als verträglich eingestuft.</p> <p>Die Zusammenlegung der beiden Tiefgaragen ist nicht ausgeschlossen, jedoch sind der Ausbau der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Stichstraße und die TG-Zufahrten von der Stichstraße sowie von der Nürnberger Straße erforderlich. Eine Zusammenlegung der Tiefgaragen wäre in der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen. Die schalltechnische und verkehrliche Verträglichkeit wäre nachzuweisen.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Entsprechend dem Planungskonzept, welches aus dem städtebaulichen Wettbewerb als Siegerentwurf hervorging und durch Beschluss des Stadtrates dem Bebauungsplan zugrunde gelegt wurde, wird die Erschließung im betreffenden Bereich WA 3(2), WA 3(3) und WA 4 neu geordnet. Die Begründung hierfür ist die vorgesehene Bauentwicklung mit Neubauten, die zur heutigen Bebauung als Nachverdichtung hinzukommen. Auch auf dem Grundstück des Einwenders (WA 4) soll Baurecht für eine Neubebauung mit 3.300 m² geschaffen werden. Der Einwender (= Eigentümer) war im Wettbewerbsverfahren von Anfang an beteiligt. Das Planungskonzept, welches ebenfalls eine Neuordnung der Erschließung im betreffenden Bereich vorsieht, wurde seitens der Verkehrsplanung nur unter der Voraussetzung bestätigt, dass ein entsprechender Ausbau der heutigen Erschließung erfolgt, weil die heutige Erschließung, die lediglich in Form der im Einwand angesprochenen Dienstbarkeit zu Lasten des Eigentümers des</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>dass in dem Bereich der tatsächlich noch durch Grunddienstbarkeiten gesicherten Geh- und Fahrrechte keine entgegenstehenden privaten Rechte vorhanden seien.</p> <p>Die zu berücksichtigenden Belange seien nicht in den Planungs- und Abwägungsprozess einbezogen worden. Daher sei entweder die Wiederholung des Planungsprozesses unter Berücksichtigung der Grunddienstbarkeit oder aber eine zivilrechtliche Bereinigung der der jetzigen Planung entgegenstehenden dinglichen Rechte durch die beteiligten Grundstückseigentümer notwendig. Der Einwender würde die zweite Variante bevorzugen. Daher würden rein vorsorglich auch die entsprechenden Einwendungen gegen den Bebauungsplan und die derzeit damit bestehenden Abwägungsdefizite erhoben. Dennoch würde gleichzeitig angestrebt, die insoweit dem Bebauungsplan entgegenstehenden Hindernisse doch noch auf privatrechtlichem Wege durch eine entsprechende Vereinbarung aus dem Weg zu räumen.</p>	<p>WA 3 (3) besteht, bereits heute und im Hinblick auf die bauliche Entwicklung auf dem WA 4 gem. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayBO nicht ausreicht.</p> <p>Daher wird von der Hans-Geiger-Straße eine neue private Stichstraße als verkehrsberuhigter Bereich mit einer Wendefläche für Müllfahrzeuge hineingeführt, die öffentlich gemäß Art. 6 Abs. 3 BayStrWG gewidmet werden muss. Eine ausreichende Erschließung des Baugebiets WA 4, unabhängig von der Entwicklung des benachbarten Baugebiets WA 3 (2), ist dadurch gesichert. Die Gutachten zu Verkehr und Schallschutz bauen daher auf dieser Grundkonzeption auf. Die Erschließungswege zu den einzelnen Hauseingängen sowie die Feuerwehruzufahrten bleiben soweit möglich erhalten und werden an die Neuplanung angepasst. Müllsammelstandorte werden straßennah untergebracht und neu gestaltet. Bestehende Leitungen werden soweit möglich berücksichtigt und ggf. verlegt.</p> <p>Ohne eine nachbarliche Einigung zur Erschließungsplanung ist nur eine Festschreibung des Bestandes möglich.</p> <p>Für den betreffenden Bereich der Baugebiete WA 3(2) und WA 4 wird eine Änderung des Planentwurfs wie nachfolgend beschrieben vorgenommen und eine erneute verkürzte Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB veranlasst: Die bauliche Entwicklung auf dem Baugebiet WA 4 im Bereich des festgesetzten Bauraumes mit zulässigen fünf Geschossen und einer Gemeinschaftstiefgarage sowie auf dem Baugebiet WA 3(2) bezüglich des südlichen Bauraumes im Binnenbereich mit zulässigen vier Geschossen ist an nachfolgend beschriebene Voraussetzungen geknüpft</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>und wird daher jeweils als bedingtes Baurecht gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung für die Ausübung des bedingten Baurechts im WA 4 ist der Ausbau der festgesetzten privaten Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich. - Voraussetzung für die Ausübung des bedingten Baurechts im WA 3(2) ist die Aufhebung der bestehenden Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an den Flurstücken 1949/100 (= WA 3(2)) und 1949/308 (durch Teilung aus dem Flurstück 1949/111 entstanden) (= Teil des WA 4) als dienende Grundstücke für die jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 1949/63, 1949/99, 1949/100, 1949/111 und 1949/308 als herrschende Grundstücke. <p>Im städtebaulichen Vertrag ist geregelt, dass der Eigentümer des Flurstücks 1949/99 zur Erstellung der neuen Verkehrsfläche nicht verpflichtet ist, jedoch die Errichtung durch den Eigentümer der Flurstücke 1949/111 und 1949/308 oder einen Dritten nach den Vorgaben und Standards der Stadt Erlangen jederzeit gestattet. Beide Eigentümer werden Vertragsverhandlungen zum Bau der neuen Verkehrsfläche aufnehmen und die Aufhebung der Grunddienstbarkeit vereinbaren.</p> <p>Für das bedingte Baurecht auf dem WA 4 wird der Bebauungsplanentwurf wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bauraum wird an den Architektenentwurf angepasst und von der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenze soweit abgerückt, dass die Zufahrt für die Feuerwehr gewährleistet ist.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>- Die Gemeinschaftstiefgarage wird nach Osten bis zur Außenwand des Hochhauses und nördlich, soweit der Baumschutz es zulässt, erweitert. Eine spätere Verbindung der Gemeinschaftstiefgarage des WA 4 mit der Gemeinschaftstiefgarage des WA 3 (2) auf privatrechtlicher Grundlage unter Sicherstellung des erforderlichen Schallschutzes der betroffenen Anwohner und der Leistungsfähigkeit der Erschließung wird dadurch ermöglicht.</p> <p>Bis zum Eintreten dieser Voraussetzungen wird auf den jeweiligen Baugebieten der Bestand festgeschrieben.</p>
2	B 3 u. B 369	29.05.2017	1	<p>Es werde gebeten, die Ein - und Ausfahrt der Tiefgarage auf dem Flurstück 1949/9 so zu gestalten, dass die Zufahrt zu dem Carport auf dem Grundstück des Einwenders, Flurstück 1949/3, weiterhin möglich sei. Diese Zufahrt erfolge heute über einen angemieteten Stellplatz auf dem Flurstück 1949/9.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Der Parkplatz an der Bissinger Straße auf dem Flurstück Nr. 1949/9 (Baugebiet WA 7) wird überplant. Die Parkplatzsituation wird durch die erforderliche Planung einer Gemeinschaftstiefgarage und eines oberirdischen Parkplatzes mit Zufahrt von der Bissinger Straße neu organisiert.</p> <p>Die Zufahrt zum Carport auf dem Flurstück Nr. 1949/38 über das Flurstück Nr. 1949/9 ist rechtlich nicht gesichert. Die Zufahrt muss über das eigene Grundstück erfolgen. Die Angelegenheit des vermieteten Stellplatzes liegt in der Entscheidung des Vermieters.</p>
3	B 23 B 25 B 28 B 327	30.05.2017	1	<p><u>Zu 5.2.5. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 345, Luft und Klima:</u> Zitat: "(Die) Bäume wirken einer zu starken Aufheizung entgegen, binden Schwebstoffe und andere</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Das Thema Luftschadstoffbelastung wurde im Zuge des Scopings (Protokoll 27.10.2017) geprüft. Es besteht aus fachlicher Sicht kein weiterer Untersuchungsbedarf, da</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p><i>Schadstoffe aus der Luft und reichem die Luft mit Feuchtigkeit an".</i> Es werde ein unabhängiges Gutachten zur Luftqualität rund um das Gebiet Hans-Geiger-Str./Paul-Gossen-Str. gefordert. Die über mehrere Jahre andauernden Baumaßnahmen im Planungsgebiet sowie im benachbarten Siemens Campus würden zu verstärktem Umgehungsverkehr und erhöhter Belastung der Paul-Gossen-Straße und damit der Lufthygiene führen.</p> <p>Andererseits würde die natürliche Luftfilterfunktion des Baumbestands durch das Fällen von mindestens 690 von 1100 uralten geschützten Bäumen massiv verringert. Darauf sei vom Fachgutachter hingewiesen worden. Für jeden dieser Bäume müssten 100 junge Bäume nachgepflanzt werden, um dieselbe Wirkung zu erreichen. Tatsächlich würden sie aber höchstens 1:1 durch junge Bäume ersetzt. Das bedeute, dass mindestens 60% der natürlichen Luft reinigenden Funktion der Bäume fehlten.</p> <p>Dazu komme die deutliche Verkehrszunahme im Planungsgebiet. Die von der Stadt angenommene Zunahme von 1 Pkw pro Wohnung und 0,5 Pkw pro geförderter Wohnung sei zu gering. Die Verkehrszunahme im Baugebiet würde sich mindestens verdoppeln. Die müsse sich bei nur einem Drittel der bisherigen Reinigungswirkung durch Bäume negativ auf die Luft auswirken. Bereits heute läge die Luftqualität in Bayern laut Forschungsinstitut Quotas nur auf Platz 14 von 16 Bundesländern (Quelle: vgl. Teletext BR S.135 vom 14.12.2016 und Bundesländerindex Umwelt). Dennoch verzichte die Stadt auf ein Luftgutach-</p>	<p>keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu erwarten sind.</p> <p>Der Bebauungsplan und die grünordnerischen Maßnahmen werden gemäß Pflege- und Entwicklungsplan vorgenommen, der einen Rodungs- und Pflanzplan beinhaltet. Die natürliche Luftfilterfunktion der Bäume im Quartier wird dadurch erhalten.</p> <p>Die zu erwartende Verkehrsmenge bei einer Zunahme von 675 bis 750 Wohneinheiten nach kompletter Realisierung aller Bauabschnitte beträgt laut Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan 1.475 bis 1.580 Kfz-Fahrten pro Tag (24 Stunden). Diese verteilen sich im Wesentlichen auf die angrenzenden Hauptstraßen entsprechend der Situierung der Tiefgaragen an den Gebietsrändern. So erhöht sich die Verkehrsmenge durch die Planung z.B. in der Nürnberger Straße z.B. von 7.200 (Prognosehorizont 2030) auf 7.300. Die Leistungsfähigkeit der umgebenden Straßen und Knoten, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen, ist nachgewiesen.</p> <p>Der angesprochene Stellplatzschlüssel entspricht der Stellplatzverordnung der Stadt Erlangen. Eine Erhöhung des Stellplatzschlüssels ist nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	<p>ten.</p> <p>Zu 5.9 Begründung zum Bebauungsplan Nr. 345, Schutzgut Tiere und Pflanzen: Die Aussage, Zitat: <i>"Der Eingriff in den Baumbestand wird durch Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bestimmungen der Baumschutzverordnung durch Neupflanzung von ca. 600 Bäumen auf der Basis eines Pflege- und Entwicklungsplans und der Herstellung extensiver Dachbegrünung auf allen Neubauten ausgeglichen"</i> sei falsch.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen.</p> <p>Dem Bebauungsplan liegt ein städtebaulicher Entwurf zu Grunde, der den Eingriff in den Baumbestand soweit als möglich minimiert. In den Bereichen, wo dies nicht möglich war, wird der Eingriff in den Baumbestand durch Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bestimmungen der Baumschutzverordnung durch Neupflanzung von ca. 600 Bäumen auf der Basis eines Pflege- und Entwicklungsplans und der Herstellung extensiver Dachbegrünung auf allen Neubauten ausgeglichen.</p> <p>Sowohl bei der Wertermittlung des Eingriffs in den Baumbestand wie auch bei der Wertermittlung des Ausgleichs, wurden die hierfür geltenden Bestimmungen eingehalten. Zudem finden sich im für den Bebauungsplan erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplan detaillierte Ausführungen zum Neupflanzungskonzept, welches darüber hinaus Rücksicht nimmt auf Erfordernisse des Artenschutzes, des allgemeinen Klimawandels („Klimastress“ z.B. durch wärmere Sommer, mehr Trockenheit) wie auch den Erlebniswert in Hinblick auf Erholungsfunktionen (z.B. attraktive Blüte oder Herbstfärbung). Neben den Baumneupflanzungen finden sich im Pflege- und Entwicklungsplan detaillierte Ausführungen zur Dachbegrünung. <i>„Als Bestandteil der Regenwasserbewirtschaftung dient die Dachbegrünung der Regenwasserrückhaltung und somit der Minderung von Spitzenabflüssen wie auch der Erhöhung der Verdunstung des gespeicherten Wassers. Weitere grundsätzliche Wohlfahrtswirkungen der Dachbegrünung sind in der Verbesserung des Mikroklimas (geringere Aufheizung), der</i></p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p><i>Bindung von Staub und Schadstoffen bis hin zu Lebensraumfunktionen zu sehen“.</i></p> <p>Die für Dachbegrünung festgesetzte Fläche im gesamten Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 11.464 m².</p> <p>Der Einwand wird zwar unter der Überschrift „5.9 Schutzgut Tiere und Pflanzen“ geführt, bezieht sich aber erneut ausschließlich auf das Thema Luftschadstoffbelastung bzw. natürliche Luftfilterfunktion des Baumbestands. Hierzu wird auf die Behandlung zu 1. verwiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.</p> <p>Bei den betreffenden Gutachten zum Arten- und Naturschutz handelt es sich um fachlich qualifizierte Unterlagen, die durch die zuständigen Fachdienststellen der Stadt Erlangen sowie die Höhere Naturschutzbehörde geprüft sind.</p>
			3	<p>Das <u>Fazit</u>, Zitat: <i>"Als Ergebnis des vorliegenden Umweltberichts ist festzustellen, dass ... keine erheblichen oder nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Umwelt ... zu erwarten sind"</i> bedeute, dass zwar negative Auswirkung entstünden, diese aber als unerheblich betrachtet würden. Deshalb werde ein unabhängiges Gutachten gefordert.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Stadt Erlangen kann der Vorhabenträgerin den Einbau von erneuerbaren Energien nicht zwingend vorschreiben. Die Dachflächen von Neubauten werden so ausgeführt, dass ein zukünftiger Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energie durch die Installation von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie ermöglicht wird. Diese ist auch auf geeigneten Dächern der Bestandsbauten möglich.</p>
			4	<p><u>Zu 6.16, Begründung zum Bebauungsplan Nr. 345: Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien:</u> Zitate: <i>"Auf den Flachdächern sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zugelassen."</i> <i>"Als Beitrag zur Erreichung der ökologischen Zielsetzungen sind technische Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (z. B. Solarzellen) ... zulässig."</i> Der Bauherr hätte keinerlei Verpflichtung, entsprechende Anlagen einzubauen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde die Einhaltung der Anforderun-</p>
			5	<p><u>Bzgl. Beschattungs-/ Besonnungsstudie:</u> Die Studie beziehe sich nur auf wenige Teilbereiche</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde die Einhaltung der Anforderun-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			6	<p>vorgelegt, deren Mindestanforderungen äußerst gering seien. Es genüge, dass in nur einem Raum der Wohnung eine Stunde im Januar bzw. drei Stunden im September am Tag Licht einfallt. Die Bereiche Nürnberger Str. WA 3 (2), Paul-Gossen-, Stintzingstraße und im westlichen Bereich WA 1 und WA 7 seien nicht untersucht, obwohl die Mindestabstände teilweise unterschritten würden. Man zweifle an, ob <i>"die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (im Hinblick auf die Beschattung) gewährleistet"</i> seien.</p> <p><u>Bzgl. Verkehrsbelastung des Baugebiets:</u> Durch die zweite Ein-/Ausfahrt der Tiefgarage im WA 1 und die Ein-/Ausfahrt der Tiefgarage im WA 7 würde die Bissingerstraße eine massive Mehrbelastung durch Verkehr erfahren. Die Leistungsfähigkeit der Bissingerstraße, die auf beiden Seiten zum Parken genutzt würde, werde angezweifelt. Einen weiteren Widerspruch gebe es in den Angaben zur durchschnittlichen Belegung der Wohneinheiten: Es sei von 1,2 Bewohner pro Wohneinheit gesprochen worden, in der schriftlichen Begründung zum Bebauungsplanentwurf stehe 1,29, im Verkehrsgutachten würde mit 2,0 gerechnet. Es soll v.a. Wohnraum für junge Familien, d.h. Familien mit Kindern, entstehen, deren Verkehrssicherheit angezweifelt würde. Die geplante Verkehrsinsel in der Stintzingstraße im</p>	<p>gen an gesunde Wohnverhältnisse in allen Bereichen geprüft. Überwiegend sind Abstandsflächen > 0,4 H nachgewiesen. Dadurch sind gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt, da mindestens ein Lichteinfallswinkel von 45° bezogen auf die Waagrechte auf Höhe der Erdgeschoßbrüstung besteht. In den Bereichen, die nur Abstandsflächen < 0,4 H aufweisen, wurde die Einhaltung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse mit Hilfe einer Besonnungsstudie DIN 5034-1 (Tageslicht in Innenräumen - Teil 1 Allgemeine Anforderungen) überprüft. Im Ergebnis konnte in allen betroffenen Bereichen auch unter Berücksichtigung der zulässigen Ausnahmen die ausreichende Besonnung nachgewiesen werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Die Auswirkungen auf den Verkehr werden nicht korrekt wiedergegeben. Die TG-Zu- und -ausfahrten an der Bissingerstraße führen gemäß Verkehrsgutachten zu einem gut bewältigbaren Mehrverkehr im Planungsgebiet. Z.B. Bissingerstraße:</p> <p>Prognose Nullfall 2030, d.h. ohne Planung: - im Bereich WA 7: 700 Kfz/Tag (= 24 h) - im Bereich WA 1: 900 Kfz/Tag</p> <p>Prognose Planfall 2030, d.h. mit Planung: - im Bereich WA 7: 800 Kfz/Tag - im Bereich WA 1: 1.100 Kfz/Tag</p> <p>Auch in den übrigen Straßen im Umfeld betragen die prognostizierten Steigerungen ca. 100 bis 200 Fahrten in</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Bereich Hans-Geiger-Straße sei ein Beleg, dass es sich um eine verkehrsreiche Straße handele. Dies sei ein Widerspruch zur Tempo-30-Zone in der Stintzingstraße.</p> <p>Die Zielsetzung der Stadt Erlangen sei es, den Verkehr aus dem Wohngebiet heraus zu halten. Deshalb spräche man sich für eine alleinige TG-Ein-/Ausfahrt in der Stintzingstraße aus.</p> <p>Zusätzlich müsse die ohnehin schon stark frequentierte Aufseßstraße den Zufahrtsverkehr aufnehmen.</p> <p>Deshalb müsse ein Verkehrskonzept für das gesamte Gebiet der Rathenau erstellt werden. Trotz der gelegentlichen Kontrollen durch die Verkehrsüberwachung gebe es bereits jetzt in Bereichen mit absolutem Halteverbot und in Kreuzungsbereichen zwischen 18 Uhr und 7 Uhr früh und an den Wochenenden Probleme mit parkenden Autos.</p>	<p>einem Zeitraum von 24 h. Die ermittelten Mehrungen werden als gut verträglich bewertet.</p> <p>Eine höhere Zunahme von ca. 400 Fahrten ist im Zufahrtbereich Stintzing-/ Nürnberger Straße prognostiziert. Der Kapazität des signalisierten Knotens ist jedoch nachgewiesen. Zur Verbesserung der Fußgänger- und Fahrradquerung der Stintzingstraße wird eine Mittelinsel westlich kurz vor der Einmündung Hans-Geiger-Straße errichtet.</p> <p>Die durchschnittliche Belegungsziffer pro Wohneinheit im Geschosswohnungsbau beträgt in Erlangen 1,29 Einwohner. Die Berechnungen im Verkehrsgutachten zu den prognostizierten Verkehrsmengen erfolgen nach fachlich anerkannten Berechnungsmethoden. In die methodischen Ermittlungen fließen neben der Anzahl der Stellplätze verschiedene weitere Kriterien, z.B. der für Erlangen festgestellte Anteil der ÖV-Benutzer, Fußgänger- und Radverkehr und der Besetzungsgrad der Fahrzeuge etc. ein. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Straßen und Knotenpunkte für den prognostizierten Planfall wird die je nach Tages- und Nachtzeit unterschiedliche Verkehrsmenge (Tagesganglinien) berücksichtigt. Die Leistungsfähigkeit ist auf der Planungsebene der Bebauungsplanung gutachterlich nachgewiesen und von der zuständigen Fachdienststellen der Stadt Erlangen bestätigt.</p>
4	B 23 und B 327	30.05.2017	1	<p>Es werde befürchtet, dass das Gebäude Wehneltstr. 6-8 von dem neu geplanten, viergeschossigen Gebäude zu stark beschattet würde. Eine Besonnungs-/ Beschattungsstudie läge für das Gebäude WA 7 am westlichen Rand des Baugebiets nicht vor. Diese sei</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde die Einhaltung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (Besonnung ist Teil davon) in allen Bereichen geprüft. Im WA 7 sind diese Anforderungen sicher gestellt, da an den Außenwänden</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				dringend erforderlich.	bezogen auf die Baugrenzen mindestens ein Lichteinfallswinkel von 45° bezogen auf die Waagrechte auf Höhe der Erdgeschoßbrüstung besteht.
			2	<p><u>Zu 6.21 Begründung zum Bebauungsplan, Dächer und Dachaufbauten:</u> Zitat: <i>"Die Festsetzungen zielen auf ein qualitativvolles, ruhiges Erscheinungsbild zum einen der Gebäude, insbesondere aber der Dachlandschaft, ..."</i> Die städtebauliche Verträglichkeit des geplanten Gebäudes im WA 7 zwischen Wehnelt- und Aufseßstraße werde angezweifelt, da dieses mit einer Länge von über 47m und 4 Geschossen die Länge und die Geschossigkeit sowie die Firsthöhen der bestehenden Satteldächer der umliegenden Häuser überträfe. Es werde daher eine dreigeschossige Bebauung mit Satteldach vorgeschlagen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Bereits für die bestehende Situation ist ein Wechsel der Bautypologie von der Einfamilienhausbebauung zu Geschosßwohnzeilen kennzeichnend. Die Dachform des Flachdaches stellt eine verträgliche Einfügung der Neubeauung in den Kontext der Zeilenbebauung sicher, weil damit die Höhe der Bestandsbauten inklusive der Firste der Satteldächer nicht überschritten wird. Die Abstandsflächen zu den westlichen Nachbargrundstücken sind eingehalten. Gegenüber den Bestandwohnzeilen sind die Belichtungs- und Belüftungsanforderungen nachgewiesen. Zudem wird durch die Festsetzung von Flachdächern eine extensive Dachbegrünung möglich, die zur Verbesserung des Kleinklimas und zu einer Rückhaltung des Niederschlagswassers beiträgt. Das angesprochene „geplante Gebäude“ im Baugebiet WA 7 stellt die überbaubare Grundstücksfläche dar. Länge und Tiefe der möglichen Bebauung orientieren sich an der vorhandenen Baustruktur, die teilweise noch längere Baukörper aufweist.</p>
			3	Die Fällung der Bäume am westlichen Rand des Baugebietes wegen des Gebäudes WA 7 bis auf Höhe der Aufseßstr. 23 sei nicht nötig. In einem Bereich von bis zu drei Metern von der Grundstücksgrenze könne der Baumbestand erhalten werden. Laut Auskunft von Herrn Göpel würde die abgeschrägte Baugrube vo-	<p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Die Bäume an der westlich Grundstücksgrenze im Baugebiet WA 7 auf Höhe der Aufseßstraße 25 bis Höhe Bissingerstraße können aufgrund der Neubebauung mit Tiefgarage nicht erhalten werden. Sie werden gemäß Baumschutzverordnung kompensiert und ersetzt. Bestandsbau-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>raussichtlich 4 m von der Grundstücksgrenze zu den Privatgärten beginnen. Bei einer Gesamtfläche von 7 ha und einem Abstand von ca. 14 m zum neuen Baukörper sei dies kein Problem.</p> <p>Eine Schädigung der Bestandbäume auf dem Nachbargrundstück werde befürchtet, ein neutrales Gutachten bzw. der Verzicht der Fällung gefordert. Nachgepflanzte Bäume hätten durch den höheren Altbestand nicht ausreichend Licht.</p>	<p>me auf dem Nachbargrundstück sind gemäß den Bestimmungen des Nachbarrechts nicht zu beeinträchtigen. Der Baumschutz wird im Einzelnen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geregelt.</p> <p>Wie im Übersichtsplan Rodungen Planteil Nord zu erkennen ist, sind es vor allem die im WA 7 stockenden und wegen der erforderlichen Tiefgarage zu rodenden Bäume, die ihr Umfeld und auch die sich auf den westlich gelegenen Privatgrundstücken stockenden Gehölzbestände beschatten. Eine von den Einwendern angenommene ungünstige Prognose der Gehölzneupflanzung, etwa durch eine Beschattungswirkung der auf den westlich gelegenen Privatgärten stockenden Gehölze steht nicht zu befürchten. Die Anordnung vorgelagerter Gehölzneupflanzungen an bestehende Gehölzränder sowohl in der freien Landschaft wie auch im Siedlungsraum ist gängige Praxis. Anhaltspunkte für eine Prognoseunsicherheit zum Anwuchserfolg bestehen dabei nicht.</p>
			4	Eine Absenkung des Grundwasserspiegels aufgrund der über 100 m langen Tiefgarage und der damit verbundenen Baumaßnahmen werde befürchtet. Dies hätte auch nachteilige Folgen für die Bäume und Pflanzen in den benachbarten Privatgärten.	<p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen.</p> <p>Ob Auswirkungen auf das Grundwasser und die Bewässerung des Baumbestandes zu erwarten sind, werden im Zuge der nachfolgenden Baugenehmigungsplanung geprüft und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der ausreichenden Bewässerung des Baumbestandes während der Bauzeit und nach Erstellung der baulichen Anlagen getroffen.</p>
			5	Der Mindestabstand des WA7 zu umliegenden Gebäuden (östlich) würde nicht eingehalten. Das Gebiet des Spielplatzes und des Wäscheplatzes sei zu klein	<p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde die Einhaltung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (Besonnung ist Teil</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			6	<p>für die geplante Bebauung.</p> <p>Die Bissingerstraße würde durch zwei TG-Ausfahrten deutlich mehr belastet und bei weiterhin bestehenden Parkmöglichkeiten zu beiden Seiten der Straße als Feuerwehzufahrt schwierig sein, ebenso die Feuerwehzufahrt von der Wehnelstraße.</p>	<p>davon) in allen Bereichen geprüft. Im WA 7 sind diese Anforderungen sicher gestellt, da an den Außenwänden bezogen auf die Baugrenzen mindestens ein Lichteinfallswinkel von 45° bezogen auf die Waagrechte auf Höhe der Erdgeschoßbrüstung besteht.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Die Auswirkungen auf den Verkehr werden nicht korrekt wiedergegeben. Die TG-Zu- und -ausfahrten an der Bissingerstraße führen gemäß Verkehrsgutachten zu einem gut bewältigbaren Mehrverkehr im Planungsgebiet. Z.B. Bissingerstraße:</p> <p>Prognose Nullfall 2030, d.h. ohne Planung: - im Bereich WA 7: 700 Kfz/Tag (= 24 h) - im Bereich WA 1: 900 Kfz/Tag</p> <p>Prognose Planfall 2030, d.h. mit Planung: - im Bereich WA 7: 800 Kfz/Tag - im Bereich WA 1: 1.100 Kfz/Tag</p> <p>Auch in den übrigen Straßen im Umfeld betragen die prognostizierten Steigerungen ca. 100 bis 200 Fahrten in einem Zeitraum von 24 h. Die ermittelten Mehrungen werden als gut verträglich bewertet. Eine höhere Zunahme von ca. 400 Fahrten ist im Zufahrtbereich Stintzing-/ Nürnberger Straße prognostiziert. Der Kapazität des signalisierten Knotens ist jedoch nachgewiesen. Zur Verbesserung der Fußgänger- und Fahrradquerung der Stintzingstraße wird eine Mittelinsel westlich kurz vor der Einmündung Hans-Geiger-Straße errich-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>tet. Die durchschnittliche Belegungsziffer pro Wohneinheit beträgt in Erlangen 1,29 Einwohner. Die Berechnungen im Verkehrsgutachten zu den prognostizierten Verkehrsmengen erfolgen nach fachlich anerkannten Berechnungsmethoden. In die methodischen Ermittlungen fließen neben der Anzahl der Stellplätze verschiedene weitere Kriterien, z.B. der für Erlangen festgestellte Anteil der ÖV-Benutzer, Fußgänger- und Radverkehr und der Besetzungsgrad der Fahrzeuge etc. ein. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Straßen und Knotenpunkte für den prognostizierten Planfall wird die je nach Tages- und Nachtzeit unterschiedliche Verkehrsmenge (Tagesganglinien) berücksichtigt. Die Leistungsfähigkeit ist auf der Planungsebene der Bebauungsplanung gutachterlich nachgewiesen und von der zuständigen Fachdienststellen der Stadt Erlangen bestätigt. Die Anforderungen der Feuerwehr wurden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. In Bereichen ohne Feuerwehrezufahrt ist der zweite bauliche Rettungsweg im Bauvollzug nachzuweisen.</p>
			7	Es würden negative Auswirkungen durch Abgase der ca. 100 PKWs fassenden Tiefgarage auf die Mieter und angrenzenden Hausbesitzer befürchtet.	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sind keine negativen Auswirkungen zu befürchten. Die Sicherstellung einer Tiefgaragenentlüftung gemäß den Anforderungen der gültigen Immissionsschutzbestimmungen ist Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene.</p>
			8	Das Problem der Entwässerung bei Starkregen sei nicht ausreichend gelöst. Die Versiegelung des Gebietes würde dieses verschärfen.	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Die oberflächige Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen privaten befestigten Flä-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			9	Das Gebiet würde nicht - wie von der Stadt behauptet - maßvoll nachverdichtet, sondern zugeklotzt. Die Stadt kümmere sich dabei nicht um Wohnqualität, um Erhaltung des parkähnlichen Charakters, um die Luftqualität und den schützenswerten Baumbestand. Es gäbe diesbezüglich Regeln und Gesetze, von denen	<p>chen unter Nutzung der Filterwirkung des Bodens ist im Bebauungsplan festgesetzt. Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen – EWS sind einzuhalten.</p> <p>Aufgrund des geringen Grundwasserabstands ist jedoch nicht auszuschließen, dass eine Versickerung auf die Bereiche der geplanten Mulden gemäß Pflege- und Entwicklungsplan PEPL beschränkt werden muss. In diesem Fall wäre für die übrigen abflusswirksamen Flächen in Absprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ein Abfluss in die öffentliche Kanalisation erforderlich. Das vorhandene Entwässerungssystem soll im Falle eines Einleitens beibehalten werden.</p> <p>Seitens des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen wurde mittels hydraulischer Berechnung unter Berücksichtigung der aktuell ermittelten abflusswirksamen Flächen geprüft, ob eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgen kann. Nach Rücksprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist aufgrund des geringeren Befestigungsgrads davon auszugehen, dass die vorhandene Kanalisation das Niederschlagswasser der geplanten Entwässerung schadlos aufnehmen könnte, falls eine Versickerung technisch nicht möglich ist.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Erhaltung des parkähnlichen Charakters und des prägenden Baumbestandes sowie die Sicherstellung der Wohnqualität sind wichtige Planungsziele. Um ein verträgliches Konzept für das Planungsgebiet zu entwickeln, hat in Abstimmung mit der Stadt Erlangen 2015 ein städtebau-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>sich die Stadt selbst befreit hätte, da sie in vielen Fällen nicht eingehalten werden könnten. Sähe so Demokratie und Bürgereinbindung aus?</p>	<p>licher und landschaftsplanerischer Realisierungswettbewerb für die Quartiersentwicklung durch die Vorhabenträgerin stattgefunden, dessen 1. Preis laut Empfehlung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirats sowie Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 26.01.2016 die Grundlage für das Bebauungsplanverfahren darstellt.</p>
5	B 831	30.05.2017 u. 01.06.2017 Email	1	<p>Bedenken und Anregungen bezüglich der Festsetzung des Baurechts auf den Fl.Nrn. 1949/2, 1949/61 und 1949/62.</p> <p>Im Vorentwurf sei von einer GRZ 0,4 und GFZ 2,3 ausgegangen worden. Die Reduzierung dieser Werte sei im derzeitig ausgelegten Entwurf sachlich nicht berechtigt.</p> <p>Im Einzelnen:</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p> <p>Ursprünglich sah der Masterplan, der aus dem Wettbewerbsentwurf hervorging, auf dem Baugebiet WA 2 eine bauliche Verdichtung und städtebauliche Akzentuierung in Kommunbebauung mit der Neubebauung auf dem Baugebiet WA 3 (1) vor. Da sich im Laufe des Verfahrens aber herausgestellt hat, dass eine vertragliche Einigung aller betroffenen Eigentümer nicht realistisch ist, wird in der weiteren Bebauungsplanung eine unabhängige Bauentwicklung für das WA 2 und das WA 3 (1) ermöglicht. Das WA 2 besteht heute aus den Flurstücken Fl.Nrn. 1949/2, 1949/61 und 1949/62. Eine von den benachbarten Baugebieten unabhängige Bauentwicklung auf dem WA 2 erfordert eine grundstücksübergreifende Planung und Neuordnung als Voraussetzung für die Errichtung des Gebäudes sowie einer Gemeinschaftstiefgarage. Aufgrund der gegebenen Flächengröße des WA 2 ergibt sich eine begrenzte Kapazität für die mögliche Flächengröße einer Gemeinschaftstiefgarage zur Unterbringung der pflichtigen Stellplätze. Dadurch ist gegenüber dem Vorentwurf eine Reduzierung der Geschoßfläche auf eine fünfgeschossige Bebauung (in Anlehnung an die zulässige Geschosshöhe der benachbarten Baugebiete) notwendig. Für den Fall, dass</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	<p>1. Es werde um Prüfung gebeten, ob eine Erweiterung der festgesetzten Tiefgaragenfläche Richtung Norden nicht doch möglich ist. Hierdurch würde eine bessere Ausnutzung der Baufläche ermöglicht, ohne, dass hierdurch eigentlich baurechtliche Bedenken, oder Einwendungen zu befürchten seien. Die Fläche im Norden könnte dagegen etwas reduziert werden. Bei einer gesamten Bewertung blieben dann die Flächen als größengleich bestehen.</p>	<p>die Voraussetzung der Grundstücksverschmelzung oder einer Eigentümervereinbarung zur Errichtung und zum Betrieb der gemäß Bebauungsplan festgesetzten Nutzung, Bebauung und Erschließung nachgewiesen werden, wird deshalb gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ein bedingtes Baurecht festgesetzt. Bis zum Eintreten dieser Voraussetzung wird der Bestand festgeschrieben.</p> <p>Der Einwender legt mit der Stellungnahme einen Planentwurf für eine grundstücksübergreifende Bebauung vor, die von den betroffenen Eigentümern unterstützt wird. Dieser weicht vom Bebauungsplanentwurf hinsichtlich des festgesetzten Nutzungsmaßes (GRZ, GFZ), der Umgrenzung von Nebenanlagen, der Tiefgarage und der Grünordnung ab.</p> <p>Nach Prüfung der planerischen Möglichkeiten im Rahmen des Bebauungsplankonzeptes werden die Festsetzungen zum Bedingten Baurecht gemäß § 9 Abs. 2 BauGB geändert. Siehe hierzu die Behandlung der nachfolgenden Punkte.</p> <p>Zu den Planänderungen wird gemäß § 4a (3) BauGB eine Betroffenenbeteiligung durchgeführt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p> <p>Eine Erweiterung der festgesetzte Tiefgaragenfläche Richtung Norden, wie im vorgelegten Planentwurf vorgesehen, ist nicht möglich, da der zu erhaltene prägende Baumbestand im Norden nicht erhalten werden könnte.</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Planung wird jedoch eine eingeschränkte Erweiterung unter Berücksichtigung der festgesetzten Höchstgrenze der GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO von GRZ=0,8 und des Baumbestandes ermög-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	2. Das vorgesehene, bestehende Baufenster sei städtebaulich nicht ausreichend dimensioniert und benachteilige die Einwander. Es werde daher um Prüfung gebeten, ob ein Baufenster Richtung Süden auf H=0,4=16x0,4=6,4 m erweitert werden könnte. Im Gegenzug könnte das Baufenster der Flur-Nr. 1949/11 auf den Abstand H=0,4=6,4 m erhöht werden. Im derzeit vorgelegten Plan sei sachlich nicht nachvollziehbar, warum die Baugrenze bei einer Wandhöhe von 16 m bis auf 3 m an die Grundstücksgröße heranrücke.	licht. Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Die angesprochenen Baugrenzen liegen im Bebauungsplan in beiden Baugebieten jeweils auf der bestehenden Außenkante des Bestandsgebäudes. Die südliche Baugrenze im Baugebiet WA 2 liegt im Bebauungsplanentwurf ca. 6,8 m vom Nachbargrundstück entfernt. Die Begründung für eine Versetzung der Baugrenze um ca. 0,4 m Richtung Süden ist nicht nachvollziehbar, da sich dadurch die Belichtung des Neubaus auf dem WA 2 an der Südseite gegenüber der südlichen Nachbarbebauung verschlechtert. Die nördliche Baugrenze im Baugebiet WA 3 (1) liegt auf der Außenkante der bestehenden Bebauung.
			4	3. Die Baugrenze Richtung Norden solle gegebenenfalls eingeschossig erweitert werden. Eine Abstufung im Erdgeschoß mit zugeordneter Freifläche erscheine städtebaulich sinnvoll und entspräche auch der derzeitigen und weiteren geplanten Nutzung der Eigentümer.	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Die Baugrenze nimmt die bestehende Bauflucht an der Stintzingstraße auf und hält räumlichen Abstand zur prägenden Baumgruppe an der Einmündung Stintzing-/Nürnbergstraße. Dadurch entsteht eine gewünschte städtebauliche Öffnung und Eingangssituation in das Quartier. Eine Erweiterung der Baugrenze Richtung Norden ist deshalb städtebaulich nicht nachvollziehbar.
			5	4. Weiter werde um Prüfung gebeten, ob eine erdgeschossige Erweiterung der Baugrenzen Richtung Osten in Betracht komme. Hier könnte eine attraktive Nahversorgung durch die bestehenden Betriebe Trapper, Brunner und Eichhorn geschaffen werden. Eine solche Planung wäre auch notwendig, um betriebs-	Der Stellungnahme wird entsprochen. Nach Prüfung des vorgelegten Planentwurfs wird eine Erweiterung der Baugrenze im Erdgeschoß nach Osten bis zur östlichen Baugrenze des Kopfbaus ermöglicht. Die zulässige GRZ für die oberirdische Bebauung kann mit GRZ=0,3 beibehalten werden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			6	<p>wirtschaftlich entsprechenden Anforderungen an Außenflächen, Konkurrenz, Zeitgeist und Bedienung von Kunden nachzukommen. Eine Vergrößerung der Ladenfläche im Erdgeschoß sei dabei zwingend notwendig, da der derzeitige Standard seit mehreren Jahrzehnten veraltet erscheint.</p> <p>5. Oberirdische Stellplatzflächen seien einerseits für die Betreiber der Ladenflächen im Erdgeschoß sowie für Besucher und Kunden dieser Läden, aber auch für geplante Büros im Obergeschoß zwingend erforderlich. Ansonsten bestünde keine Konkurrenzmöglichkeit gegenüber Mitbewerbern bzw. eine Büronutzung erscheine insgesamt gar nicht möglich. Städtebaulich könnten Stellplätze sinnvoll sein im Osten über die Nordseite herzustellen und anzufahren. Entsprechend könne folglich ein attraktiver Platz an der Nordspitze des Grundstückes entstehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen. Kfz-Stellplätze für Kunden und Belegschaft sind entsprechend der Bestimmungen der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen herzustellen. In der Planung wird versucht, oberirdische Stellplätze, wenn möglich, zu Gunsten von Grün- und Freiflächen zurückzubauen bzw. zu vermeiden und in Tiefgaragen unterzubringen. Die im beigefügten Planentwurf vorgeschlagene Größe und Anordnung der oberirdischen Stellplatzanlage, die sich an der Bestandsituation orientiert, ist aber städtebaulich im Hinblick auf die erwünschte Neuordnung nicht verträglich. Zum einen geht sie zu Lasten der notwendigen Grünflächen auf dem Baugebiet. Zum anderen würde diese Stellplatzanlage unerwünschten Anlagenlärm verursachen, der die eigene und die Wohnnutzung in der südlichen Nachbarschaft beeinträchtigen würde. Ein geringes Kontingent an oberirdischen Kurzparkplätzen wird jedoch anerkannt. Diese werden in einem Umfang von 5 Stellplätzen im Norden des Neubaus mit Zufahrt von der Hans-Geiger-Straße unter Berücksichtigung des zu erhaltenden Baumbestandes und der Neupflanzungen angeordnet. Es wird darauf hingewiesen dass, die im vorgelegten Planentwurf vorgesehenen Kfz-Stellplätze in der TG (bezogen auf die erwünschte Geschoßfläche, welche die zulässige GFZ über-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			7	Die Lage von Müll und Fahrradstellplätzen könne dem Planvorschlag entnommen werden, der diesem Schreiben anbei liegt.	steigt) nicht ausreichen. Ebenso sind in den Grundrissen keine Kellerräume nachgewiesen. Auch aus diesem Grund wird eine verträgliche Erweiterung der Fläche für die Gemeinschaftstiefgarage vereinbart (siehe Behandlung zu 2.). Um eine bessere Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche durch geschicktere Lage der Zufahrtsrampe zu ermöglichen, wird der Zufahrtsbereich von der Hans-Geiger-Straße verbreitert. Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Fahradstellplätze sind entsprechend der Bestimmungen der geltenden Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen, Müllsammelstandorte entsprechend der Bestimmungen der geltenden Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erlangen herzustellen. Die vorgeschlagenen Flächen im Planentwurf sind nicht ausreichend. Eine Verlegung der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen z.B. in den südöstlichen Bereich des WA 2 wird für möglich erachtet. Dadurch könnte die nördliche Freifläche zu Gunsten einer Caféterrasse, wie im Planentwurf vorgeschlagen, genutzt werden.
			8	6. Es würden 29 zu pflanzende Bäume festgesetzt. Die Anzahl der Bäume erscheine unausgewogen, da sich die Frage einer erfolgten Bilanzierung stelle. Im Übrigen seien andere Grundstückseigentümer nicht in dieser Weise belastet. Eine sachliche Begründung sei hierfür nicht vorhanden. Vielmehr erscheine es sinnvoll, festzusetzende Bäume im Norden und eine Baumreihe entlang der Nürnberger Straße im Osten vorzusehen. Aus bekannten Gründen sollte daher der Innenhof in östlicher Richtung freigehalten werden	Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen. Innerhalb der Flurnummern 1949/2, 1949/61 und 1949/62 sind im Rahmen des bedingten Baurechts gem. § 9 Abs. 2 BauGB 24 Baumpflanzungen vorgesehen. Im Norden handelt es sich um 9 großkronige Bäume, im Osten und Süden 12 klein-/mittelkronige Bäume auf der Tiefgarage und im Westen 3 klein-/mittelkronige Bäume an der Hans-Geiger-Straße. Der Bereich am östlichen Gebietsrand zwischen der Nürnberger Straße und der Bebauung wurde im Zuge der Be-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				können.	<p>standserfassung und -bewertung als besonders bedeutsam erachtet. Zwei der am östlichen Gebietsrand stockenden Gehölzbestände sind gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatSchG. Im Zuge der Bebauungsplanüberarbeitung wurde diesem Wert mit z.T. erheblichen Umplanungen Rechnung getragen. Der östliche Gebietsrand zwischen Nürnberger Straße und Bebauung zeichnet sich städtebaulich durch erhöhte Anforderungen hinsichtlich einer ausreichenden Begrünung aus.</p> <p>Die Anzahl der Baumneupflanzungen kann daher nur im Bereich der Erweiterung des Bauraums nach Osten (minus 4 Bäume) reduziert werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Sicherstellung der Neupflanzungen gemäß des für den gesamten Bebauungsplanumgriff verbindlichen Pflege- und Entwicklungsplans werden auf dem WA 2 die Neupflanzungen festgesetzt, da die Einwander am städtebaulichen Vertrag, der für die übrigen Bereiche die Maßnahmen verbindlich festlegt, nicht beteiligt sind.</p>
			9	7. Um eine wirtschaftlich mögliche und sinnvolle Bebauung zu ermöglichen, könnten die Baugrenzen bezüglich der weiteren Geschosse nach Osten und Süden entsprechend dem beigefügten Plan erweitert werden.	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p> <p><u>Zu Pkt. 9.-11.:</u> Die geforderte Geschossfläche entspricht einer GFZ von ca. 1,7. Nach Prüfung des vorgelegten Entwurfes zeigt sich aber, dass damit die Zahl der pflichtigen Stellplätze nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, der Baumbestand im Norden des Grundstücks gefährdet würde und weitere Lärmbelastungen entstehen würden.</p> <p>Im Baugebiet WA 2 ist eine Bauentwicklung nur unter den gegebenen Bedingungen der Grundstücksfläche der drei zu vereinigenden Grundstücke möglich. Im Zuge der Abwägung der vorliegenden Stellungnahme wird der Bebau-</p>
			10	8. Die Anzahl der Geschosse solle wieder dem Wettbewerbsziel und den Vergleichsgrundstücken in der Nachbarschaft angepasst werden. Planerisch wurde ja bereits eine städtebauliche "Marke mit ca. 9 Geschossen" vorgeschlagen. Baurechtlich sinnvoll erscheine allerdings eine Aufenthaltsebene unter 22 m	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				(Hochhausgrenze), wobei dann ein Baukörper mit 8 Geschossen wünschenswert wäre, mit einer Wandhöhe von ca. 26 Metern.	<p>ungsplanentwurf wie folgt geändert: Im Rahmen der Festsetzung des Bedingten Baurechts gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird für den Kopfbau eine maximal zulässige Geschossigkeit von VII Geschossen ermöglicht. Ferner kann die zeichnerisch festgesetzte GFZ von 1,4 bis zur maximal zulässigen GFZ von 1,7 überschritten werden unter der Voraussetzung, dass im Baugenehmigungsverfahren für das Maß der Überschreitung die pflichtigen Stellplätze gemäß den Bestimmungen des Art. 47 Abs. 3 BayBO nachgewiesen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
			11	9. Sinnvoll erscheine daher eine GRZ I von 0,4 (GRZ II: 0,8), sowie eine GFZ von 2,0 (Vorentwurf bei 9 Geschossen 2,3 bis 2,4).	
			12	10. Zu den hier ausgeführten Äußerungen würde eine hinreichend konkretisierte Planung vorgelegt. Der von der den Einwand vortragenden Kanzlei zuvor vertretene dritte Eigentümer würde sich den Ausführungen aller Voraussicht nach schriftlich anschließen (siehe nachfolgend). Die Einheit sowie Einheitlichkeit der drei Grundstücke sei damit gewährleistet. Alle Grundstückseigentümer wollten in absehbarer Zeit ihre Grundstücke an einen in Erlangen renommierten Investor übertragen. Eine Bebauung sei daher innerhalb der nächsten zwei Jahre für diese Grundstücke sichergestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Verwirklichung des Bauvorhabens auch gefördertes Wohneigentum nach Maßgabe der Vorschriften der Stadt Erlangen geschaffen würde.	
			13	<p>Eigentümer:</p> <p>1. Die drei Grundstücke befänden sich seit langem im Eigentum von den o.g. Parteien, alles alteingesessene Handwerksbetriebe bzw. Einzelhandelsbetriebe.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Man sei momentan nicht an einem Verkauf interessiert und sähen die Grundstücke auch nicht als Spekulationsobjekt an, sondern sei weiterhin an einer Nutzung wie vorhanden, also im Wesentlichen dem Verkauf der eigenen Produkte, interessiert.	
			14	<p>2. Bestehendes Baurecht</p> <p>Im bisher gültigen Baulinienplan hätte sich das Maß der baulichen Nutzung nach § 35 BauGB an der Umgebung orientiert. Dies wäre eine 4-geschossige Bebauung, wie momentan auf dem Nachbargrundstück vorhanden. In Verbindung mit der im Baulinienplan festgesetzten Baugrenze würde ein wesentlich höheres Maß der baulichen Nutzung zulässig sein als es der Bebauungsplanentwurf den Grundstücken ohne Verschmelzung zugestehe. Diese Reduzierung des Baurechtes mit einer daraus folgenden Wertminderung des Grundstückspreises könne nicht hingenommen werden. Ein Vermögensverlust sei nicht begründbar und würde in der Begründung auch nicht erwähnt, weil nicht zulässig. Hier bestehe ein Abwägungsmangel.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.</p> <p>Der § 35 BauGB regelt die Zulässigkeit des Bauens im Außenbereich und ist hier nicht zutreffend. Der erste Satz des Einwandes wird gem. § 34 BauGB, das heisst, der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb bebauter Bereiche, interpretiert. Die Bauentwicklung auf der Basis des § 34 BauGB, wie im Einwand beschrieben, würde bei den bestehenden Grundstücksverhältnissen zu einem städtebaulichen Missstand führen. Dies soll durch den aufgestellten qualifizierten Bebauungsplan verhindert und die Bauentwicklung in eine geordnete städtebauliche Entwicklung überführt werden.</p>
			15	<p>3. Planungsmöglichkeiten</p> <p>Zitat, Begründung zum Bebauungsplan Nr. 345: <i>„Das WA 2 besteht heute aus den Flurstücken Fl.Nrn. 1949/2, 1949/61 und 1949/62. Eine von den benachbarten Baugebieten unabhängige Bauentwicklung auf dem WA 2 erfordert eine grundstücksübergreifende Planung und Neuordnung als Voraussetzung für die Errichtung des Gebäudes sowie einer Gemeinschaft-</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme entspricht inhaltlich den Punkten 1.-11. Siehe Behandlung zu 1.-11.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			16	<p><i>stiefgarage. Aufgrund der gegebenen Flächengröße des WA 2 ergibt sich eine begrenzte Kapazität für die mögliche Flächengröße einer Gemeinschaftstiefgarage zur Unterbringung der pflichtigen Stellplätze. Dadurch ist gegenüber der Masterplanung eine Reduzierung der Geschoßfläche auf eine fünfgeschossige Bebauung (in Anlehnung an die zulässige Geschosszahl der benachbarten Baugebiete) notwendig.“</i></p> <p>Planerisch sei dieser Gedanke unbestritten richtig, durch die Verschmelzung der 3 Grundstücke ergäben sich Möglichkeiten der Bebauung und Parkierung, die ansonsten nicht ausnutzbar wären. Aber durch die Festsetzungen würden kreative Planungsansätze unterbunden. Für die Parkierung stünden außerdem durch die Stellplatzsatzung Instrumente zur Verfügung, die eine höhere Ausnutzung der einzelnen Grundstücke ermöglichen würden, ohne eine Gemeinschaftstiefgarage auszuführen. Möglichkeiten der Stellplatzablöse, Ausweisung der Stellplätze auf Fremdgrundstücken mit rechtlicher Sicherung oder Möglichkeit einer Stellplatzreduzierung durch ein Mobilitätskonzept hätten auch hier Gültigkeit und können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Dies wäre in der Begründung nicht betrachtet. Daher sei diese mangelhaft und müsse geändert werden.</p> <p>4. Baurecht ohne Grundstücksverschmelzung Deshalb werden gefordert, dass ohne Verschmelzung festgesetzte Baurecht so zu erhöhen, dass es dem Maß der baulichen Nutzung der benachbarten Grundstücke entspräche. Inwieweit dieses Baurecht später</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen. Die Stellungnahme entspricht inhaltlich den Punkten 1.-11. Siehe Behandlung zu 1.-11.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				ausgenutzt werden könne, obliege dann guter Konzepte und Ideen. Diesen sollte sich eine innovative Stadtplanung nicht von vorneherein verschließen.	
6	B 28		1	<p><u>Zu: Rodungsarbeiten Tiefgarage/ Wohnblock Bissingerstraße/ Wehneltstraße:</u></p> <p>Für die Bauarbeiten zu der o.g. Tiefgarage würden laut Rodungsplan zu BP345 alle Bäume am westlichen GBW Grundstücksrand gefällt. Neben der Tatsache, dass es sich hierbei um etliche schützenswerte Bäume gemäß Baumschutzverordnung handele, stünden diese Bäume überwiegend direkt an den Grundstücksgrenzen.</p> <p>Ebenso stünden die Bestandbäume auf den angrenzenden Grundstücken der Aufseßstraße (1949/38 - 1949/42) teilweise auch sehr nahe an den Zäunen. Auch hierbei handele es sich vielfach um schützenswerte Bäume gemäß Baumschutzverordnung. Eine Gefährdung der benachbarten Bäume durch die Fällungen und geplanten Baumaßnahmen werde befürchtet. Baumschutz sei sicher zu stellen und mit den Eigentümern abzustimmen. Sollte kein ausreichender Schutz möglich sein, sei von einer Fällung der GBW Bäume abzusehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen.</p> <p>Bestandbäume auf dem Nachbargrundstück sind gemäß den Bestimmungen des Nachbarrechts nicht zu beeinträchtigen. Der Baumschutz wird im Einzelnen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geregelt.</p>
			2	<p>Vorab sollte die Notwendigkeit der Fällungen geprüft werden, da die Baugrube maximal ab einem Abstand von 4 m von der angrenzenden Grundstücksgrenze ausgehoben werden könne. Die Bäume stünden somit nicht im bebaubaren Bereich und könnten somit erhalten werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Möglichkeiten eines Erhalts des Baumbestandes wurden bei der Planung eingehend untersucht und daraufhin Anpassungen der Planungen vorgenommen. In der gegebenen Situation des WA 7 ist jedoch ein Erhalt an der westlichen Grundstücksgrenze im Bereich zwischen der Höhe</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	<p><u>Baumschutz während der Baumaßnahme:</u> Eine Absenkung des Grundwasserspiegels aufgrund der Bauwasserhaltung und eine Gefährdung der Bestandbäume würden befürchtet.</p>	<p>der Aufseßstraße 25 bis zur Bissingerstraße nicht möglich.</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Um die festgesetzten Bäume während der Bauzeit zu erhalten wird die Umweltbaubegleitung und bauzeitliche Vorkehrung gem. Textlicher Festsetzungen zur Grünordnung Punkt 5.1. Vermeidungsmaßnahmen V0 festgesetzt.</p>
			4	<p><u>Kanalisation/Versickerung im Gebiet:</u> Durch die geplante Verdoppelung der Wohneinheiten im gesamten Gebiet und durch die damit einhergehende Verdoppelung der versiegelten Fläche würden Kapazitätsprobleme des städtischen Kanalisationsnetzes befürchtet. Versickerungsversuche und Unterlagen zu hydraulischen Berechnungen würden fehlen. Der in den Unterlagen als "Anlage 7" beigefügte Plan würde nicht mit den im Entwurf BP345 übereinstimmen. Somit könne auch von Seiten der betroffenen Anwohner keine Prüfung der zu erwartenden Einflüsse erfolgen. Es sei davon auszugehen, dass auf Grund des geringen Grundwasserstandes im Gebiet die Kanalisation, die bereits jetzt bei Gewitter und Starkregen überlastet sei, das zusätzliche Niederschlagswasser nicht aufnehmen könne. Ein gravierende Anstieg von schädigenden Ereignissen in Form von "nassen Kellern" sei befürchten. Daher sei von einer Bebauung des Gebietes Bissinger-/ Wehneltstraße mit Tiefgarage und Wohnblock (WA7) abzusehen oder noch vor Genehmigung des BP345 ein entsprechendes Gutachten beizubringen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Die oberflächige Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen privaten befestigten Flächen unter Nutzung der Filterwirkung des Bodens ist im Bebauungsplan festgesetzt. Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen – EWS sind einzuhalten. Aufgrund des geringen Grundwasserabstands ist jedoch nicht auszuschließen, dass eine Versickerung auf die Bereiche der geplanten Mulden gemäß Pflege- und Entwicklungsplan PEPL beschränkt werden muss. In diesem Fall wäre für die übrigen abflusswirksamen Flächen in Absprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ein Abfluss in die öffentliche Kanalisation erforderlich. Das vorhandene Entwässerungssystem soll im Falle eines Einleitens beibehalten werden. Seitens des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen wurde mittels hydraulischer Berechnung unter Berücksichtigung der aktuell ermittelten abflusswirksamen Flächen geprüft, ob eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgen kann. Nach Rücksprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist aufgrund des geringeren Befestigungsgrads</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					davon auszugehen, dass die vorhandene Kanalisation das Niederschlagswasser der geplanten Entwässerung schadlos aufnehmen könnte, falls eine Versickerung technisch nicht möglich ist.
7	B 22	31.05.2017	1	<p>Bedenken und Anregungen bezüglich der Festsetzung des Baurechts auf den Fl.Nrn. 1949/2, 1949/61 und 1949/62.</p> <p>Im Vorentwurf sei von einer GRZ 0,4 und GFZ 2,3 sowie eine Höhenentwicklung bis neun Geschosse ausgegangen worden. Die Reduzierung dieser Werte sei im derzeitig ausgelegten Entwurf sachlich nicht berechtigt.</p> <p>Im Einzelnen:</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p> <p>Ursprünglich sah der Masterplan, der aus dem Wettbewerbentwurf hervorging, auf dem Baugebiet WA 2 eine bauliche Verdichtung und städtebauliche Akzentuierung in Kommunbebauung mit der Neubebauung auf dem Baugebiet WA 3 (1) vor. Da sich im Laufe des Verfahrens aber herausgestellt hat, dass eine vertragliche Einigung aller betroffenen Eigentümer nicht realistisch ist, wird in der weiteren Bebauungsplanung eine unabhängige Bauentwicklung für das WA 2 und das WA 3 (1) ermöglicht. Das WA 2 besteht heute aus den Flurstücken Fl.Nrn. 1949/2, 1949/61 und 1949/62. Eine von den benachbarten Baugebieten unabhängige Bauentwicklung auf dem WA 2 erfordert eine grundstücksübergreifende Planung und Neuordnung als Voraussetzung für die Errichtung des Gebäudes sowie einer Gemeinschaftstiefgarage. Aufgrund der gegebenen Flächengröße des WA 2 ergibt sich eine begrenzte Kapazität für die mögliche Flächengröße einer Gemeinschaftstiefgarage zur Unterbringung der pflichtigen Stellplätze. Dadurch ist gegenüber dem Vorentwurf eine Reduzierung der Geschoßfläche auf eine fünfgeschossige Bebauung (in Anlehnung an die zulässige Geschosshöhe der benachbarten Baugebiete) notwendig. Für den Fall, dass die Voraussetzung der Grundstücksverschmelzung oder einer Eigentümervereinbarung zur Errichtung und zum Betrieb der gemäß Bebauungsplan festgesetzten Nutzung,</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	1. Es werde um Prüfung gebeten, ob eine Erweiterung der festgesetzten Tiefgaragenfläche Richtung Norden nicht doch möglich ist. Hierdurch würde eine bessere Ausnutzung der Baufläche ermöglicht, ohne, dass hierdurch eigentlich baurechtliche Bedenken, oder Einwendungen zu befürchten seien. Die Fläche im Norden könnte dagegen etwas reduziert werden. Bei einer gesamten Bewertung blieben dann die Flächen als größengleich bestehen.	<p>Bebauung und Erschließung nachgewiesen werden, wird deshalb gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ein bedingtes Baurecht festgesetzt. Bis zum Eintreten dieser Voraussetzung wird der Bestand festgeschrieben.</p> <p>Der Einwender legt mit der Stellungnahme einen Planentwurf für eine grundstücksübergreifende Bebauung vor, die von den betroffenen Eigentümern unterstützt wird. Dieser weicht vom Bebauungsplanentwurf hinsichtlich des festgesetzten Nutzungsmaßes (GRZ, GFZ), der Umgrenzung von Nebenanlagen, der Tiefgarage und der Grünordnung ab.</p> <p>Nach Prüfung der planerischen Möglichkeiten im Rahmen des Bebauungsplankonzeptes werden die Festsetzungen zum Bedingten Baurecht gemäß § 9 Abs. 2 BauGB geändert. Siehe hierzu die Behandlung der nachfolgenden Punkte:</p> <p>Zu den Planänderungen wird gemäß § 4a (3) BauGB eine Betroffenenbeteiligung durchgeführt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p> <p>Eine Erweiterung der festgesetzte Tiefgaragenfläche Richtung Norden, wie im vorgelegten Planentwurf vorgesehen, ist nicht möglich, da der zu erhaltene prägende Baumbestand im Norden nicht erhalten werden könnte.</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Planung wird jedoch eine eingeschränkte Erweiterung unter Berücksichtigung der festgesetzten Höchstgrenze der GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO von GRZ=0,8 und des Baumbestandes ermöglicht.</p>
			3	2. Das vorgesehene, bestehende Baufenster sei städ-	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>tebaulich nicht ausreichend dimensioniert und benachteilige die Einwender. Es werde daher um Prüfung gebeten, ob ein Baufenster Richtung Süden auf H=0,4=16x0,4=6,4 m erweitert werden könnte. Im Gegenzug könnte das Baufenster der Flur-Nr. 1949/11 auf den Abstand H=0,4=6,4 m erhöht werden. Im derzeit vorgelegten Plan sei sachlich nicht nachvollziehbar, warum die Baugrenze bei einer Wand höhe von 16 m bis auf 3 m an die Grundstücksgröße heranrücke.</p>	<p>Die angesprochenen Baugrenzen liegen im Bebauungsplan in beiden Baugebieten jeweils auf der bestehenden Außenkante des Bestandsgebäudes. Die südliche Baugrenze im Baugebiet WA 2 liegt im Bebauungsplanentwurf ca. 6,8 m vom Nachbargrundstück entfernt. Die Begründung für eine Versetzung der Baugrenze um ca. 0,4 m Richtung Süden ist nicht nachvollziehbar, da sich dadurch die Belichtung des Neubaus auf dem WA 2 an der Südseite gegenüber der südlichen Nachbarbebauung verschlechtert. Die nördliche Baugrenze im Baugebiet WA 3 (1) liegt auf der Außenkante der bestehenden Bebauung.</p>
			4	<p>3. Die Baugrenze Richtung Norden solle gegebenenfalls eingeschossig erweitert werden. Eine Abstufung im Erdgeschoß mit zugeordneter Freifläche erscheine städtebaulich sinnvoll und entspräche auch der derzeitigen und weiteren geplanten Nutzung der Eigentümer.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Die Baugrenze nimmt die bestehende Bauflucht an der Stintzingstraße auf und hält räumlichen Abstand zur prägenden Baumgruppe an der Einmündung Stintzing-/ Nürnberger Straße. Dadurch entsteht eine gewünschte städtebauliche Öffnung und Eingangssituation in das Quartier. Eine Erweiterung der Baugrenze Richtung Norden ist deshalb städtebaulich nicht nachvollziehbar.</p>
			5	<p>4. Weiter werde um Prüfung gebeten, ob eine erdgeschossige Erweiterung der Baugrenzen Richtung Osten in Betracht komme. Hier könnte eine attraktive Nahversorgung durch die bestehende Betriebe Trapper, Brunner und Eichhorn geschaffen werden. Eine solche Planung wäre auch notwendig, um betriebswirtschaftlich entsprechenden Anforderungen an Außenflächen, Konkurrenz, Zeitgeist und Bedienung von Kunden nachzukommen. Eine Vergrößerung der La-</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Nach Prüfung des vorgelegten Planentwurfs wird eine Erweiterung der Baugrenze im Erdgeschoß nach Osten bis zur östlichen Baugrenze des Kopfbaus ermöglicht. Die zulässige GRZ für die oberirdische Bebauung kann mit GRZ=0,3 beibehalten werden.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			6	<p>denfläche im Erdgeschoß sei dabei zwingend notwendig, da der derzeitige Standard seit mehreren Jahrzehnten veraltet erscheint.</p> <p>5. Oberirdische Stellplatzflächen seien einerseits für die Betreiber der Ladenflächen im Erdgeschoß sowie für Besucher und Kunden dieser Läden, aber auch für geplante Büros im Obergeschoß zwingend erforderlich. Ansonsten bestünde keine Konkurrenzmöglichkeit gegenüber Mitbewerbern bzw. eine Büronutzung erscheine insgesamt gar nicht möglich. Städtebaulich könnten Stellplätze sinnvoll sein im Osten über die Nordseite herzustellen und anzufahren. Entsprechend könne folglich ein attraktiver Platz an der Nordspitze des Grundstückes entstehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen. Kfz-Stellplätze für Kunden und Belegschaft sind entsprechend der Bestimmungen der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen herzustellen. In der Planung wird versucht, oberirdische Stellplätze, wenn möglich, zu Gunsten von Grün- und Freiflächen zurückzubauen bzw. zu vermeiden und in Tiefgaragen unterzubringen. Die im beigefügten Planentwurf vorgeschlagene Größe und Anordnung der oberirdischen Stellplatzanlage, die sich an der Bestandsituation orientiert, ist aber städtebaulich im Hinblick auf die erwünschte Neuordnung nicht verträglich. Zum einen geht sie zu Lasten der notwendigen Grünflächen auf dem Baugebiet. Zum anderen würde diese Stellplatzanlage unerwünschten Anlagenlärm verursachen, der die eigene und die Wohnnutzung in der südlichen Nachbarschaft beeinträchtigen würde. Ein geringes Kontingent an oberirdischen Kurzparkplätzen wird jedoch anerkannt. Diese werden in einem Umfang von 5 Stellplätzen im Norden des Neubaus mit Zufahrt von der Hans-Geiger-Straße unter Berücksichtigung des zu erhaltenden Baumbestandes und der Neupflanzungen angeordnet. Es wird darauf hingewiesen dass, die im vorgelegten Planentwurf vorgesehenen Kfz-Stellplätze in der TG (bezogen auf die erwünschte Geschoßfläche, welche die zulässige GFZ übersteigt) nicht ausreichen. Ebenso sind in den Grundrissen keine Kellerräume nachgewiesen. Auch aus diesem Grund wird eine verträgliche Erweiterung der Fläche für die Ge-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			7	Die Lage von Müll und Fahrradstellplätzen könne dem Planvorschlag entnommen werden, der diesem Schreiben anbei liegt.	<p>meinschaftstiefgarage vereinbart (siehe Behandlung zu 2.). Um eine bessere Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche durch geschicktere Lage der Zufahrtsrampe zu ermöglichen, wird der Zufahrtsbereich von der Hans-Geiger-Straße verbreitert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Fahradstellplätze sind entsprechend der Bestimmungen der geltenden Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen, Müllsammelstandorte entsprechend der Bestimmungen der geltenden Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erlangen herzustellen. Die vorgeschlagenen Flächen im Planentwurf sind nicht ausreichend. Eine Verlegung der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen z.B. in den südöstlichen Bereich des WA 2 wird für möglich erachtet. Dadurch könnte die nördliche Freifläche zu Gunsten einer Caféterrasse, wie im Planentwurf vorgeschlagen, genutzt werden.</p>
			8	6. Es würden 29 zu pflanzende Bäume festgesetzt. Die Anzahl der Bäume erscheine unausgewogen, da sich die Frage einer erfolgten Bilanzierung stelle. Im Übrigen seien andere Grundstückseigentümer nicht in dieser Weise belastet. Eine sachliche Begründung sei hierfür nicht vorhanden. Vielmehr erscheine es sinnvoll, festzusetzende Bäume im Norden und eine Baumreihe entlang der Nürnberger Straße im Osten vorzusehen. Aus bekannten Gründen sollte daher der Innenhof in östlicher Richtung freigehalten werden können.	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen. Innerhalb der Flurnummern 1949/2, 1949/61 und 1949/62 sind im Rahmen des bedingten Baurechts gem. § 9 Abs. 2 BauGB 24 Baumpflanzungen vorgesehen. Im Norden handelt es sich um 9 großkronige Bäume, im Osten und Süden 12 klein-/mittelkronige Bäume auf der Tiefgarage und im Westen 3 klein-/mittelkronige Bäume an der Hans-Geiger-Straße. Der Bereich am östlichen Gebietsrand zwischen der Nürnberger Straße und der Bebauung wurde im Zuge der Bestandserfassung und -bewertung als besonders bedeutsam erachtet. Zwei der am östlichen Gebietsrand stockenden Gehölzbestände sind gesetzlich geschützt gem. § 30</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>BNatSchG. Im Zuge der Bebauungsplanüberarbeitung wurde diesem Wert mit z.T. erheblichen Umplanungen Rechnung getragen. Der östliche Gebietsrand zwischen Nürnberger Straße und Bebauung zeichnet sich städtebaulich durch erhöhte Anforderungen hinsichtlich einer ausreichenden Begrünung aus.</p> <p>Die Anzahl der Baumneupflanzungen kann daher nur im Bereich der Erweiterung des Bauraums nach Osten (minus 4 Bäume) reduziert werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Sicherstellung der Neupflanzungen gemäß des für den gesamten Bebauungsplanumgriff verbindlichen Pflege- und Entwicklungsplans werden auf dem WA 2 die Neupflanzungen festgesetzt, da die Einwender am städtebaulichen Vertrag, der für die übrigen Bereiche die Maßnahmen verbindlich festlegt, nicht beteiligt sind.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p> <p><u>Zu Pkt. 9.-11.:</u> Die geforderte Geschossfläche entspricht einer GFZ von ca. 1,7. Nach Prüfung des vorgelegten Entwurfes zeigt sich aber, dass damit die Zahl der pflichtigen Stellplätze nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, der Baumbestand im Norden des Grundstücks gefährdet würde und weitere Lärmbelastungen entstehen würden.</p> <p>Im Baugebiet WA 2 ist eine Bauentwicklung nur unter den gegebenen Bedingungen der Grundstücksfläche der drei zu vereinigenden Grundstücke möglich. Im Zuge der Abwägung der vorliegenden Stellungnahme wird der Bebauungsplanentwurf wie folgt geändert: Im Rahmen der Festsetzung des Bedingten Baurechts gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird für den Kopfbau eine maximal zulässige Ge-</p>
			9	7. Um eine wirtschaftlich mögliche und sinnvolle Bebauung zu ermöglichen, könnten die Baugrenzen bezüglich der weiteren Geschosse nach Osten und Süden entsprechend dem beigefügten Plan erweitert werden.	
			10	8. Die Anzahl der Geschosse solle wieder dem Wettbewerbsziel und den Vergleichsgrundstücken in der Nachbarschaft angepasst werden. Planerisch wurde ja bereits eine städtebauliche "Marke mit ca. 9 Geschossen" vorgeschlagen. Baurechtlich sinnvoll erscheine allerdings eine Aufenthaltsebene unter 22 m (Hochhausgrenze), wobei dann ein Baukörper mit 8 Geschossen wünschenswert wäre, mit einer Wandhöhe von ca. 26 Metern.	

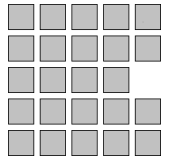
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			11	9. Sinnvoll erscheine daher eine GRZ I von 0,4 (GRZ II: 0,8), sowie eine GFZ von 2,0 (Vorentwurf bei 9 Geschossen 2,3 bis 2,4).	schossigkeit von VII Geschossen ermöglicht. Ferner kann die zeichnerisch festgesetzte GFZ von 1,4 bis zur maximal zulässigen GFZ von 1,7 überschritten werden unter der Voraussetzung, dass im Baugenehmigungsverfahren für das Maß der Überschreitung die pflichtigen Stellplätze gemäß den Bestimmungen des Art. 47 Abs. 3 BayBO nachgewiesen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			12	10. Zu den hier ausgeführten Äußerungen würde eine hinreichend konkretisierte Planung vorgelegt. Der von der den Einwand vortragenden Kanzlei zuvor vertretene dritte Eigentümer würde sich den Ausführungen aller Voraussicht nach schriftlich anschließen (siehe nachfolgend). Die Einheit sowie Einheitlichkeit der drei Grundstücke sei damit gewährleistet. Alle Grundstückseigentümer wollten in absehbarer Zeit ihre Grundstücke an einen in Erlangen renommierten Investor übertragen. Eine Bebauung sei daher innerhalb der nächsten zwei Jahre für diese Grundstücke sichergestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Verwirklichung des Bauvorhabens auch gefördertertes Wohneigentum nach Maßgabe der Vorschriften der Stadt Erlangen geschaffen würde.	
8	B 204	02.06.2017	1	<u>Zu: Abriss der Bissingerstraße 10:</u> Man bewohne seit 18 Jahren eine südgerichtete Wohnung in der Bissingerstraße 10. Das Haus sei in einem wirklich guten Zustand. Die Keller trocken, es hätte noch nie einen Wasserschaden, bedingt durch Starkregenfälle, gegeben. Die Fassade sei hell und freundlich, die Farbe fast wie neu. Die Treppenhäuser	Der Hinweis wird an die Eigentümerin weitergegeben. Der Bezug zum Bebauungsplan fehlt. Der Bebauungsplan soll gem. § 1 Abs. 2 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung ermöglichen, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>hätten ein paar Setzrisse, aber das sei auch schon alles. Es werde kritisiert, dass dieses Haus aus Profitgier abgerissen würde.</p> <p>Die anderen Gebäude seien in einem wesentlich schlechterem Zustand, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuchte Keller - Keller, die bei Starkregenfällen voll laufen, - Keller mit nicht beseitigten Wassersschäden, - Häuser, die sehr laut seien, - Wohnungen, die so dunkel seien, dass tagsüber Licht angeschaltet werden müsse, - Balkone voll von Taubenkot, - unisolierte Dachböden, - Fassaden, die außen dunkelgrau bis schwarz seien, bedingt durch Schimmel <p>Die Wohnungen, in die ersatzweise eingezogen werden kann, seien außerdem mit den Baustellen umgeben.</p> <p>Das Haus Bissingerstraße 10 wäre seit 1999 nur einmal mit neuen Dachziegeln eingedeckt worden. Weitere Instandhaltungsmaßnahmen stünden aus. Es werde befürchtet, dass nichts mehr instand gesetzt würde, weil der Abriss bevorstünde.</p> <p>(Anlage von zwei diesbezüglichen Schriftstücken)</p>	<p>dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet. Wirtschaftliche Überlegungen des Eigentümers sind nicht Teil des Bebauungsplans.</p>

Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Erlangen – Hans-Geiger-Straße –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 26.04.2017

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	09.05.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
4.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth	09.05.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
5.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg				
6.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung Hofgraben 4 80539 München			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
7.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen	07.06.2017		<p>1. Der BUND Naturschutz befürwortet eine qualifizierte Innenentwicklung, die gleichzeitig aber auch natürliche Qualitäten beachtet und erhält sowie die klimatischen Erfordernisse im Zuge des Klimawandels berücksichtigt. Das betroffene Siedlungsgebiet ist hinsichtlich seiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz sehr wertvoll und weist zahlreiche streng geschützten Tierarten. Mit Sandmagerrasen und einem umfangreichen Bestand von ca. 1350 einzelnen Bäumen besitzt es für eine für den Siedlungsbereich außergewöhnliche Naturausstattung.</p> <p>1 2. Der BUND Naturschutz kritisiert, dass bereits vor dem verbindlichen Inkrafttreten des Bebauungsplans Baumfällungen durchgeführt wurden, womit vollendete Tatsachen geschaffen wurden.</p> <p>2 3. Wir begrüßen die durchgeführten Planänderungen seit der frühzeitigen Beteiligung, mit denen eine deutliche Verminderung zu erwartender Eingriffe erreicht wer-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fällungen wurden in Abstimmung mit den Fachdienststellen der Stadt Erlangen und der Höheren Naturschutzbehörde aus Gründen des Artenschutzes vor der Vogelbrutzeit vorgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Die Eingriffe werden neben den angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen durch verbindlich im Pflege- und</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				den können. Doch sind mit der Planung noch immer erhebliche Eingriffe insbesondere in den Baumbestand, damit aber auch in die Lebensräume vorkommender Tierarten verbunden.	Entwicklungsplan und im Bebauungsplan festgesetzte Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.
			3	4. Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume können nur dann weiter bestehen, wenn während der Bauzeit die gültigen Regelungen zum Schutz von Bäumen auf Baustellen genau beachtet werden. Dazu ist der Schutz von Bäumen auf Baustellen gemäß der RAS-LP 4 ist als verbindliche textliche Festsetzung im Bebauungsplan vorzuschreiben. Außerdem ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen wirksame Schutzzäune um die Wurzelbereiche der zu erhaltenden Bäume für die gesamte Dauer der Bauzeit zu errichten sind. Die Schutzmaßnahmen sind durch die Stadt Erlangen auf der Baustelle durchzusetzen und zu kontrollieren.	<p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen.</p> <p>Um die festgesetzten Bäume während der Bauzeit zu erhalten wird die Umweltbaubegleitung und bauzeitliche Vorkehrung gem. textlicher Festsetzungen zur Grünordnung Punkt 5.1. Vermeidungsmaßnahmen V0 festgesetzt.</p> <p>Es wurde für die Realisierung des 1. Bauabschnitts vom Vorhabenträger eine Umweltbaubegleitung beauftragt, die einen für alle Gewerke verbindlichen Baustelleneinrichtungsplan zusammengestellt hat (enthält Aussagen zu Zufahrten, Lagerflächen, Baumschutzzäunen zum Schutz der Wurzelbereiche, Wurzelbrücken, etc.) und die Einhaltung der dort gemachten Festlegungen kontrolliert. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes werden getroffen. Die angesprochene RAS-Richtlinie ist Gegenstand des Bauvollzugs.</p>
			4	5. Im Hinblick auf ihre ökologische Wirksamkeit können auf Tiefgaragen geplante Bäume nicht im entferntesten an die zur Fällung vorgesehenen, unter die Baumschutzverordnung fallenden Bäume heranreichen. Der BUND Naturschutz lehnt daher eine Gleichsetzung in der Baumbilanz ab. Vielmehr darf ein auf Tiefgaragen gepflanzter Baum nur teilweise auf einen gefälltten Baum angerechnet werden, um glaubwürdig zu bleiben.	<p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen.</p> <p>Bei Baumneupflanzungen auf der Tiefgarage sind nur Bäume 2. und 3. Ordnung vorgesehen. Die festgesetzte Überdeckung der Tiefgaragen gewährleistet für diese Wuchsklassen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten. Zum Ausgleich der notwendigen Baumfällungen sind im Bauvollzug die nach den gemäß Bauschutzverordnung getroffenen Maßnahmen des verbindlichen Pflege- und Entwicklungsplans nachzuweisen. Der An-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			5	6. Eine zumindest größtenteils extensive Grünflächenpflege ist zur Erhaltung bzw. zur Entwicklung der Biotopqualität der verbleibenden Freiflächen verbindlich festzusetzen.	<p>teil der groß- und mittelkronigen Baumpflanzungen darf den Anteil von 66 % nicht unterschreiten. Dichte und räumliche Verteilung der Baumneupflanzungen sind in der Planzeichnung hinweislich dargestellt und dienen der Orientierung für den Bauvollzug.</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Die geforderte „zumindest größtenteils extensive Grünflächenpflege ... zur Erhaltung bzw. zur Entwicklung der Biotopqualität der verbleibenden Freiflächen“ ist im 3-Zonen-Konzept des Pflege- und Entwicklungsplans, welches die unterschiedlichen Ansprüche von Zielarten und Zielbiotopen des Gebiets berücksichtigt, bereits festgelegt. Der Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) ist Anlage zum Bebauungsplan und ein Bestandteil des städtebaulichen Vertrages.</p>
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	23.05.2017	1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TKL), deren Bestand und Betrieb weiterhin sicherzustellen ist. Verkehrswege sollen so an die vorhandenen TKL angepasst werden, dass diese nicht verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Gebiets sind innerhalb und außerhalb neue TKL zu verlegen. Zum rechtzeitigen Ausbau und der Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich (min. 3. Monate vor Baubeginn) schriftlich anzuzeigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit technisch möglich, werden die Hinweise in der Planung und Ausführung der Erschließung berücksichtigt. Die Deutsche Telekom GmbH wird in die Umsetzung rechtzeitig eingebunden.
			2	Im Bebauungsplan soll festgesetzt werden, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Da die Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert sind

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	<p>Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>und alle erforderlichen Leitungstrassen aufnehmen können bzw. schon vorhanden sind, ist eine Festsetzung zur Sicherung einzelner Trassen nicht erforderlich. Die konkrete Trassenführung ist Bestandteil der weiterführenden Planungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis auf das DVGW-Regelwerk enthalten. Darüber hinaus ist dies Gegenstand der Leitungscoordination im Rahmen der Erschließungsplanung. Bei unvermeidbaren Unterschreitungen der Schutzabstände wird auf möglich technische Schutzmaßnahmen verwiesen.</p>
9.	Heimat- und Geschichtsverein Erlangen e.V. Gebbertstraße 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
10.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
11.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Herrn Karlheinz Ermann			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Damaschkestr. 102 91056 Erlangen				
12.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Pechweiherstraße 3 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
13.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herrn Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
14.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	15.05.2017		Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Entfällt.
15.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	09.05.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
16.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Erlangen Siebenbürgenstraße 22 90542 Eckental	08.05.2017		Keine Äußerung.	Entfällt.
17.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Postfach 4757	18.05.2017		Kein Einwand.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	90025 Nürnberg				
18.	Staatliches Schulamt der Stadt Erlangen Henri-Dunant-Straße 4 91058 Erlangen	26.04.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
19.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	01.06.2017 e-Mail		Kein Einwand.	Entfällt.
20.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	15.05.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
21.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	11.05.2017 email 16.05.2017??		Kein Einwand.	Entfällt.
22.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	10.05.2017 email		<u>Betrifft: Begründung, Seite 15 und Seite 52/ Beurteilung des Sportlärms nach 18. BImSchV:</u> Die 18. BImSchV wurde geändert, aber noch nicht verkündet. In der Novelle wurde der Immissionsrichtwert für die Ruhezeit am Nachmittag und am Abend im WA von 50 auf 55 dB(A) erhöht. Damit können die Ausführungen zum Altanlagenbonus gemäß 18. BImSchV entfallen. Nach der Novelle der 18. BImSchV vom 31. 03. 2017	Der Stellungnahme wird entsprochen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				sind die Lärmimmissionsrichtwerte durch die Siemens Sportanlage eingehalten. Siehe: http://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2017/0101-0200/0121-17.html	
23.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	16.05.2017		Kein Einwand	Entfällt.
24.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
25.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	09.05.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
26.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	15.05.2017		Keine Einwände	Entfällt.
27.	Stadtheimatpfleger Konrad Rottmann Gostenhofer Straße 20 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
28.	Stadtjugendring Erlangen Gebbertstraße 1			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	91054 Erlangen				
29.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
30.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	30.05.2017 email		Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
31.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg Email: poststelle@wwa- n.bayern.de	08.05.2017		Auf Stellungnahme vom 18.10.2016 wird verwiesen. Nach dem § 55 WHG zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Folge ist, dass Entwässerungsgebiet grundsätzlich im Trennverfahren entwässert bzw. im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden sollte, ob eine Umstellung des Systems möglich und vertretbar ist. Das gilt im Übrigen nicht nur für den privaten, sondern auch für den öffentlichen Entwässerungsbereich, d. h. auch die von den Verkehrsflächen zum Abfluss kommenden Niederschlagswässer sollten möglichst dezentral über regelwerkskonforme Versickerungsanlagen dem Untergrund zugeführt werden.	Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen. Die oberflächige Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen privaten befestigten Flächen unter Nutzung der Filterwirkung des Bodens ist im Bebauungsplan festgesetzt. Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen – EWS sind einzuhalten. Aufgrund des geringen Grundwasserabstands ist jedoch nicht auszuschließen, dass eine Versickerung auf die Bereiche der geplanten Mulden gemäß Pflege- und Entwicklungsplan PEPL beschränkt werden muss. In diesem Fall wäre für die übrigen abflusswirksamen Flächen in Absprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ein Abfluss in die öffentliche Kanalisation erforderlich. Das vorhandene Entwässerungssystem soll im Falle eines Einleitens beibehalten werden.

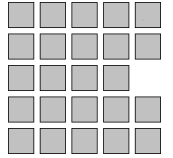
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Da davon auszugehen ist, dass die im Bebauungsplan für Privatgrundstücke vorgegebene dezentrale Versickerung unter die NWFreiV bzw. die hierzu erlassene TRENGW fallen wird, ist bei darauf zu achten, dass eine flächenhafte Versickerung über Oberboden zu bevorzugen ist und unterirdische Versickerungsanlagen in Form von Rigolen (linienhafte Versickerung) nur zur Ausführung kommen sollten, wenn eine Flächenversickerung oder das Anlagen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden kann. Eine punktuelle Versickerung über Sickerschächte darf nur in begründeten Einzelfällen in Erwägung gezogen werden. Die vorgeschlagene Dachbegrünung ist zu begrüßen.	Seitens des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen wurde mittels hydraulischer Berechnung unter Berücksichtigung der aktuell ermittelten abflusswirksamen Flächen geprüft, ob eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgen kann. Nach Rücksprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist aufgrund des geringeren Befestigungsgrads davon auszugehen, dass die vorhandene Kanalisation das Niederschlagswasser der geplanten Entwässerung schadlos aufnehmen könnte, falls eine Versickerung technisch nicht möglich ist.
32.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen- Höchstadt, Frau Knörlein Karl-Zucker-Straße 2 91052 Erlangen	05.05.2017		Kein Einwand.	
33.	Zweckverband Stadt- Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen- Herzogenaurach Nägelsbachstraße 49 a 91052 Erlangen	01.06.2017	1	Mit dem Ziel, im Bereich des Bebauungsplanes eine möglichst große Anzahl von Wohnungen zu errichten, besteht vollständiges Einvernehmen. Die städtebauliche Entwicklung im Einzugsbereich der Stadt-Umland-Bahn ist von großer Bedeutung für die Fahrgastpotentiale.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
			2	<u>Bebaubare Bereiche</u> Die Bebauung grenzt nach der vorliegenden Planung teilweise unmittelbar an die Hinterkante des bestehenden Rad- und Gehweges entlang der Nürnberger Straße	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Jedoch sind diese in der Bebauungsplanung nicht zu berücksichtigen, da eine verbindliche Trassenentscheidung nicht getroffen und kein Planfeststellungsverfahren

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>an. Diese Platzierung der neuen Gebäude legt die Trassierung der StUB zwingend in den Bereich der Fahrbahn und schließt eine denkbare Trassierungsvariante der Straßenbahngleise auf der Westseite der Allee entlang der Nürnberger Straße aus. Damit wird aus unserer Sicht die Erfordernis eines straßenbündigen Bahnkörpers entlang des Plangebietes zwischen den Haltestellen Gebbertstraße und Stintzingstraße fixiert. Dies führt vor dem Hintergrund der aktuellen Förderkriterien (keine Förderung straßenbündiger Bahnkörper) zu einer Erhöhung der nicht zuwendungsfähigen Kosten und erheblichen finanziellen Belastungen der Stadt Erlangen gegenüber der grundsätzlich denkbaren Schaffung eines eigenen Gleiskörpers.</p> <p>Insbesondere in der südöstlichen Ecke des Plangebietes ist von Bedeutung, dass aus verkehrlichen Gründen eine nicht höhengleiche Kreuzung der Paul-Gossen-Straße in der weiteren Planung der StUB zu prüfen ist. Bei einer Bündelung der Gleistrasse mit der Radwegunterführung südlich des Hauses Paul-Gossen-Straße 119, die hinsichtlich der Erschließung des Siemens Campus offensichtlich vorteilhaft ist, liegt der östliche Gebäuderiegel im Gebiet WA 3 kritisch in Bezug auf die weitere Streckenführung.</p> <p>Aus betrieblichen und verkehrlichen Gründen halten wir die Anlage einer Wendeschleife im Umfeld der Südkreuzung für dauerhaft erforderlich. Durch die vorgesehene Bebauung scheidet die Option im Bereich der bestehenden Haltestelle Gebbertstraße aus.</p>	<p>eingeleitet ist.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	<p><u>Schalltechnischer Bericht</u> Der schalltechnische Bericht (Anlage 2) berücksichtigt die Schallemissionen des Straßenverkehrs, geht jedoch nicht auf Emissionen der geplanten StUB ein. Auch wenn diese abschließend erst im Rahmen der Planfeststellung bewertet werden, ist aus unserer Sicht bereits im jetzigen Stadium des B-Plan-Verfahrens vor dem Hintergrund der sehr nahe an der Nürnberger Straße gelegenen Gebäude eine Berücksichtigung der möglichen Schallpegel der Straßenbahn zwingend geboten, um mittelfristig verlorene Investitionen in passive Schallschutzmaßnahmen zu vermeiden und für die Bauherren Planungssicherheit zu erzielen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen Die Schallemissionen der zukünftigen StUB können derzeit nicht ermittelt werden, da aktuell die endgültige Trassenlage und die Taktung der Züge nicht feststehen. Schallschutzmaßnahmen gegen eine zukünftige Lärmbelastung durch den Betrieb der StUB können im Bebauungsplan daher nicht festgesetzt werden.</p>
			4	<p><u>Erschließung der Haltestellen</u> Die Begründung zum B-Plan betont die verkehrlich bedeutsame ÖPNV-Erschließung des Bereiches ("Das Plangebiet ist aufgrund seiner Innenstadtnähe und guten Anbindung an den ÖPNV sowie stadträumlichen Potentiale für eine Nachverdichtung gut geeignet"). Insbesondere der südöstlich gelegene Gebäuderiegel kappt jedoch bestehende Fußwege in Richtung der Haltestellenbereiche und droht damit, die Erschließungswirkung der Haltestelle zu verschlechtern. Die optimale fußläufige Erschließung der beiden Haltestellen (heute Bus - zukünftig auch StUB) sollte daher aus unserer Sicht durch entsprechende Festsetzungen von Fußwegen oder öffentlichen Durchgängen gesichert werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Der Bebauungsplan setzt eine dinglich zu sichernde Geh- und Radrechtsfläche in Verlängerung der Jaminstraße bis zur Nürnberger Straße fest. Dadurch ist eine kurze Verbindung aus dem Quartier zur südlichen Haltestelle gegeben. Bezüglich weiterer kurzer Fußwegverbindungen sind mit dem Vorhabenträger im Zusammenhang mit der nachgelagerten Planungsebene der Hochbauplanung Gespräche vorgesehen.</p>
			5	<p><u>Zufahrten zu den Anwesen</u> Eventuelle Zufahrten zu den Anwesen von der Nürnber-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Eine Berücksichtigung der Straßenbahntrasse in der</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				ger Straße aus sind verkehrlich vor dem Hintergrund einer Straßenbahntrasse zu bewerten. Die Erfordernis von Linksabbiegeverboten ist ggf. zu prüfen.	Bebauungsplanung kann nicht erfolgen, da aktuell keine endgültige Trassenlage vorliegt und kein Planfeststellungsverfahren eingeleitet ist.

Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Erlangen – Hans-Geiger-Straße –
 Beteiligung der städtischen Ämter und Dienststellen
 hier: Änderungsvorschläge



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
1.			1	Hinzuweisen ist noch, dass das Gebäude in der Hans-Geiger-Straße 3 weiterhin die Plansignatur eines bestehenden und nicht eines abzubrechenden Gebäudes hat.	Der Stellungnahme wird entsprochen. Das Bestandsgebäude Hans-Geiger-Straße 3 bleibt erhalten. Der Bauraum wird geändert und umfasst das Bestandsgebäude.
			2	In der Begründung fehlt im Inhaltsverzeichnis und im Text eine Ziff. 6.22.	Der Stellungnahme wird entsprochen. Die Textpassage wird ergänzt.
2.			1	Wir bitten daher um redaktionelle Berichtigung des Wortes „Entwässerung“ auf „Versickerung“: Seite 29 (falls eine Entwässerung technisch) in: (falls eine Versickerung technisch).	Der Stellungnahme wird entsprochen. Die Textpassage wird bei der redaktionellen Überarbeitung ergänzt.
			2	Änderung Seite 28 der Begründung. Den vorstehenden Absatz komplett streichen, da mit der für die private Grundstücksentwässerung zuständigen Grundstücksentwässerung 63-2/5.1 keine Absprache getroffen wurde. Der EBE kann nur eine Aussage für den öffentlichen Kanal treffen – d.h. ob z.B. der Kanal die anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer hydraulisch aufnehmen kann oder ob eine Rückhaltung / Drosselung notwendig ist.	Der Stellungnahme wird entsprochen. Folgende Textpassage wird bei der redaktionellen Überarbeitung auf S. 28 der Begründung gestrichen: „Aufgrund des geringen Grundwasserabstands und der zeitweisen feuchten Keller bei Bestandsgebäuden ist in Absprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen nur im Zentrum des Gebiets, im Bereich der geplanten Mulden gemäß Pflege- und Entwicklungsplan v. 20.01.2017, eine Versickerung der befestigten Wege vorgesehen. Dachflächen und Tiefgaragen werden begrünt und das anfallende Niederschlagswasser wird

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
					dadurch zurückgehalten sowie verzögert der vorhandenen Kanalisation innerhalb des Geltungsbereichs zugeführt. Das anfallende Niederschlagswasser aus befestigten Nebenanlagen in den Außenanlagen, Wohnwegen und versickerungsfähig auszubildenden geplanten oberirdischen Stellplätzen werden ebenfalls der vorhandenen Kanalisation innerhalb des Geltungsbereichs zugeführt.“

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
EBE

Verantwortliche/r:
EBE

Vorlagennummer:
EBE-B/027/2017

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

-Jahresabschluss 2016-

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2016 einschl. Lagebericht gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	20.06.2017	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 14

I. Antrag

Der Bauausschuss/ Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb begutachtet den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2016.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2016 fest und beschließt den bilanziellen Jahresgewinn in Höhe von 1.583 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiterhin wird die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hinsichtlich wirtschaftlicher Führung und Rechnungslegung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Gewinnverwendung
- Erteilung der Entlastung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung im BWA am 20.06.2017
- Beschluss im RevA am 05.07.2017
- Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Behandlung des Jahresgewinns und Erteilung der Entlastung im StR am 27.07.2017.

Der Jahresabschluss 2016 des EBE wurde von der Werkleitung gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) im I. Quartal 2017 aufgestellt. Siehe hierzu den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 in dem der Lagebericht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang enthalten sind.

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2016 durch die Fa. Rödl & Partner GmbH, 90491 Nürnberg. Die Prüfung erfolgte in einer Vorprüfung im Monat Januar 2017 und in einer Hauptprüfung im Monat April 2017. Die Prüfung wurde am 08. Mai 2017 abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2016 vollinhaltlich erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 wird den Mitgliedern des Bauausschusses / Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb (BS-EBE) zur Stellungnahme vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Der Beschluss des Jahresabschlusses ist im Revisionssausschuss am 05.07.2017 vorgesehen.

Der Stadtrat soll gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 u. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 BS-EBE in der Sitzung am 27.07.2017 den geprüften Jahresabschluss 2016 feststellen und über die Behandlung des Jahresgewinns beschließen.

Seitens der Werkleitung wird vorgeschlagen, dass der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2016 in Höhe von 1.583 TEUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Des Weiteren soll die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt werden.

Die Mitglieder des BWA's haben einen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 für das Geschäftsjahr 2016 des Wirtschaftsprüfers erhalten.

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten ein Testatexemplar des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 für das Geschäftsjahr 2016.

Erläuterung des Jahresergebnisses

Der Entwässerungsbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr 2016 Erlöse und Erträge in Höhe von TEUR 22.775, betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 21.192 sowie einen Jahresgewinn in Höhe von TEUR 1.583. Gegenüber dem prognostizierten Jahresgewinn im Wirtschaftsplan 2016 in Höhe von TEUR 923 ist der ausgewiesene Jahresgewinn somit um TEUR 660 höher als erwartet.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 20.06.2017

Ergebnis/Beschluss:

Der Bauausschuss/ Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb begutachtet den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2016.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2016 fest und beschließt den bilanziellen Jahresgewinn in Höhe von 1.583 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiterhin wird die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

mit 12 gegen 0 Stimmen

Dr. Marenbach
Vorsitzende

Kirchhöfer
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente		
Einladung -öffentlich-		1
Vorlagendokumente		
TOP Ö 10.1 Veranstaltungen November, Dezember 2017 und Januar 2018		
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/200/2017		4
TOP Ö 10.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung		
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/201/2017		7
Antragsliste StR 26.10.2017 13-2/201/2017		8
TOP Ö 10.3 Erlangen weiterhin führend beim Recyclingpapier		
Mitteilung zur Kenntnis 31/158/2017		9
TOP Ö 10.4 Veränderung der städtischen Einnahmen durch die Übertragung der Erbb		
Mitteilung zur Kenntnis BTM/009/2017		10
Ausschnitt aus dem Protokollvermerk aus der 7 Sitzung des Stadtrates		12
TOP Ö 10.5 Controlling-Zwischenbericht zum 30.09.2017 (Budgets und Arbeitsprogr		
Mitteilung zur Kenntnis 201/024/2017		13
Anlage 1 Ämterbudgets 2017 (Sachkostenbudgets) Zwischenstände zum 30.0		15
Anlage 2 Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. und 2. Quartal 201/		17
Anlage 3 Budget und Arbeitsprogramm 2017 Stand 30.09.2017 sog. Ampel		18
Anlage 4 Fortbildungscontrolling Stand 30.09.2017 201/024/2017		26
TOP Ö 10.6 Aktuelle Lage und Bedarfe auf dem Erlanger Wohnungsmarkt		
Beratungsergebnisse Stand: 04.10.2017 503/005/2017		27
Präsentation_ Wohnungsvermittlung 503/005/2017		30
TOP Ö 12 Erlanger Mietspiegel 2017: Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel		
Beschlussvorlage 13/205/2017		37
TOP Ö 13 EB 77: Feststellung des Jahresabschlusses 2016		
Beschluss Stand: 18.07.2017 771/016/2017		39
TOP Ö 14 Bewerbung für die Landesspiele Bayern 2021		
Beschluss Stand: 10.10.2017 52/153/2017		42
Anforderung Landesspiele Bayern Sommer 2021 52/153/2017		45
TOP Ö 15 Gewerbeentwicklung in Erlangen; Fraktionsanträge Nrn. 229/2015 der FWG		
Beschlussvorlage II/WA/007/2017		61
1. 2017-09-22 Entwurf Leitlinien Gewerbeentwicklung_vgk - 22.09.2017_E		64
2. 229_2015_FWG_Stopp Umlegungsverfahren Geisberg II/WA/007/2017		78
3. 010_2016_CSU_Entwicklung von Gewerbeflächen und Wohnbauflächen II/		79
4. 011_2016_CSU_Neuentwicklung unserer Stadt II/WA/007/2017		80
5. 001_2017_Grüne Liste_Vergabe von Gewerbegrundstücken über Erbpacht		81
TOP Ö 16 GGFA AöR: Jahresabschluss 2016 und Wechsel im Verwaltungsrat		
Beschlussvorlage BTM/010/2017		82
Anlage_GGFA_Bilanz und GuV 2016 BTM/010/2017		89
TOP Ö 17 Organisatorische Veränderungen im Referat Recht, Sicherheit und Person		
Beschlussvorlage 112/105/2017		91
TOP Ö 18 Erlass der Abstandsflächensatzung (AFS)		
Beschlussvorlage 30/019/2016		94
Anlage 1 Abstandsflächensatzung 30/019/2016		97
Anlage 2 Abstandsflächen A4 30/019/2016		98
Anlage 3 Antrag Erlanger Linke 30/019/2016		99
TOP Ö 19 Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste: Abstandsflächensatzung - Auf		
Beschlussvorlage 30/070/2017		100

Antrag Nr. 090/2017 30/070/2017	101
TOP Ö 20 Änderung der Abfallgebühren 2018 bis 2019 und Einführung der 60 Liter Beschluss Stand: 26.09.2017 30/068/2017	102
Anlage 1_2017_08_08 Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung 30/068	105
Anlage 2_2017_08_08 Städtevergleich 30/068/2017	107
TOP Ö 21 Neubau einer Kindertageseinrichtung mit 12 Krippen- und 50 Kindergarte Beschluss Stand: 11.10.2017 512/043/2017	108
TOP Ö 22 Bestellung von zwei stellvertretend beratenden Mitglieder des Jugendhi Beschluss Stand:11.10.2017 510/023/2017	114
TOP Ö 23 Laufende Kosten für den betreuten Jugendtreff Innenstadt Beschluss Stand: 10.10.2017 510/027/2017	116
TOP Ö 24 Neubau einer Kindertageseinrichtung im KuBiC/Frankenhof; Betriebsträge Beschluss Stand: JHA 10.10.2017 512/045/2017	119
TOP Ö 25 Entwicklung eines Rahmenkonzepts für einen "Teilhabeplan Senioren in E Beschlussvorlage 50/088/2017/1	123
Altersaufbau_Stadt_Erlangen_für_Teilhabeplan 50/088/2017/1	129
TOP Ö 26 Änderung der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlan Beschluss Stand: 11.07.2017_ VI/084/2016/1	130
Anlage 1 Änderungssatzung Betriebssatzung Entwurf 20161220 VI/084/201	133
Anlage 2 Zusammenfassung Par 1 Abs 3 20161220 VI/084/2016/1	134
Anlage 3 Begründung mit rechtlicher Stellungnahme 23.03.2017 VI/084/2	135
TOP Ö 27 Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Erlangen - Hans-Geiger-Straße - mit in Beschlussvorlage 611/199/2017	140
Anlage 1 Lageplan mit Geltungsbereich 611/199/2017	144
Anlage 2 Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/199/2017	145
TOP Ö 28 Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) Beschluss Stand: 20.06.2017 EBE-B/027/2017	195
Inhaltsverzeichnis	198